

BERGRECHT

Kommentar zu den Landesberggesetzen

und den sonstigen für den Bergbau einschlägigen
bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

Von

DR. DR. H. C. HERMANN MIESBACH
Senatspräsident i. R.

und

DR. DIETER ENGELHARDT
Regierungsrat am Bayerischen Oberbergamt



1962

J. SCHWEITZER VERLAG · BERLIN W 30

Gesamtherstellung :
Graphische Betriebe Dr. F. P. Datterer & Cie. - Inh. Sellier - Freising
Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Photokopien
und Mikrofilmen, vorbehalten

Vorwort

In den vergangenen Jahren ist an uns wiederholt der Wunsch herangetragen worden, das bayerische Berggesetz neu zu kommentieren, liegt doch die letzte ausführlicher erläuterte Ausgabe von Nothhaas-Miesbach heute 35 Jahre zurück. Seitdem ist das sog. Dritte Reich an uns vorübergegangen, das eine lebhaftere Gesetzgebung auf bergrechtlichem Gebiet entwickelte, die zum überwiegenden Teil noch heute fortgilt. Auch die allgemeine Rechtsentwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, ließen eine Neubearbeitung des aus dem Jahre 1869 stammenden bayerischen Berggesetzes dringend erwünscht erscheinen.

Es zeigte sich bald, daß eine bloße Neubearbeitung des Nothhaas-Miesbach den heutigen Erfordernissen nicht mehr entsprechen konnte. Die Regelung zahlreicher bergrechtlichen und den Bergbau berührender Fragen in Reichs- und Bundesgesetzen, aber auch die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung des Bergbaues in der Bundesrepublik und darüber hinaus, ließen eine Behandlung nur des bayerischen Berggesetzes nicht mehr ratsam erscheinen. Das vorliegende Buch verwendet daher nur noch einige Teile des Nothhaas-Miesbach, insbesondere die Erläuterungen zum Gewerkschaftsrecht einschließlich des Rechts der unbeweglichen Kuxe.

Das neue Buch bringt die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wobei — nachdem von Nothhaas-Miesbach ausgegangen wurde — zwar die Artikel des bayerischen Berggesetzes zuerst, die entsprechenden Paragraphen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten (ABG) aber daneben aufgeführt und, soweit sie — in den wenigen zutreffenden Fällen — abweichen, besonders kommentiert sind. Ferner wurden die bergrechtlichen Nebengesetze und die bundeseinheitlichen bergrechtlichen sowie in anderen Gesetzen enthaltenen, den Bergbau berührenden Vorschriften aufgenommen. Da das bayerische Berggesetz weitgehend auf dem ABG fußt, konnte die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zu beiden Gesetzen für die Erläuterung herangezogen werden. Dies trifft für alle Bundesländer zu, weil das ABG heute in allen Ländern außer in Bayern entweder im ganzen Staatsgebiet oder doch in einigen Gebieten gilt. Die in den einzelnen preußischen Nachfolgeländern, insbesondere in Hessen, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland bestehenden Abweichungen des ABG sowie Sonderregelungen wurden gleichfalls aufgeführt und kommentiert, soweit sie nicht (wie vielfach in Hessen) nur rein sprachlicher Art sind. Die Rechtsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone und in den früheren deutschen Ostgebieten wurde nicht behandelt.

Die außer dem bayerischen Berggesetz und dem ABG in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz noch als partielles Landesrecht fortgeltenden Landesberggesetze sind mit Rücksicht auf den ohnehin schon erheblichen Umfang des Buches und ihre doch nur lokale Bedeutung nicht im Text mitaufgenommen worden, sondern nur in der Einleitung aufgeführt. Da diese Gesetze gleichfalls dem ABG und zum Teil auch dem bayerischen Berggesetz nachgebildet sind, kann das Buch in seiner vorliegenden Form auch zur Auslegung dieser Gesetze herangezogen und somit in der ganzen Bundesrepublik verwendet werden.

Das Buch enthält neben dem Kommentar zu den Landesberggesetzen eine allgemeine Einführung in das Bergrecht und einen Gesetzesanhang.

Im Gesetzesanhang sind — jeweils unter I — die bundesrechtlichen und die neben den Landesberggesetzen geltenden Vorschriften bergrechtlichen Inhalts abgedruckt und erläutert.

Da der Bergbau heute in viel stärkerem Maße als früher auch zahlreichen allgemeinen Vorschriften unterworfen ist, schien es im Interesse der Benutzer des Werkes angezeigt, verschiedene sonstige für den Bergbau bedeutsame Vorschriften, insbesondere auf den Gebieten des Arbeitsrechts, Gewerberechts, Steuerrechts, Wasserrechts, Kernenergie-rechts und des allgemeinen Sicherheitsrechts mitaufzunehmen. Dies ist jeweils unter II geschehen. Viele dieser Vorschriften wurden im Hinblick auf ihre Anwendung im Bergbau noch näher erläutert. Wegen der überragenden Bedeutung des deutschen Kohlenbergbaus erschien auch die Aufnahme der wichtigsten Bestimmungen des Montanunion-Vertrages zweckmäßig.

Um den großen Stoff dem Benutzer leicht zugänglich zu machen, haben wir uns bemüht, neben einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis ein umfangreiches Stichwörterverzeichnis anzufertigen.

Wir hoffen, daß das Buch allen am Bergbau interessierten Kreisen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bergbau, ihren Verbänden, den Bergbehörden, den allgemeinen Verwaltungsbehörden, Gerichten und Anwälten nützlich sein wird und auch einen Beitrag gegen die infolge der im Bergrecht herrschenden Rechtszersplitterung drohenden Rechtsunsicherheit zu liefern vermag.

München, im Frühjahr 1962.

Die Verfasser

	Seite
Vierter Abschnitt. } Von der Bergleuten und den Betriebs-	
ABG: Dritter Abschnitt. } beamten	
	Art. 84—138 bayBergG — §§ 80—93e ABG 170
Vierter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks	
	Art. 139—177 bayBergG — §§ 94—134 ABG 201
Fünfter Titel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern	346
Erster Abschnitt. Von der Grundabtretung	
	Art. 178—202 bayBergG — §§ 135—147 ABG 349
Zweiter Abschnitt. Von der Benützung des Wassers	
	Art. 203—205 bayBergG — fehlt im ABG 379
Dritter Abschnitt. } Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums	
ABG: Zweiter Abschnitt. }	
	Art. 206—210 bayBergG — §§ 145—152 ABG 390
Vierter Abschnitt. } Von den Rechtsverhältnissen des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten	
ABG: Dritter Abschnitt. }	
	Art. 211—213 bayBergG — §§ 153—155 ABG 409
Sechster Titel. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums	
	Art. 214—220 bayBergG — §§ 156—164 ABG 416
Siebenter Titel. Von den Knappschaftsvereinen	
	Art. 221—246 bayBergG — §§ 165—186 ABG 425
Achter Titel. Von den Bergbehörden	
	Art. 247—252 bayBergG — §§ 187—195 ABG 427
Neunter Titel. Von der Bergpolizei	
	Art. 253—262 bayBergG 441
ABG: Erster Abschnitt. Von dem Erlasse bergpoliz. Vorschriften	
	§§ 196—203 ABG 443
ABG: Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen	
	§§ 204—206 ABG 476
ABG: Dritter Abschnitt. Strafbestimmungen	
	§§ 207—209a ABG 480
Zehnter Titel. Strafbestimmungen	
	Art. 263—275 bayBergG 480
ABG: Provinzialrechtliche Bestimmungen	
	§§ 210—214d ABG 491
Hessen: Besondere Bestimmungen	
	§§ 211 b, 211c ABG 491
Elfter Titel. Übergangsbestimmungen	
	Art. 276—298 bayBergG — §§ 215—241 ABG 493
ABG: Zwölfter Titel. Schlußbestimmungen	
	§§ 242—250 ABG 543

Anhang

A. BUNDESRECHT

I. Bergrechtliche Vorschriften

	Seite
1. Reichsknappschaftsgesetz v. 1. 7. 1926 — Hinweis —	545
2. Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft v. 28. 9. 1934 — Hinweis —	545
2a. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft v. 23. 10. 1934 — Hinweis	546
3. Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) v. 4. 12. 1934	546
3a. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) v. 14. 12. 1934	548
4. Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich v. 28. 2. 1935	551
5. Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen v. 1. 12. 1936	551
5a. Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers v. 16. 2. 1937 — III 866/37 —, betr. Ausführung des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen	555
5b. Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern v. 25. 3. 1938	562
6. Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz v. 22. 6. 1937	569
6a. Verordnung über den Abbau von Raseneisenerz v. 14. 9. 1938	570
6b. Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers für die Genehmigung des Abbaues von Raseneisenerz v. 18. 5. 1938	570
7. Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten v. 23. 7. 1937	573
7a. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten v. 1. 2. 1939	575
8. Verordnung über Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen der Bergbehörden v. 11. 4. 1939	577
9. Richtlinien des Reichswirtschaftsministers für die Urbarmachung der Tagebaue v. 19. 6. 1940	578
10. Richtlinien des Reichswirtschaftsministers für die Streckung von Erdölgewinnungsfeldern v. 5. 8. 1940	580
11. Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden v. 30. 9. 1942	581
12. Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze v. 31. 12. 1942	582
12a. Erlaß des Reichswirtschaftsministers v. 27. 1. 1943	589
13. Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen v. 6. 10. 1944	593
14. Erlaß des Bundespräsidenten über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens v. 14. 7. 1953	594
15. Gesetz über Bergmannsprämien v. 20. 12. 1956 — Hinweis —	595
15a. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Berg-PDV) v. 25. 6. 1957 — Hinweis —	595

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

	Seite
1. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. 6. 1869	596
1a. Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. 2. 1960 . . .	619
1b. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. 8. 1960	619
2. Gesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) v. 7. 6. 1871	621
2a. Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden v. 29. 4. 1940	624
3. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. 6. 1884	626
4. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. 8. 1896	628
5. Grundbuchordnung v. 24. 3. 1897 i. d. F. d. Bek. v. 5. 8. 1935	629
6. Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. 3. 1897	630
7. Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897	630
7a. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897	631
8. Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911	631
8a. Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten v. 16. 12. 1936	637
9. Gesetz über Bergmannssiedlungen v. 10. 3. 1930	637
10. Tierschutzgesetz v. 24. 11. 1933	640
10a. Zweite Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes v. 27. 6. 1936 . . .	641
11. Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 — Hinweis —	641
11a. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 22. 2. 1935	642
11b. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. 3. 1935	642
11c. Runderlaß des RuPrMdI des RuPrWiM und des RuPrAM betr. Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Gesundheitsämtern v. 7. 9. 1936	643
11d. Runderlaß des Reichswirtschaftsministers betr. Dienstanweisung der Gewerbeärzte für ihre Tätigkeit im Bergbau v. 3. 9. 1943	643
12. Maß- und Gewichtsgesetz v. 13. 12. 1935	645
12a. Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz v. 20. 5. 1936	645
13. Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) v. 30. 1. 1937	646
13a. Einführungsgesetz zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien v. 30. 1. 1937	660
13b. Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz v. 29. 9. 1937	660
14. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) v. 10. 2. 1937 . . .	660
14a. Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) v. 3. 9. 1937	661
15. Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938	664
15a. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung v. 12. 12. 1938	671
15b. Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken v. 20. 1. 1925	677
16. Runderlaß des Reichsernährungsministers, zugleich im Namen des Reichsministers der Justiz, des Reichswirtschaftsministers, des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt und des Leiters der Reichsstelle für Landesbeschaffung betr. Schutz der Muttererde v. 16. 11. 1939	678
17. Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen v. 13. 10. 1943	679

	Seite
17a. Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen v. 13. 10. 1943	680
18. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949	681
19. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie v. 21. 5. 1951	685
19a. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie v. 7. 8. 1956	689
20. Kündigungsschutzgesetz (KSchG) v. 10. 8. 1951	694
20a. Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten v. 9. 7. 1926	701
21. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter v. 24. 1. 1952	701
22. Gesetz betr. den Vertrag v. 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl v. 29. 4. 1952	708
22a. Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl i. d. F. d. Ges. über den Vertrag v. 27. 10. 1956, v. 22. 12. 1956 und des Beschlusses v. 23. 3. 1960	709
22b. Bestimmung der Begriffe „Kohle“ und „Stahl“	736
22c. Abkommen über die Übergangsbestimmungen	736
23. Betriebsverfassungsgesetz v. 11. 10. 1952 i. d. F. d. Ges. v. 3. 9. 1953	742
24. Vermögensteuergesetz i. d. F. v. 10. 6. 1954 mit den Änderungen des Ges. v. 26. 7. 1957 und des Ges. v. 13. 7. 1961	761
24a. Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV) v. 4. 7. 1952 i. d. F. der VO v. 10. 6. 1954	762
25. Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften v. 12. 11. 1956	763
26. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau i. d. F. v. 4. 5. 1957	773
26a. Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus dieser Abgabe v. 4. 2. 1955	783
27. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 27. 7. 1957	786
28. Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. d. F. v. 23. 8. 1958 und i. d. F. des Ges. v. 16. 5. 1960	800
29. Einkommensteuergesetz i. d. F. v. 15. 8. 1961	801
29a. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung i. d. F. v. 7. 4. 1961	803
30. Kapitalverkehrsteuergesetz i. d. F. v. 24. 7. 1959 i. d. F. des Ges. v. 9. 8. 1960	806
30a. Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung i. d. F. v. 20. 4. 1960	812
31. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) v. 23. 12. 1959	813
31a. Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) v. 25. 6. 1960	826
32. Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. 1. 1960	847
33. Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960	854
33a. Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen v. 28. 2. 1939	866
33b. Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers betr. Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen v. 18. 4. 1939	869
34. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) v. 9. 8. 1960	872

	Seite
35. Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft) v. 20. 3. 1961	890

B. BAYERN

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Gesetz über die Änderung des Berggesetzes v. 17. 8. 1918	895
1a. Bekanntmachung zum Vollzugs des Gesetzes v. 17. 8. 1918 über die Änderung des Berggesetzes v. 18. 8. 1918	897
2. Bekanntmachung betreffend die Einführung des bayerischen Bergrechts in Coburg v. 5. 3. 1921	898
3. Verordnung über die Bergbehörden v. 10. 9. 1931	899
4. Gesetz über Graphitgewinnung (Graphitgesetz) v. 12. 11. 1937	901
5. Gesetz über die Änderung des Berggesetzes und des Wassergesetzes v. 23. 3. 1938	902
5a. Bekanntmachung über Aufsuchung und Gewinnung von Waschgold (Goldwäscherei) v. 19. 5. 1938	903
6. Gesetz zur Änderung des Berggesetzes v. 29. 12. 1949	904
7. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach v. 23. 8. 1954 i. d. F. der VO v. 3. 2. 1958	904
7a. Verordnung über die praktische Ausbildung der Bergbaubefislenen v. 1. 10. 1954 i. d. F. der VO v. 16. 5. 1958	913
8. Verordnung über Sitz und Verwaltungsbezirk des Bayerischen Oberbergamtes und die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter v. 21. 11. 1956	918
9. Verordnung über die Zulassungen von Sprengmitteln für den Bergbau (Bergbausprengmittelverordnung) v. 26. 11. 1956	919
10. Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention v. 25. 3. 1957/8. 7. 1958 — Hinweis —	921

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Gesetz die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend v. 17. 11. 1837	921
1a. Gesetz über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls v. 1. 8. 1933	923
2. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung v. 23. 2. 1879	925
3. Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend v. 29. 3. 1892	925
4. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 9. 6. 1899	927
5. Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 9. 6. 1899	927
5a. Verordnung, die Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr. v. 25. 2. 1905	931
5b. Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins v. 27. 2. 1905	931
6. Fischereigesetz für das Königreich Bayern v. 15. 8. 1908	935
7. Bekanntmachung über die Einführung des bayerischen Rechts in den vormals coburgischen Landesteilen v. 27. 4. 1921	935
8. Reichsnaturschutzgesetz v. 26. 6. 1935	936
8a. Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes v. 31. 10. 1935	941

	Seite
9. Verfassung des Freistaates Bayern v. 2. 12. 1946	945
9a. Erstes Gesetz zur Durchführung des Artikels 160 der Bayerischen Verfassung v. 18. 7. 1947	946
10. Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige v. 11. 10. 1950	949
11. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. 6. 1884 i. d. F. der VO v. 9. 10. 1941 in der in Bayern geltenden Fassung gem. Ges. v. 31. 7. 1952	951
11a. Landesverordnung über Sprengstofflaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofflaubnisscheinverordnung — SprengstErlScheinV) v. 6. 12. 1956 i. d. F. der VO v. 27. 7. 1959	952
11b. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Landesverordnung über Sprengstofflaubnisscheine und Sprengstoffregister v. 6. 12. 1956	956
11c. Landesverordnung über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerverordnung — SprengstLagV) v. 27. 8. 1959	961
11d. Landesverordnung über die Verwendung von Sprengstoffen zu Sprengarbeiten (Sprengstoffverwendungsverordnung — SprengstVerwV) v. 27. 8. 1959	961
12. Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) v. 21. 12. 1953	962
13. Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz — LStVG) v. 17. 11. 1956	963
14. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen — BOA) v. 20. 2. 1957	969
15. Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes (ÜGzWHG) v. 22. 2. 1960	969
15a. Wassergesetz für das Königreich Bayern v. 23. 3. 1907	970
15b. Bekanntmachung, den Vollzug des Wassergesetzes für das Königreich Bayern vom 23. März 1907 betreffend v. 3. 12. 1907	973
16. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 21. 9. 1960	978
17. Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 13. 10. 1960	979
18. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 18. 10. 1960	980
19. Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe v. 28. 10. 1960	980

C. ÜBEREINSTIMMENDES LANDESRECHT
IM GELTUNGSBEREICH DES PREUSSISCHEN
ALLGEMEINEN BERGGESETZES (ABG)

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien v. 26. 3. 1856	982
2. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen v. 5. 6. 1863	983
3. Gesetz betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes v. 18. 6. 1907	984
4. Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen <i>und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften</i> v. 23. 6. 1909	985
5. Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 28. Juli 1909, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes v. 13. 10. 1909	986
6. Bestimmungen, betr. Anerkennung der Bergschulen zur Ausstellung von Zeugnissen für Aufsichtspersonen v. 26. 10. 1910	987
7. Gesetz über die Bergschulvereine v. 12. 1. 1921	990

	Seite
8. Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. 7. 1922	991
9. Gesetz über die Verleihung von Braunkohlenfeldern an den Staat v. 3. 1. 1924	998
10. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungs- betrieben und Tiefbohrungen v. 18. 12. 1933	994
10a. Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdi- schen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen v. 15. 1. 1934	996
11. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdöl- gesetz) v. 12. 5. 1934	998
12. Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden v. 9. 6. 1934	999
13. Phosphoritgesetz v. 16. 10. 1934	1000
13a. Ausführungsanweisung zum Phosphoritgesetz v. 16. Oktober 1934 und v. 25. 10. 1934	1002
13b. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) v. 13. 12. 1934 i. d. F. v. 24. 9. 1937	1003
14. Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften v. 24. 9. 1937	1006
15. Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Neben- gewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden v. 22. 1. 1938	1006

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Gesetz über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen v. 28. 7. 1892	1009
1a. Erlaß des Handelsministers und Ministers für öffentliche Arbeiten, betr. Grundzüge für die Ausübung der Aufsicht über diejenigen Privatananschluß- bahnen im Sinne des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen v. 28. Juli 1892 (GS S. 225), welche zugleich Zubehör eines Bergwerks bilden, v. 30. 8. 1898	1009
2. Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 20. 9. 1899	1011
3. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 1899	1011
4. Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsver- steigerung und die Zwangsverwaltung v. 23. 9. 1899	1013
5. Preußisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung v. 26. 9. 1899	1015
5a. Preußische Allgemeine Verfügung zur Ausführung der Grundbuchordnung i. d. F. v. 19. 11. 1931	1016
6. Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen v. 10. 8. 1904	1017
7. Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungs- gesetzes v. 1. 3. 1923	1019

D. BADEN-WÜRTTEMBERG

(Landkreise Hechingen und Sigmaringen)

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Verordnung der vorläufigen Regierung über die Errichtung eines Oberberg- amtes und eines Geologischen Landesamtes v. 22. 9. 1952	1021
2. Verordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach v. 16. 12. 1954	1021
2a. Verwaltungsvereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach i. d. F. v. 15. 1. 1958	1022

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

	Seite
1. Landeseisenbahngesetz v. 6. 7. 1951 — Hinweis —	1022
1a. Verordnung des Innenministeriums über den Erlaß einer Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) im Lande Baden-Württemberg v. 21. 1. 1956 — Hinweis —	1022
2. Verordnung über die Beförderung, den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Verwendung von Sprengstoffen (Sprengstoffverordnung) v. 12. 6. 1954 i. d. F. v. 15. 5. 1956 — Hinweis —	1022
2a. Verordnung des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Sprengstofflerlaubnisscheine und Sprengstoffregister v. 25. 4. 1956	1022
3. Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 29. 9. 1958 — Hinweis —	1023
4. Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes v. 8. 6. 1959	1023
5. Wassergesetz für Baden-Württemberg v. 25. 2. 1960	1023
6. Verordnung zur Durchführung des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 1. 9. 1960	1025
7. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz v. 4. 10. 1960	1026
8. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung v. 30. 11. 1960	1027
9. Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden v. 11. 4. 1961	1027
10. Verordnung über die Bestimmung der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden v. 17. 3. 1961	1028

E. BERLIN

I. Bergrechtliche Vorschriften

II. Den Bergbau berührenden Vorschriften

1. Berliner Wassergesetz v. 23. 2. 1960 — Hinweis —	1029
2. Verordnung über Zuständigkeiten nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 15. 6. 1960 — Hinweis —	1029

F. BREMEN

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Verordnung über das Bergrecht in Bremen v. 15. 7. 1941	1030
2. Verordnung über die Einführung der Preußischen Markscheiderordnung in Bremen v. 27. 7. 1948	1031
3. Bekanntmachung des Oberbergamtes für die Freie Hansestadt Bremen über die Annahme von Mutungen v. 20. 8. 1949	1031
4. Verordnung des Senats zur Durchführung des Lagerstättengesetzes v. 23. 1. 1951	1032
5. Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen v. 16. 12. 1955 und 14. 8. 1956	1032

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 15. 9. 1959 — Hinweis —	1032
2. Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz v. 8. 12. 1960 — Hinweis —	1032

G. HAMBURG

I. Bergrechtliche Vorschriften

	Seite
1. Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg v. 25. 3. 1937	1033
1a. Zweite Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg v. 15. 11. 1937	1034
1b. Dritte Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg v. 7. 12. 1938 . . .	1034
2. Verordnung zur Ausführung des § 4 des preußischen Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen v. 28. 6. 1939	1034
3. Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen v. 23. 3./12. 6. 1957	1035
4. Gesetz über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg (Bergbehördengesetz) v. 1. 10. 1957	1035
5. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten v. 1. 10. 1957	1036
6. Verordnung über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen v. 3. 1. 1958 . . .	1036
7. Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bergrechts v. 3. 1. 1958	1037

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Gebührenordnung für das Bergwesen v. 5. 3. 1957 — Hinweis —	1037
2. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 27. 3. 1956 — Hinweis —	1037
3. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen v. 15. 3. 1960 — Hinweis —	1038
4. Hamburgisches Wassergesetz v. 20. 6. 1960 — Hinweis —	1038
5. Anordnung zur Durchführung des Atomgesetzes v. 27. 9. 1960	1038

H. HESSEN

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Gesetz die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums betreffend v. 18. 7. 1858	1039
2. Verordnung betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau v. 22. 2. 1867	1039
3. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschl. des Oberamtsbezirks Meisenheim v. 22. 2. 1867 — Hinweis —	1040
4. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen Freien Stadt Frankfurt sowie der vormalig Bayerischen Landesteile v. 1. 6. 1867 — Hinweis —	1040
5. Gesetz betr. die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont v. 1. 1. 1869	1040
6. Bergschulvereinsgesetz v. 12. 1. 1921	1040
7. Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung v. 26. 6. 1946 — Hinweis —	1042
8. Verordnung über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes v. 25. 6. 1949	1042
9. Gesetz über das Bergrecht im Lande Hessen v. 6. 7. 1952	1042

	Seite
10. Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter v. 30. 6. 1953	1043
10a. Verordnung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr über die Verwaltungsbezirke der Bergämter v. 30. 6. 1953	1043
11. Verfügung des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden, betr. bituminöse v. 15. 2. 1954	1044
12. Verordnung der Hessischen Landesregierung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 14. 4. 1954	1044
13. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach v. 20. 12. 1954	1044
14. Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden v. 23. 3. 1957	1045

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Verfassung des Landes Hessen v. 1. 12. 1946	1045
2. Hessisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 12. 4. 1954 i. d. F. v. 20. 12. 1960	1045
3. Hessisches Verwaltungsgebührengesetz v. 14. 10. 1954	1046
4. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen — BOA —) v. 6. 12. 1957 — Hinweis —	1046
5. Hessisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung v. 9. 2. 1960	1046
6. Hessisches Wassergesetz v. 6. 7. 1960	1047
7. Anordnung der Landesregierung über die Verwaltungsverständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 14. 9. 1960	1048
8. Verordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 20. 9. 1960	1049
9. Anordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz v. 23. 9. 1960	1050
10. Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen betr. Zuständigkeit nach den §§ 67, 68 und 69 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) v. 6. 10. 1960	1051
11. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 26. 10. 1960 — Hinweis —	1051
12. Hessisches Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 20. 12. 1960	1051

J. NIEDERSACHSEN

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreiches Hannover v. 8. 5. 1867	1054
2. Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstentums Hessen und der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landesteile v. 1. 6. 1867	1055
3. Gesetz betr. die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont v. 1. 1. 1869	1055
4. Vertrag über die Teilung des Kommunionsgebietes am Unterharz v. 9. 3. 1874	1055
4a. Urkunde über die Reservation der Goslarschen Forst als Bergbaufeld für den Königlich preußischen und Herzoglich braunschweigischen Fiskus v. 21. 4. 1875	1055

	Seite
4b. Gesetz betr. den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Teilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebiete v. 15./18. 12. 1874	1055
4c. Gesetz betreffend den Territorialersatz für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst v. 3. 5. 1890	1055
4d. Staatsvertrag über den von der Krone Preußen an das Herzogtum Braunschweig für die Abtretung der Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst zu leistenden Territorialersatz v. 18. 9. 1889	1056
5. Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover v. 4. 8. 1904	1056
6. Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover v. 30. 5. 1917	1058
7. Verordnung zur Überleitung des Bergrechts in den auf das Land Preußen übergegangenen Gebietsteilen v. 13. 5. 1937	1058
8. Verordnung über Salze und Solquellen im Landkreis Holzminden (Regierungsbezirk Hildesheim) v. 4. 1. 1943	1059
9. Gesetz über einen Bergmannversorgungsschein im Lande Niedersachsen v. 6. 1. 1949	1059
9a. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Niedersachsen v. 13. 4. 1949	1061
10. Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Lande Niedersachsen v. 30. 4. 1951	1062
11. Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 13. 7. 1953	1063
12. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach v. 10. 5. 1954	1063
13. Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften im Lande Niedersachsen v. 20. 6. 1956	1063
14. Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. die Anerkennung von Aufsichtspersonen durch die Bergbehörden v. 10. 5. 1957	1064
15. Verordnung über den Vertrieb von tragbaren Feuerlöschgeräten zur Verwendung im Bergbau unter Tage (Bergbau-Feuerlöschgeräte-VO) v. 24. 4. 1958 — Hinweis —	1064
16. Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums über die Übertragung ministerieller Verwaltungszuständigkeiten auf das Oberbergamt v. 25. 11. 1958	1065
17. Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums über die Errichtung des Niedersächsischen Landesamts für Bodenforschung und die Auflösung des Amtes für Bodenforschung v. 13. 1. 1959	1065
18. Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Anerkennung der Zeugnisse der deutschen Bohrmeisterschule in Celle v. 13. 4. 1960	1066
19. Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Anerkennung der Bergschulen zur Ausstellung von Zeugnissen für Aufsichtspersonen v. 18. 5. 1960	1066
20. Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten auf die bergbauliche Versuchsanlage der Studiengesellschaft für Doggererze in Othfresen, Landkreis Goslar v. 25. 8. 1960	1067

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung v. 21. 3. 1951 — Hinweis —	1067
1a. Verordnung über die Höhe des Zwangsgeldes und der Ersatzzwangshaft für besondere Behörden der Gefahrenabwehr v. 27. 11. 1952 — Hinweis —	1067

2.	Gesetz über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen v. 23. 4. 1955 — Hinweis —	1067
3.	Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB) v. 16. 4. 1957 — Hinweis —	1067
3a.	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen v. 14. 12. 1955 — Hinweis —	1067
4.	Niedersächsisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 14. 5. 1958	1068
5.	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 12. 6. 1959	1068
6.	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) v. 7. 7. 1960 — Hinweis —	1069
7.	Verordnung über Zuständigkeiten bei der Durchführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. 10. 1960	1070
8.	Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz v. 29. 11. 1960	1071
9.	Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers betr. Jugendarbeitsschutzgesetz; hier: Zuständige Verwaltungsbehörden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 67, 68 und 69 v. 22. 12. 1960	1071

K. NORDRHEIN-WESTFALEN

I. Bergrechtliche Vorschriften

1.	Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet v. 25. 4. 1950 — Hinweis —	1072
1a.	Verordnung über die Änderung des Plangebietes für die Aufstellung des Gesamtplanes im Rheinischen Braunkohlengebiet v. 5. 1. 1952 — Hinweis —	1072
1b.	Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet v. 25. 4. 1950 — Hinweis —	1072
1c.	Verordnung über die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder des Braunkohlenausschusses v. 21. 11. 1950 — Hinweis —	1072
1d.	Geschäftsordnung für den Braunkohlenausschuß v. 13. 3. 1958 — Hinweis —	1072
2.	Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen v. 25. 4. 1950	1073
3.	Runderlaß des Min. f. Wirtsch. u. Verk. betr. Anerkennung von Aufsichtspersonen v. 31. 1. 1952	1073
4.	Verwaltungsanordnung über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten im Bergbau v. 27. 1. 1953 — Hinweis —	1073
5.	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach v. 24. 10. 1953	1073
5a.	Vorschriften über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen v. 3. 2. 1953 i. d. F. v. 21. 2. 1958	1074
6.	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Vorbereitung der Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens v. 12. 11. 1953	1074
7.	Zweites Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen v. 25. 5. 1954	1074
8.	Gesetz zur Bereinigung der Längenfelder v. 1. 6. 1954	1076
9.	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 13. 11. 1954 — Hinweis —	1079
10.	Bestimmungen über die Errichtung und Aufgaben einer Grubensicherheitskommission v. 8. 2. 1955	1079
11.	Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit v. 23. 2. 1956	1080
12.	Verordnung über die Errichtung eines Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen v. 12. 3. 1957	1082
13.	Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr über Anerkennung der Bergschulen in Dortmund und Recklinghausen zur Ausstellung von Zeugnissen Aufsichtspersonen v. 16. 11. 1957	1082

	Seite
14. Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein i. d. F. v. 9. 1. 1958	1083
14a. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetze über einen Bergmannsversorgungsschein v. 12. 7. 1948	1089
14b. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein v. 7. 8. 1950	1090
14c. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetze über einen Bergmannsversorgungsschein v. 7. 8. 1950	1090
15. Verordnung über die Beaufsichtigung von Tiefbohrungen durch die Bergbehörden v. 1. 4. 1958	1091
16. Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 28. 1. 1959	1091
17. Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Aufsicht über Grubenanschlußbahnen v. 22. 10. 1959	1091
18. Verordnung über Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 14. 12. 1959	1092
19. Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) v. 31. 3. 1960 — Hinweis —	1100
20. Gesetz über die Zulassung als Markscheider v. 27. 7. 1961	1100

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbeförderungsgesetz (OBG) — v. 16. 10. 1956	1102
2. Landeseisenbahngesetz v. 5. 2. 1957	1105
2a. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) v. 28. 1. 1958	1105
3. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 19. 12. 1959 — Hinweis —	1106
4. Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 27. Juli 1957 v. 24. 2. 1960	1106
5. Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. 10. 1960	1106
6. Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 4. 10. 1960	1107
7. Zweite Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. 10. 1960	1108

I. RHEINLAND-PFALZ

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Bekanntmachung betr. Veröffentlichung von Verleihungsurkunden gem. § 35 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 v. 21. 5. 1948	1110
2. Landesverordnung über den Aufbau der Bergbehörden v. 11. 11. 1948 i. d. F. v. 1. 3. 1951	1110
3. Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen v. 13. 4. 1949	1111
3a. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen v. 21. 7. 1952	1112
4. Bekanntmachung des Oberbergamtes Rheinland-Pfalz betr. die Annahme von Mutungen v. 15. 11. 1950	1114
5. Landespolizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 25. 6. 1952	1115

	Seite
6. Landesgesetz zur Änderung der Berggesetze v. 15. 10. 1952	1115
7. Landesverfügung des Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz betr. die Errichtung eines Geologischen Landesamtes v. 28. 3. 1953	1115
8. Ausbildung und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach des Landes Rheinland-Pfalz v. 1. 12. 1953	1115
9. Verordnung über die Gebühren der Behörden der Bergverwaltung v. 6. 10. 1959 — Hinweis —	1115

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Landesverordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 17. 5. 1955 i. d. F. v. 17. 5. 1960	1115
2. Landeswassergesetz (LWG) v. 1. 8. 1960	1116
3. Anordnung der Landesregierung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) v. 23. Dezember 1959 und nach der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) v. 24. Juni 1960 v. 25. 8. 1960 — Hinweis —	1116
4. Anordnung der Landesregierung betr. Regelung der Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz v. 8. 11. 1960	1117
5. Erlaß des Sozialministers betr. Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes; hier Übertragung der Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf nachgeordnete Behörden v. 3. 1. 1961	1117
6. Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 8. 2. 1961	1117
7. Landesgesetz über Eisenbahnen, Bergbahnen und Seilschwebbahnen v. 13. 3. 1961	1118

M. SAARLAND

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bergwesens im Saarland v. 23. 2. 1935	1119
1a. Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland v. 13. 4. 1935	1120
1b. Fünfte Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland v. 19. 10. 1937	1120
1c. Sechste Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland v. 28. 11. 1938	1120
2. Verordnung über die Errichtung eines Oberbergamts in Saarbrücken v. 5. 9. 1941	1121
3. Gesetz über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen v. 10. 7. 1953	1121
4. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 v. 23. 3. 1956	1121
5. Anordnung des Oberbergamts Saarbrücken über die Überwachung von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, v. 25. 3. 1956 — Hinweis —	1122
6. Bekanntmachung betr. die Einrichtung des Geologischen Landesamtes des Saarlandes v. 11. 7. 1957	1122
7. Gesetz über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft v. 27. 7. 1957 — Hinweis —	1122

	Seite
8. Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den höheren Staatsdienst im Bergfach v. 8. 9. 1958	1122
9. Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Saarland v. 3. 1. 1959 i. d. F. v. 14. 4. 1960 u. v. 20. 12. 1960	1122
10. Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 5. 5. 1960	1123

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. 6. 1931 — Hinweis —	1123
2. Baugesetz v. 19. 7. 1955 i. d. F. v. 11. 12. 1956 u. v. 16. 12. 1958 — Hinweis —	1123
3. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 2. 2. 1959 — Hinweis —	1123
4. Saarländisches Wassergesetz (SWG) v. 28. 6. 1960	1124
5. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) v. 4. 10. 1960	1124
6. Verordnung über die zuständigen Behörden nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 26. 10. 1960	1125
7. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung im Saarland v. 1. 3. 1961	1125

N. SCHLESWIG-HOLSTEIN

I. Bergrechtliche Vorschriften

1. Gesetz betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogtümer Schleswig und Holstein v. 12. 3. 1869 — Hinweis —	1127
2. Verwaltungsordnung des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein v. 30. 10. 1950	1127
3. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes v. 12. 11. 1952	1127
4. Verordnung über die Bergbehörden des Landes Schleswig-Holstein v. 18. 12. 1954	1127

II. Den Bergbau berührende Vorschriften

1. Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein v. 25. 2. 1960	1128
2. Gesetz über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung v. 17. 12. 1960 — Hinweis —	1128
3. Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz v. 30. 1. 1961	1128
4. Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein betreffend Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Regelung der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse v. 19. 4. 1961	1129

Sachregister	1131
-------------------------------	-------------

Zur Benützung des Kommentars im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Berggesetzes

Vergleichende Gesetzesübersicht preußisches Berggesetz (*ABG*) — bayerisches Berggesetz (*bayBergG*)

<i>ABG</i>		<i>bayBergG</i>	<i>ABG</i>		<i>bayBergG</i>	<i>ABG</i>		<i>bayBergG</i>
1		1	34		37	68		71
1 a		3	35		38	69		72
2		2	36		38	70		73
3		4	37		39	71		74
3 a		12	38		41	72		75
3 b	nach	4	38 a	nach	41	73		76
4		5	38 b	„	41	74		77
5		6	38 c	„	41	75		78
6		7	39		42	76		79
7		8	40		43	77		80
8		9	41		57	78		81
9		10	42		58	79		82
10		11	43		59	80 Abs. 1		84
11		13	44		60	Abs. 2		87
12		14	45		61	80 a }		88, 89
13		15	46		62	80 b }		
14		16	47		63	80 c Abs. 1		86
15		17	48		64	Abs. 2		90
16	nach	17	49		65	80 d		91
17		18	50		44, 45	80 e		92
18		19	51		66	80 f–80 fs	vor	99
19		20	52	nach	65	80 g		96
19 a		21	53	„	65	80 h }		97, 98
20		22	54		46	80 i }		
21		23	55		47	80 k		106
22		24	56		48	81		107
23		25	57		49	82		108
24		26	58		50	83		109
25		27	59	nach	51	83 a		110
26		28	60		52	84		111
27		29	61		53	85		112
28		31	62		54	85 a		117
29		32	63		55	85 b–85 h		118–124
30		33	64		56	86		125
31		34	65		68	87		126
32		35	66		69	88		127
33		36	67		70	88 a		128

<i>ABG</i>	bayBergG	<i>ABG</i>	bayBergG	<i>ABG</i>	bayBergG
88b	129	131	174	196a	253
88c	130	132	175	197	254, 255
88d	131	133	176	198	257
89	132	134	177	199	257
90	133	135	178	200	258
90a	134	136	179	201 Abs. 1	nach 258
90b	135	137 Abs. 1	180	Abs. 2	262
91	136	Abs. 2	181	202	256
92 nach	136	138	182	203	259
93	137	139	183	204	260
93a	114	140	185	205	260
93b nach	114	141 nach	190	206	261
93c	114	142	191	207	263, 264
93d Abs. 1	115	143 Abs. 1	196	207a	265
Abs. 2	116	Abs. 2	197	207b	263, 264,
93e	137	Abs. 3-5	198		266
94	139	144	199	207c	268
95	140	145 Abs. 1	200	207d	269
96	141	Abs. 2	201	207e	270
97 nach	141	146	200	207f	265
98	142	147	202	207g	263, 264
99	143	148	206	208	} nach 274
100	144	149	207	209	
101	145	150	208	209a	275
102	146	151	209	210, 211	} nach 275
103	147	152	210	211a	
104	148	153	211	211b	
105	149	154 Abs. 1	212	211c	
106	150	Abs. 2	213	212, 213	
107	151	155 nach	213	214	
108	152	156	214	214a	
109	153	157 nach	214	214b	
110	147	158	215	214c	
111	154	159	216	214d	
112	155	160	217	215	276
113	156	161	218	216	277
114	157	162	218	217	278
115	158	163	219	218 nach	278
116	159	164	220	219	279
117	160	165-186	221-246	220	} nach 279
118	161	187	247	221	
119	162	188	247	222	281
120	163	189	248	223	282
121	164	190	248	224	283
122	165	191	249, 250	225 nach	283
123	166	192 Abs. 1	249, 250	226	284
124	167	Abs. 2	251 Abs. 2	227	285
125	168	192a	249, 250	228	} 286
126	169	193	249, 250	229	
127	170	194 nach	251	230	287
128	171	194a	249, 250	231	286
128a-128l	171a-171l	194b nach	251	232	288
129	172	195	252	233	289
130	173	196	253	234	290

<i>ABG</i>		bayBergG	<i>ABG</i>		bayBergG	<i>ABG</i>		bayBergG	
235	nach	290	236		292	243			
235 a	}		237		293	244	}		
235 b			238		294	245			
235 c			239	nach	294	246			
235 d		291	240		296	247, 248		nach	298
235 e			241		297	249			
235 f			242		298	250			
235 g									

Literaturverzeichnis

- Ankenbrank s. bei Miesbach
Arndt, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 8. Aufl. 1914
Das Bayerische Oberbergamt und der bayerische Bergbau, zusammengestellt von Fichtl, 1960
Bennhold s. bei Westhoff
Boldt, Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865, 1.—3. Aufl. 1948
Brassert-Gottschalk, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Kommentar, 2. Aufl. 1914
Busl s. bei Miesbach
Dapprich s. bei Reuß
Ebel, Preußisches Allgemeines Berggesetz mit Erläuterungen, 1944
Gottschalk s. bei Brassert
Grotefend s. bei Reuß
Gütthe-Triebel, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen, 6. Aufl. 1936
Heinemann, Der Bergschaden, 3. Aufl. 1961
Heller-Lehmann, Deutsche Berggesetze, Textsammlung mit Anmerkungen und Hinweisen, 1961
Henle-Schneider, Die bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl. 1931
Hense s. bei Schlüter
Isay, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2 Bände 1919/1920
Kiessling-Ostern, Bayerisches Berggesetz, 1953
Klostermann-Thielmann, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst Kommentar, 6. Aufl. 1911
Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, Kommentar, 2 Bände 11. Aufl. 1956
Lehmann s. Heller
Mang, Verwaltungsrecht in Bayern, 2 Bde 1951/1952
Meisner-Ring, Nachbarrecht in Bayern, 5. Aufl. 1961
Miesbach-Ankenbrank, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 1960
Miesbach-Busl, Reichsknappschaftsgesetz mit ergänzenden Vorschriften und Erläuterungen, 1961
Müller-Erbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, 1917
Nothhaas-Miesbach, Das Bayerische Berggesetz vom 13. 8. 1910, 1927
Ostern s. bei Kiessling
Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 1960
Raiser s. bei Wolff
Rauck, Das bayerische Berggesetz vom 13. August 1910, 2. Aufl. 1911
Reuß-Grotefend-Dapprich, Das Allgemeine Berggesetz, 11. Aufl. 1959
Rohmer s. bei Landmann
Schlüter-Hense, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 3. Aufl. 1913
Schneider s. bei Henle
Seufert, Bayerisches Enteignungsrecht, 1957
Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 4 Bde, 2. Aufl. 1896
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Aufl. Bd. 1 1957
Thielmann s. bei Klostermann

Triebel s. bei Güthe

Voelkel, Grundzüge des preußischen Bergrechts, 2. Aufl. 1924

Westhoff, Preußisches Gewerkschaftsrecht, 2. Aufl. bearbeitet von Bennhold, 1912

Westhoff, Bergbau und Grundbesitz nach preußischen Recht, Bd I, 1904

Willecke, Grundriß des Bergrechts, 1958

Wolff-Raiser, Sachenrecht, 10. Bearb. 1957

Abkürzungsverzeichnis

(Verfasser siehe Literaturverzeichnis)

A

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABG	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten
ABG-NW	dasselbe, in der im Lande Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
ADOST	Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden (bayerisch)
a. E.	am Ende
ä. R.	älteren Rechts
AG	Aktiengesellschaft Amtsgericht Ausführungsgesetz
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AGGBO	Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung
AGGBO u ZVG	Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsgesetz (bay.)
AGRVO	Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung
AGStPO	Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
AGZPO	Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung
AGZPO u KO	Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung und zur Konkursordnung
AGZVG	Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
a. M.	anderer Meinung
AMBl.	Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
amtl.	amtlich
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Anw.	Anweisung
Anz.	Anzeiger
AOG	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
a. R.	alten Rechts
Art.	Artikel
AV	Allgemeine Verfügung
AVO	Ausführungsverordnung
AZO	Arbeitszeitordnung

B

BBauG	Bundesbaugesetz
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
Ber.	Bericht
ber.	berichtigt
Ber.VO	Bereinigerungsverordnung
Besch.	Bescheid
Beschl.	Beschluß
Best.	Bestimmungen
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHS	Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerte AG
BJM	Bundesjustizminister
BfRA	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (bis 1906 Blätter für Rechtsanwendung)
Bodenschätze- gesetz	Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen
BörsG	Börsengesetz
BPVO	Bergpolizeiverordnung
BPVT	Bergpolizeiverordnung für Tiefbohrungen
BABl.	Bundesarbeitsblatt
Bad.-W	Baden-Württemberg
BAM	Bundesarbeitsminister
BAnz.	Bundesanzeiger
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
Bay., bay.	Bayern, bayerisch
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayBO	Bergordnung des kurfürstlichen Herzogtums Bayern und der oberen Pfalz von 1784
bayBergG	bayerisches Berggesetz v. 13. 8. 1910
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts
BayBSVI	Vereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayer. Staatsministeriums des Innern
BayBSVJu	Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayer. Staatsministeriums der Justiz
BayKG	bayerisches Kostengesetz v. 17. 12. 1956
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayStMdÄ	Bayerisches Staatsministerium des Äußern
BayStMdI	„ „ des Innern
BayStMdJu	„ „ der Justiz
BayStMfW(u)V	„ „ für Wirtschaft und Verkehr
BayStrWG	bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVbl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf.	Bayerische Verfassung v. 2. 12. 1946
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWG	bayerisches Wassergesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWM	Bundesminister für Wirtschaft
BWMBL	Ministerialblatt des Bundeswirtschaftsministeriums

D

DA	Dienstanweisung
DienstA	„
Daubenspeck	Bergrechtliche Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts Bd 1 1893, Bd. 2 1898
DJ	Deutsche Justiz
DR	Deutsches Recht
DtRuPrStAnz.	deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung

E

EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGHGB	„ „ Handelsgesetzbuch
EGStGB	„ „ Strafgesetzbuch
EGZPO	„ zur Zivilprozeßordnung
EGZVG	„ zum Zwangsversteigerungsgesetz
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Entsch.	Entscheidung
Entschl.	Entschließung
Erl.	Erlaß, Erläuterung
Entw.	Entwurf
ES	Entscheidungssammlung
EStG	Einkommensteuergesetz
Eur. Gem.	Europäische Gemeinschaften

F

FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

G

G	Gesetz
GBL	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GEG	Gesetz über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls
GenG	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GewO	Gewerbeordnung
Ges.	Gesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Glückauf	Berg- u. Hüttenmännische Wochenschrift
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschafter mit beschränkter Haftung
Grdz.	Grundzüge

Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GS	Preußische Gesetzessammlung
GSNW	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVS	Gesetz- und Verordnungssammlung

H

Halbs.	Halbsatz
Hamb.	Hamburg
HandMin.	Handelsminister(ium)
Hess., hess.	Hessen, hessisch
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HMBI.	Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung (preuß.)

I

i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JMBI.	Justizministerialblatt
JustMin.	Justizminister(ium)
JW	Juristische Wochenschrift

K

k., K.	königlich
K. d. Abg.	Kammer der Abgeordneten
K. d. RR	Kammer der Reichsräte
KG	Kammergericht (preuß.)
	Kostengesetz (bay.)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung
KRG	Kontrollratsgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz

L

L.	Land
LG	Landgericht
LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz (bay.)
LV	Landesverordnungen des Fürstentums Lippe

M

MABl.	Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung
MBI.	Ministerialblatt
MdIufW	Minister des Innern und für Wirtschaft
ME	Ministerialentschließung
MErl.	Ministerialerlaß
MfWuV	Minister (Ministerium) für Wirtschaft und Verkehr
Min.	Minister, Ministerium

MinBesch.	Ministerialbescheid
Mineralgewinnungsgesetz	Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen (preuß.)
MineralVO	Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze
MinErl.	Ministerialerlaß
Mot.	Motive zum Berggesetz
MTL	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder

N

n. F.	neue Folge
nieders.	niedersächsisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n. R.	neuen Rechts
NotG	Notariatsgesetz (bayer.)
Nov.	Novelle
NS	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz

O

OBA	Oberbergamt
OLG	Oberlandesgericht
OLG-Rechtspr., OLG-Rspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts herausgegeben von Mugdan und Falkmann
OTr.	Obertribunal (preuß.)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PAG	Polizeiaufgabengesetz (bayer.)
pr., preuß.	preußisch
Preußag	Preußische Bergwerks- und HüttenAG
PreußOTr.	Preußisches Obertribunal
PreußWG	Preußisches Wassergesetz
PrLR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Prot.	Protokolle
PrOTr.	Preußisches Obertribunal
ProVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz (preuß.)

R

RABl.	Reichsarbeitsblatt
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAM	Reichsarbeitsminister
RAnz.	Reichsanzeiger
RdErl.	Runderlaß
Reg.	Regierung
RegBez.	Regierungsbezirk
RegBl.	Regierungsblatt
RegBl. WB	Regierungsblatt des Landes Württemberg-Baden (Amerikanische Zone)
RekB	Rekursbescheid

XXX:

RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt(r).	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rhl.-Pf.	Rheinland-Pfalz
Rhl.-Pf.- MinWuV	Rheinland-Pfälzischer Minister für Wirtschaft und Verkehr
Rheinl.-Pf.	Rheinland-Pfalz
Richtl.	Richtlinien
RJM	Reichsjustizminister
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RKnG	„
RKO	Reichskassenordnung
RMBL.	Reichsministerialblatt
RMI	Reichsminister des Innern
RMfEuL	Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
RNatSchG	Reichsnaturschutzgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RuPrAM	Reichs- und Preußischer Arbeitsminister
RuPrMdI	Reichs- und Preußischer Minister des Innern
RuPrW(i)M	Reichs- und Preußischer Wirtschaftsminister
RVO	Reichsversicherungsordnung
RWM	Reichswirtschaftsminister
RWMBL.	Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums
RWMErl.	Erlaß des Reichswirtschaftsministers

S

s.	siehe
S.	Seite
Saarl.	Saarland, saarländisch
Samml.	Sammlung
Schlesw.-Holst.	Schleswig-Holstein
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozMin.	Sozialminister(ium)
Sp.	Spalte
StAnz.	Staatsanzeiger
sten. Ber.	stenographische Berichte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	strittig
StrSchVO	Erste Strahlenschutzverordnung
SVO	Seilfahrtverordnung

T

ThG	Thüringische Gesetzessammlung
Tit.	Titel
TVG	Tarifvertragsgesetz
TVO	Tiefbohrverordnung

U

u. a.	unter anderem
u. E.	unseres Erachtens
Ü. Überbl.	Überblick

ÜGzWHG	Übergangsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz
Umwandlungs- gesetz	Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und berg- rechtlichen Gewerkschaften
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V

v.	vom
Verf.	Verfassung
	Verfügung
VGG	Verwaltungsgerichtsgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VollzBek.	Vollzugsbekanntmachung
Vorbem.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVGNW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen
VwZVG	Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (bayer.)

W

WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiGBI.	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WM	Wirtschaftsminister(ium)
WVMBl.	Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr
WZG	Warenzeichengesetz

Z

ZAG	Gesetz die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (bay.)
ZBHS	Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. T.	zum Teil
ZulegungsVO	Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

Einleitung

A. Begriff des Bergrechts

Der Begriff des **Bergrechts** wird allgemein verwendet, auch das Gesetz ge- **1**
braucht ihn (vgl. Art. 67 EGBGB). Er ist aber nirgends gesetzlich definiert. In der Literatur wird das Bergrecht allgemein als das Sonderrecht des Bergbaus umschrieben (vgl. z. B. Voelkel S. 9; Willecke S. 1). Mit dieser Begriffsbestimmung ist indessen praktisch nicht viel anzufangen, weil sie erst eine Klärung des Begriffes **Bergbau** voraussetzt. Unter Bergbau wird allgemein die auf Erwerb gerichtete Aufsuchung und Gewinnung von nutzbaren Bestandteilen der Erdrinde (nicht des Wassers) verstanden. Auch diese Begriffsbestimmung ist nicht genau. Vor allem muß scharf zwischen einem bergmännisch-technischen Begriff des Bergbaus und dem Rechtsbegriff unterschieden werden. Bergmännisch betrachtet ist jede Tätigkeit zum Bergbau zu rechnen, die mit bestimmten technischen Methoden Mineralien gewinnt. Im Rechtssinne ist der Begriff teils weiter, teils enger zu fassen. So zählt zum Bergbau im Rechtssinne einerseits die Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Mineralien, gleichgültig mit welchen Methoden sie durchgeführt wird. Andere Mineralien sind dem Bergrecht nur unterstellt, soweit ihre Gewinnung im untertägigen Betrieb vorgenommen wird. Außerdem zählt zum Bergbau im Rechtssinn auch der Betrieb bestimmter Anlagen, die der Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Bergwerkserzeugnissen dienen. Schließlich wurden den bergrechtlichen Vorschriften auch Tätigkeiten unterworfen, die hinsichtlich der mit ihrer Ausübung verbundenen Gefahren den Gefahren eines Bergbaubetriebes verwandt sind, ohne daß eine Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen stattfände (z. B. Tiefbohrungen nach dem preuß. Mineralgewinnungsgesetz).

Eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des Bergrechts ist in der Bundesrepublik auch deshalb nicht möglich, weil sie nur vom geltenden Recht her getroffen werden könnte, dieses sich aber aus den verschiedensten Rechtsquellen (Bundesrecht, Landesrecht, partielles Landesrecht) zusammensetzt.

Trotz dieser Sachlage hat der Reichs- bzw. Bundesgesetzgeber die Begriffe Bergrecht, Bergbau und Bergwesen gesetzlichen Regelungen zugrundegelegt (vgl. Art. 67 EGBGB, § 6 GewO, § 1 d. Ges. zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. 2. 1935, Art. 74 Ziff. 11 GG). In anderen Gesetzen wird auf einzelne bergrechtliche Tatbestände Bezug genommen, z. B. in § 14 WHG auf den bergrechtlichen Betriebsplan, in § 55 Erste Strahlenschutzverordnung auf die Vorschriften über die Anerkennung von Aufsichtspersonen. Der Gesetzgeber nimmt in diesen Fällen in Kauf, daß die Regelung an die er anknüpft, innerhalb des Geltungsbereiches der Norm voneinander abweicht.

Mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit läßt sich nur folgende, überwiegend formale Begriffsbestimmung des Bergrechts geben: Zum Bergrecht gehören alle Vorschriften, welche die Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Bodenschätze sowie damit in Zusammenhang stehende und gewisse verwandte Tätigkeiten abweichend von den für den allgemeinen Rechtsverkehr gültigen Rechtssätzen besonders regeln.

2 Das Bergrecht enthält teils **privates**, teils **öffentliches** Recht.

2a Privatrechtlicher Natur sind vor allem die Vorschriften über das Verhältnis zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundbesitzer, soweit die Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen ist, ferner die Bestimmungen über das Verhältnis zwischen mehreren Bergbautreibenden (bergbauliches Nachbarrecht). Nach Art. 67 EGBGB bleiben die bestehenden privatrechtlichen Vorschriften der Länder auf dem Gebiet des Bergrechts bestehen. Die Länder können auch neue bergrechtliche Vorschriften privatrechtlichen Inhalts erlassen (Art. 3 EGBGB). Sie können daher bestimmen, welche Bestandteile des Bodens dem Grundeigentum entzogen sind und wer stattdessen über sie verfügungsberechtigt ist (der Staat, ein Bergbautreibender). Ferner können sie den Umfang der sonstigen Pflichten festlegen, die dem Grundeigentümer gegenüber dem Bergbautreibenden auferlegt sind und damit sein Grundeigentum beschränken (§ 1004 Satz 2 BGB). Schließlich können sie die Rechtsform der Bergbauberechtigungen und das Verhältnis der einzelnen Bergbautreibenden zueinander abweichend vom allgemeinen bürgerlichen Recht regeln.

2b Zum Bergrecht gehören von jeher auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bekämpfung der vom Bergbau ausgehenden Gefahren für die dort Beschäftigten und die Allgemeinheit (fachbehördliche Überwachung), ferner auf den Schutz der Bergleute in arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher (Knappschaften) Hinsicht. Im Laufe der Entwicklung führte die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus zu weiteren Sonderregelungen (z. B. Betriebszwang, Lagerstättenschutz), insbesondere nahm der Staat auf die Entstehung von Bergbauberechtigungen zunehmend Einfluß (Einführung des sog. Staatsvorbehalts).

3 Die Vorschriften des Bergrechts gehen als **Spezialvorschriften** den allgemeinen Vorschriften — auch wenn diese jünger sind — grundsätzlich vor. Dabei ist aber zu beachten, daß höherrangige Vorschriften (z. B. Bundesrecht) in jedem Falle den Vorrang vor den Vorschriften niederen Ranges (z. B. Landesrecht) genießen, es sei denn, sie lassen deren Fortgeltung ausdrücklich oder stillschweigend zu.

Das Bergrecht regelt die Rechtsverhältnisse der Bergbautreibenden nicht erschöpfend. Vielmehr gelten ergänzend die allgemeinen Vorschriften z. B. des BGB, HGB, AktG.

4 Unter Bergrecht versteht man nur das **objektive** Recht. Es gibt kein **subjektives** Bergrecht, d. h. ein einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Gesellschaft zustehendes Recht, das man als Bergrecht bezeichnet. Zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen berechtigen eine Reihe rechtlich verschiedenartig ausgestalteter Rechte. Sie gehören nur teilweise dem Bergrecht an, z. B. Beleihungen, Bergwerkseigentum, Konzessionen, Berechtigungen zur Ausbeutung von Reservatfeldern, Privatbergregale, teils beruhen sie auf dem bürgerlichen Recht und sind nur in ihrer Ausübung dem Bergrecht unterworfen, so die Rechte zur Ausbeutung sog. Grundeigentümermineralien. Hierfür kommen vor allem das Grundeigentum und die Dienstbarkeiten des BGB in Frage.

I B. Die geltenden bergrechtlichen Vorschriften

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung

11 Nach der Weimarer Reichsverfassung hatte das Reich die konkurrierende Gesetzgebung über den Bergbau (Art. 7 Ziff. 16). Während des Bestandes der Weimarer Republik wurde von der Gesetzgebungsbefugnis des Reichs auf dem Gebiet des Bergrechts nur für den Erlaß eines Reichsknappschaftsgesetzes Gebrauch gemacht, durch

das die landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich aufgehoben worden sind. Erst unter der Herrschaft der Nationalsozialisten kam es zu weiteren bergrechtlichen Regelungen (vgl. unten II 1).

Die Zuständigkeitsregelung nach dem Grundgesetz.

12

Nach Art. 74 Ziff. 11 des Grundgesetzes gehört (zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes „das Recht der Wirtschaft Bergbau...“). In der Literatur ist umstritten, wie weit die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Bergrechts reicht; vgl. Dapprich, ZfB 91, 462 (1950) und ZfB 94, 368 (1953); Klapper ZfB 94, 81 (1953); Brockhoff ZfB 94, 86 (1953); Boldt ZfB 95, 90 (1954); Reuß-Grotefend-Dapprich, 11. Aufl. S. 25; Willecke S. 15. Zweifelhaft erscheint vor allem, ob sich die Zuständigkeit des Bundes nur auf das Bergwirtschaftsrecht (vgl. § 1 d. Ges. zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. 2. 1935) oder auf das gesamte Bergrecht erstreckt. Vertritt man die engere Auffassung, so ergibt sich die weitere Frage, welche Gegenstände des herkömmlichen Bergrechts zum Wirtschaftsrecht zu zählen sind und ob andere Gegenstände, vor allem das Bergaufsichtsrecht, nicht als Annex im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG 29. 4. 1958, ES 8, 143 = NJW 1959, 29) mitgeregelt werden könnten.

Unserer Auffassung nach spricht aber sowohl der Wortlaut wie die Entstehungsgeschichte dafür, daß dem Bund nach Art. 74 Ziff. 11 das Recht zukommt, für die in der Klammer aufgeführten Wirtschaftszweige umfassendes Sonderrecht zu schaffen, soweit sich nicht aus sonstigen Bestimmungen des Grundgesetzes ergibt, daß bestimmte bergrechtliche Fragen den Ländern ausschließlich zugewiesen sind. Der Bund kann aus diesem Grunde, falls die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG (Bedürfnis bundesrechtlicher Regelung) vorliegen, nahezu das gesamte bestehende Bergrecht neu regeln.

Ausnahmen gelten nur hinsichtlich des Behördenaufbaues, des Verwaltungsverfahrens (vgl. Achter Titel — Von den Bergbehörden) und des Schul- und Ausbildungswesens. Diese Angelegenheiten sind grundsätzlich den Ländern vorbehalten.

Die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren gehören nach Art. 84 Abs. 1 GG zur Zuständigkeit der Länder, soweit der Bund nicht mit Zustimmung des Bundesrats ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Über die Möglichkeit zur Errichtung von mittleren und unteren Bundesbehörden vgl. Art. 87 GG. Das bergbauliche Schul- und Ausbildungswesen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder, soweit Fragen der Erziehung betroffen sind, also insbesondere die Regelung des Bergschulwesens. In Erziehungsfragen steht den Ländern im Rahmen des Art. 7 GG — abgesehen von auswärtigen Angelegenheiten auf kulturellem Gebiet — das ausschließliche Gesetzgebungsrecht zu. Die Länder sind auch im Rahmen des Beamtenrechtsrahmengesetzes für die Regelung des Nachwuchses für die Bergbeamten zuständig.

Der Bund hat bislang von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet des Bergbaus noch keinen Gebrauch gemacht. Er hat aber verschiedene Gesetze erlassen, die auch für den Bergbau gelten und entgegenstehende bergrechtliche Vorschriften der Länder außer Kraft gesetzt haben. Dies gilt z. B. für das Wasserhaushaltsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Atomgesetz und die Erste Strahlenschutzverordnung.

Soweit das Gesetzgebungsrecht des Bundes reicht, sind die reichsrechtlichen Vorschriften aus der Zeit vor 1945, die materiell mit dem Grundgesetz vereinbar sind (Art. 123 Abs. 1 GG), Bundesrecht geworden, wenn die Voraussetzungen des Art. 125 GG vorlagen, d. h. die Vorschriften innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gegolten haben. Die nach diesen Bestimmungen als Bundesrecht fortgeltenden Vorschriften (vgl. Anh. A I) können von den Ländern nicht abgeändert werden (Art. 31 GG). Im übrigen besitzen die Länder vorerst das Recht zum Erlaß bergrechtlicher Vorschriften weiter.

II Übersicht über das geltende Bergrecht

Das derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltende Bergrecht ist in zahlreichen Einzelgesetzen geregelt. Es bestehen als Bundesrecht fortgeltende ehemals reichsrechtliche Vorschriften, frühere landesrechtliche Vorschriften, die zum Teil in mehreren Ländern oder Landesteilen gelten, sowie neues Landesrecht.

II 1 Bundesrecht

Der Bund hat von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht. Aus der Zeit vor 1945 gelten aber verschiedene reichsrechtliche Vorschriften als Bundesrecht fort (vgl. oben I 2c). Die vom Reich auf bergrechtlichem Gebiet erlassenen Vorschriften sind zum Teil durch die Rechtsentwicklung, insbesondere durch den Neuaufbau Westdeutschlands auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Grundgesetzes überholt. Alle ehemals reichsrechtlichen Vorschriften sind im **Anh. A I** abgedruckt. Über die Fortgeltung der einzelnen Vorschriften vgl. dort. Die noch fortgeltenden Vorschriften gehen dem Landesrecht vor.

II 2 Der überwiegende Teil des Bergrechts ist in **Landesgesetzen** geregelt, vor allem in den Landesberggesetzen, daneben aber auch in verschiedenen Einzelgesetzen.

II 2a Die Landesberggesetze stammen alle aus der Zeit vor 1945. Sie beruhen inhaltlich weitgehend auf dem Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten (*ABG*) vom 24. 6. 1865 (GS S. 705),

Im Zeitpunkt der Auflösung Preußens galt das *ABG* in der Fassung der Änderungsgesetze vom 22. 2. 1869 (GS S. 401), vom 9. 4. 1873 (GS S. 181), vom 24. 6. 1892 (GS S. 131), vom 8. 4. 1894 (GS S. 41), vom 20. 9. 1899 (GS S. 177), vom 7. 7. 1902 (GS S. 255), vom 5. 7. 1905 (GS S. 265), vom 14. 7. 1905 (GS S. 307), vom 18. 6. 1907 (GS S. 119), vom 28. 7. 1909 (GS S. 677), vom 23. 6. 1920 (GS S. 367), vom 11. 12. 1920 (GS 1921 S. 74), vom 18. 12. 1920 (GS 1921 S. 97), vom 6. 8. 1921 (GS S. 486), vom 22. 4. 1922 (GS S. 93), vom 24. 5. 1923 (GS S. 268), vom 3. 1. 1924 (GS S. 17), vom 1. 6. 1931 (GS S. 77), vom 3. 3. 1932 (GS S. 107), vom 9. 6. 1934 (GS S. 303), vom 24. 9. 1937 (GS S. 93) und vom 29. 12. 1942 (GS 1943 S. 1).

Das *ABG* wurde vor der Auflösung des preußischen Staates nach dem Zusammenbruch 1945 auch noch in einigen anderen deutschen Ländern eingeführt, so in Hamburg, durch VO vom 25. 3. 1937 (RGBl. I S. 426), VO vom 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1256) und VO vom 7. 12. 1938 (RGBl. I S. 1742); in Bremen durch VO vom 15. 7. 1941 (RGBl. I S. 447); im Saarland durch VO vom 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 232 und 234), VO vom 13. 4. 1935 (RGBl. I S. 537), VO vom 19. 10. 1937 (RGBl. I S. 1732) und VO vom 28. 11. 1938 (RGBl. I S. 1679); in den früher zu Oldenburg gehörigen Gebieten Lübeck und Birkenfeld (Ges. vom 26. 1. 1937 — RGBl. I S. 91; VO vom 13. 5. 1937 — Preuß. GS S. 69).

Nach der Auflösung des preußischen Staates wurde in den sowjetisch besetzten Landesteilen das *ABG* teilweise ausdrücklich aufgehoben. Heute ist es dort überall durch die Rechtsentwicklung, insbesondere durch die Sozialisierungsgesetze überholt (vgl. Krauschneider ZfB 100, 160 — 1959). In den westlichen Zonen gilt das *ABG* als Landesrecht, zum Teil als partielles Landesrecht, fort. In Nordrhein-Westfalen wurde die Geltung des *ABG* auch auf die Landesteile des früheren Landes Lippe (Ges. vom 25. 5. 1954 — GS NW S. 694), in Hessen auf das ganze Staatsgebiet erstreckt (Ges. vom 6. 7. 1952 — GVBl. S. 130).

II 2b In Bayern galt bis zum Zusammenbruch des Jahres 1945 einheitlich das Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung zahlreicher Änderungsgesetze. Das unter dem 13. 8. 1910 verkündete Berggesetz ist eine Neubekanntmachung des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. 3. 1869, das am 1. 7. 1869 in Kraft getreten war. Seit der Neubekanntmachung von 1910 ist das Berggesetz durch verschiedene Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend geändert worden. Die am 1. 1. 1957 in Bayern maßgebliche Fassung ergibt sich aus der Bereinigten Sammlung des Baye-

rischen Landesrechts (BayBS) Bd. IV S. 136 ff. Inzwischen wurde das Gesetz wiederum in einigen Punkten geändert, ausdrücklich durch das Ges. vom 30. 5. 1961 (GVBl. S. 148). Die Änderungen sind im Text berücksichtigt.

Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 wurde die bis dahin zu Bayern gehörende Pfalz in das neugebildete Land Rheinland-Pfalz eingegliedert. Dort gilt das bayerische Berggesetz als partielles Landesrecht fort, allerdings in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. 10. 1952 (GVBl. S. 154).

Die übrigen in der Bundesrepublik fortgeltenden Landesberggesetze ergeben **II 2c** sich aus der unter 3 abgedruckten Übersicht.

Übersicht über die in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland geltenden **Landesberggesetze**: **II 3**

Baden-Württemberg

a) Regierungsbezirk Nord-Württemberg (früher zum Bundesland Württemberg-Baden — Amerikanische Zone — gehörender Teil des ehemaligen Landes Württemberg sowie ehemals hessische Gebiete Wimpfen am Berg, Wimpfen im Tal und Hohenstadt siehe Ges. vom 22. 2. 1960):

Württembergisches Berggesetz vom 7. 10. 1874 (RegBl. S. 265) i. d. F. d. Ges. vom 28. 7. 1899 (RegBl. S. 423), vom 17. 2. 1906 (RegBl. S. 10), vom 25. 7. 1910 (RegBl. S. 413), vom 16. 8. 1911 (RegBl. S. 403), vom 22. 12. 1916 (RegBl. S. 114), vom 29. 3. 1918 (RegBl. S. 48), d. VO vom 29. 3. 1924 (RegBl. S. 183), u. d. Ges. vom 15. 12. 1928 (RegBl. S. 458);

b) Regierungsbezirk Süd-Württemberg-Hohenzollern ausgenommen die Landkreise Hechingen und Sigmaringen (früher zum Bundesland Württemberg-Hohenzollern — Französische Zone — gehörender Teil des ehemaligen Landes Württemberg): Württembergisches Berggesetz vom 7. 10. 1874 in der unter a) angeführten Fassung, geändert durch Ges. vom 4. 9. 1951 (RegBl. S. 91);

c) Landkreise Hechingen und Sigmaringen des Regierungsbezirks Süd-Württemberg-Hohenzollern (ehemals preußische Gebiete): *ABG* in der oben unter 2) angeführten Fassung;

d) Regierungsbezirk Nord-Baden (früher zum Bundesland Württemberg-Baden — Amerikanische Zone — gehörender Teil des ehemaligen Landes Baden sowie ehemals hessische Gebiete Helmhof, Zimmerhöfer Feld und Finkenhof — siehe Ges. vom 22. 2. 1960):

Badisches Berggesetz vom 22. 6. 1890 i. d. F. d. Bek. vom 17. 4. 1925 (GVBl. S. 103) und d. Ges. vom 24. 3. 1934 (GVBl. S. 180) und vom 25. 3. 1937 (GVBl. S. 53);

e) Regierungsbezirk Süd-Baden (früher zum Bundesland Baden — Französische Zone — gehörender Teil des ehemaligen Landes Baden):

Badisches Berggesetz vom 22. 6. 1890 in der unter d) angeführten Fassung, geändert durch Landesverordnung vom 26. 3. 1947 (ABl. S. 65) und durch Ges. vom 25. 2. 1960 (GBl. S. 17).

Bayern

a) Im Gebiet des Freistaates Bayern gilt das Berggesetz vom 13. 8. 1910 (BayBS IV S. 136) i. d. F. d. Ges. vom 31. 5. 1961 (GVBl. S. 148). In dieser Fassung gilt das Berggesetz heute im ganzen Staatsgebiet einschließlich der früheren coburgischen Landesteile (vgl. Ges. vom 18. 12. 1920 — BayBS I S. 45 — u. Bek. vom 5. 3. 1921 — BayBS IV S. 164). Die ursprünglich vorgesehene Weitergeltung des 4. Titels des coburgischen Berggesetzes für die bis zum Tage des Inkrafttretens des bayerischen Bergrechts in den coburgischen Landesteilen bestehenden Gewerkschaften ist auf Grund der Bek. über die Geltung des bayerischen Bergrechts in Coburg vom 26. 8. 1931 (GVBl. S. 229) in Fortfall gekommen.

Einl

B. Die geltenden bergrechtlichen Vorschriften

Das Berggesetz gilt insbesondere auch im bayerischen Kreis Lindau (Ges. vom 23. 7. 1955 — BayBS I S. 46).

b) In der vom Gebiet des heutigen Freistaates Bayern eingeschlossenen ehemals thüringischen Exklave Stetten, Sondheim, Urspringen, Ostheim innerhalb des bayerischen Landkreises Mellrichstadt im Regierungsbezirk Unterfranken, deren staatsrechtliche Lage nicht geklärt ist, gilt — als partielles bayerisches Recht (vgl. Krautschneider ZfB 99, 341) — heute noch das Berggesetz von Sachsen-Weimar-Eisenach vom 1. 3. 1905 (RegBl. S. 63) i.d.F. d. Ges. vom 20. 12. 1905 (RegBl. S. 257) u. vom 30. 3. 1910 (RegBl. S. 159). Ferner gelten dort noch folgende Gesetze des Landes Thüringen: Ges. vom 14. 6. 1920 betr. die Aufsuchung und Gewinnung von Stein- und Braunkohle (ThGS S. 109) mit AVO vom 15. 9. 1920 (ThGS S. 209), Notgesetz über das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl vom 18. 7. 1930 (ThGS S. 111) i.d.F. d. Bek. vom 25. 6. 1931 (ThGS S. 259) u. d. Ges. über das Aufsuchen und Gewinnen von Griffelschiefer vom 22. 7. 1933 (ThGS S. 329).

Berlin

In Berlin gilt das *ABG* in der oben unter 2 aufgeführten Fassung.

Bremen

Im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gilt seit 1. 8. 1941 (VO vom 15. 7. 1941 — RGBl. I S. 447) das *ABG* in der damals geltenden Fassung (vgl. oben unter 2).

Hamburg

Im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gilt seit 1. 4. 1937 das *ABG* in der durch die Verordnungen vom 25. 3. und 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 426 und 1256) eingeführten Fassung, geändert durch Ges. vom 1. 10. 1957 (GVBl. S. 445).

Hessen

Im gesamten Gebiet des Volksstaates Hessen gilt das *ABG* in der Fassung des Ges. vom 6. 7. 1952 (GVBl. S. 130) als Allgemeines Berggesetz für das Land Hessen i.d.F. d. Bek. vom 1. 3. 1953 (GVBl. S. 61) ber. S. 162 und GVBl. 1957 S. 1) u. d. Ges. vom 9. 2. 1960 (GVBl. S. 1), vom 20. 12. 1960 (GVBl. S. 238) u. vom 6. 2. 1962 (GVBl. 13).

Niedersachsen

a) In den ehemals preußischen Landesteilen und in Teilen des ehemaligen Landes Braunschweig gilt das *ABG* in der oben unter 2 aufgeführten Fassung und in der Fassung des nieders. Ges. vom 20. 6. 1956 (GVBl. S. 77). Wegen der ehemals braunschweigischen Landesteile, in denen preußisches Bergrecht gilt, vgl. VO über Gebietsbereinigungen im Raume der Reichswerke Salzgitter vom 25. 6. 1941 (RGBl. I S. 357) mit Durchführungsverordnungen vom 29. 7. 1942 (RGBl. I S. 450) und vom 31. 7. 1942 (RGBl. I S. 483) sowie VO über Salze und Solquellen im Landkreis Holzminden (Regierungsbezirk Hildesheim) vom 4. 1. 1943 (PreußGS S. 9).

b) Im Gebiet des ehemaligen Landes Braunschweig, außer in den Gebieten, in denen das *ABG* gilt — vgl. oben a) —, gilt das Berggesetz für *das Herzogtum Braunschweig* vom 15. 4. 1867 (GVS. S. 109) i.d.F. d. Ges. vom 10. 6. 1893 (GVS S. 235), vom 19. 4. 1894 (GVS S. 45), vom 12. 6. 1899 (GVS S. 447), vom 10. 4. 1909 (GVS S. 273), vom 25. 10. 1909 (GVS S. 445), vom 17. 5. 1912 (GVS S. 273), vom 10. 12. 1912 (GVS S. 681), vom 9. 4. 1913 (GVS S. 55), vom 9. 7. 1915 (GVS S. 193), vom 28. 10. 1916 (GVS S. 203), vom 13. 6. 1917 (GVS S. 123), vom 20. 12. 1921 (GVS S. 327) vom 3. 1. 1924 (GVS S. 18) und des nieders. Ges. vom 20. 6. 1956 (GVBl. S. 77).

c) Im Gebiet des ehemaligen Landes Oldenburg (nicht in Lübeck und Birkenfeld, wo gemäß Ges. vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 91) und VO vom 13. 5. 1937 (PreußGS S. 69) das *ABG* gilt) gilt das Berggesetz für *das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck* vom 3. 4. 1908 (GBl. S. 875) i.d.F. d. Ges. vom 20. 3. 1935 (GBl. S. 77) und d. nieders. Ges. vom 20. 6. 1956 (GVBl. S. 77).

d) Im Gebiet des ehemaligen Landes Schaumburg-Lippe gilt das Berggesetz für *das Fürstentum* Schaumburg-Lippe vom 28. 3. 1906 (LV S. 215) i.d.F. d. nieders. Ges. vom 20. 6. 1956 (GVBl. S. 77).

Nordrhein-Westfalen

Im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich des Gebietes des früheren Landes Lippe gilt das *ABG* in der oben unter 2 aufgeführten Fassung mit Änderungen durch die Ges. vom 25. 4. 1950 (GVBl. S. 79 — GS NW S. 694), vom 25. 5. 1954 (GVBl. S. 155 — GS NW S. 694), vom 16. 10. 1956 (GS NW S. 155) und vom 27. 7. 1961 (GVBl. S. 240).

Rheinland-Pfalz

a) Regierungsbezirke Trier, Koblenz, Montabaur (ehemals preussische Landesteile): das *ABG* in der oben unter 2 aufgeführten Fassung, geändert durch Ges. vom 15. 10. 1952 (GVBl. S. 154);

b) Regierungsbezirk Rheinhessen (ehemals hessische Landesteile):

Hessisches Berggesetz vom 28. 1. 1876 (RegBl. S. 73) i.d.F. d. Bek. vom 30. 9. 1899 (RegBl. S. 801) u.d. Ges. vom 28. 3. 1908 (RegBl. S. 89), vom 26. 8. 1922 (RegBl. S. 240), vom 26. 3. 1929 (RegBl. S. 51) u. d. rheinl.-pfälz. Ges. vom 15. 10. 1952 (GVBl. S. 154);

c) Regierungsbezirk der Pfalz (ehemals bayerische Landesteile):

Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) i.d.F. d. Ges. vom 15. 8. 1914 (GVBl. S. 413), vom 17. 8. 1918 (GVBl. S. 551), vom 10. 10. 1919 (GVBl. S. 676), vom 9. 2. 1924 (GVBl. S. 25), vom 23. 7. 1931 (GVBl. S. 189), vom 12. 11. 1937 (GVBl. S. 299), vom 23. 3. 1938 (GVBl. S. 145), vom 30. 3. 1939 (GVBl. S. 97) u. d. rheinl.-pfälz. Ges. vom 15. 10. 1952 (GVBl. S. 154).

Saarland

Im Saarland gilt das *ABG* in der oben unter 2 aufgeführten Fassung, geändert durch Ges. vom 10. 7. 1953 (Abl. S. 353) und vom 23. 3. 1956 (Abl. S. 443).

Schleswig-Holstein

Im gesamten Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der ehemals mecklenburgischen Landesteile (vgl. Art. 50 der Landdessatzung vom 31. 12. 1949 — GVBl. 1950 S.3) gilt das *ABG* in der oben unter 2 aufgeführten Fassung, geändert durch Ges. vom 12. 11. 1952 (GVBl. S. 176).

Neben den Landesberggesetzen bestehen in den einzelnen Ländern noch zahlreiche **114** Einzelgesetze bergrechtlichen Inhalts. Soweit sie im Geltungsbereich des bayerischen Berggesetzes oder des *ABG* gelten, sind diese Gesetze im **Anh. B** bis **N** jeweils unter **I** abgedruckt, vgl. dort.

C. Zur Geschichte der Berggesetze

Aus den Motiven zum Entwurfe eines bay. Berg-Gesetzes S. I bis XIII: „Wie in allen **I** Staaten Deutschlands, so wurde auch in Bayern schon längst das Bedürfnis gefühlt und anerkannt, die verschiedenen, größtenteils veralteten, den industriellen und staatswirtschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit immer weniger entsprechenden Bergordnungen, wie solche diesseits des Rheines noch in gesetzlicher Kraft bestehen, durch eine der freien Bewegung der Industrie mehr Spielraum gebende und zu dem dormaligen Staatsorganismus passende, der Fortbildung auf dem Gebiete der Technik und der Wissenschaft angemessene Berggesetzgebung zu ersetzen.

Da die französische Berggesetzgebung der Pfalz die freie industrielle Bewegung des Bergbaues nicht hemmte und auf denselben die Ertragsabgaben weniger als der Zehent in Bayern diesseits des Rheines drückten, so wurde in der Pfalz der Wunsch nach einer neuen Berggesetzgebung früher

nicht laut, es machte sich im Gegenteile die Ansicht vielseitig geltend, sich auch in Bayern diesseits des Rheines den Grundsätzen des französischen Bergrechts anzuschließen.

Mit dem im Jahre 1848 auf allen Gebieten der Gesetzgebung laut gewordenen Streben nach neuen Gesetzen mußte dieses natürlich um so lebhafter bezüglich des Bergbaues hervortreten.

Ungeachtet dessen schritt aber die Berggesetzgebung in allen deutschen Staaten nur sehr langsam voran, was seinen Grund hauptsächlich darin haben mochte, daß das Gebiet der wissenschaftlichen Ausbildung des Bergrechtes in Deutschland, mit Ausnahme Preußens, fast ganz öde lag.

Und selbst in Preußen, wo man schon vom Jahre 1824 an bis zum Jahre 1848 vier Berggesetzentwürfe durch sachverständige Techniker und Juristen bearbeiten, prüfen und revidieren ließ, begann man erst im Jahre 1851 damit, auf einzelne Bergrechtsgegenstände sich beziehende Gesetze zu erlassen, und brachte erst im Jahre 1865 eine mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getretene Berggesetzgebung zustande.

In Bayern, woselbst der Bergbau nur in geringem Umfange betrieben wurde und es an einer auf Theorie und Praxis gestützten Bergrechtsausbildung fast gänzlich fehlte, war es nicht rätlich, vor den anderen deutschen Staaten mit der Berggesetzgebung voranzugehen.

Zudem tauchte im Jahre 1848 die Hoffnung auf Erlangung einer allgemeinen deutschen Berggesetzgebung auf, welche sich längere Zeit erhielt.

Politische und andere Verhältnisse standen aber der sofortigen Verwirklichung dieser Erwartung entgegen und so erschienen denn und zwar zuerst für das Königreich Sachsen (1851), für Österreich (1854) und, dem königlich sächsischen Berggesetz sich anschließend, für Sachsen-Weimar (1857) allgemeine Berggesetze, während in Preußen die auf einzelne Bergrechtsgebiete sich beschränkende Novellengesetzgebung voranschritt.

Übrigens war man auch in Bayern keineswegs untätig, indem man nicht allein das Augenmerk auf Sammlung des nötigen Materials richtete, sondern auch auf dem Wege der Gesetzgebung selbst, da wo es am nötigsten schien, Abhilfe brachte.

Dieses geschah durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines, durch welches der Bergzehent und verschiedene andere für die Bergwerksbesitzer lästige Abgaben und Gebühren vom Anfange des Verwaltungsjahres 1855/56 aufgehoben worden sind, an deren Stelle eine 5%ige Abgabe vom Reinertrage getreten ist. Ferner wurde der Betrag des nach Art. 46 der bayerischen Bergordnung vom Jahre 1784 zu entrichtenden Quatembergeldes von jährlich einem Gulden auf dreißig Kreuzer durch Art. 12 dieses Gesetzes gemindert.

Durch den Art. 13 desselben ist auch die in den bestehenden Gesetzen dem Erbstöllner zugestandene Abgabenerhebung, welche schon mit dem damaligen Stande der Technik durchaus nicht mehr im Einklang stand, weggefallen, und es sind in diesem Artikel dafür andere zeitgemäße Bestimmungen gegeben worden.

Endlich wurde im Art. 10 dieses Gesetzes der k. Genehmigung vorbehalten, einige Bergregalitätsgegenstände bis zum Erscheinen eines neuen Berggesetzes von der Regalität auszunehmen oder von Bergwerksabgaben jederart teilweise oder gänzlich zu befreien.

Auf Grund dem des ersten Vorbehalts wurde durch allerhöchste Verordnung vom 21. November 1858 die Regalität mehrerer, sogenannter niederer Fossilien, welche innerhalb des Gebietes der vormaligen Provinz Bayreuth zur großen Belästigung der Grundeigentümer noch bestanden hatte, aufgehoben.

Nachdem nun auf diese Weise dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen war und nachdem leider der Bergbau aus ganz außer dem Bereiche des Bergrechtes liegenden Ursachen in Stockung geraten war, drängte in Bayern eine Gefahr für das öffentliche Wohl nicht in dem Maße zum Erlaß eines neuen Berggesetzes, daß man auf den Vorteil hätte verzichten müssen, welcher zu erwarten war, wenn man einer neuen Gesetzgebung eines namentlich in Beziehung auf Bergbau größeren Staates sich anschließen und so unter Annahme der wesentlichen Bergrechtsgrundsätze desselben auch an der Entwicklung des Bergrechtes durch mannigfaltige literarische Beleuchtung und vielfache Praxis, sowie durch zahlreiche Präjudizien und Vollzugsvorschriften teilnehmen konnte.

Neue Berggesetze waren damals, wie oben erwähnt, für das Königreich Sachsen und den Kaiserstaat Österreich erlassen.

Auf das zuerst (1851) erschienene neue Berggesetz für das Königreich Sachsen mußte man nicht wegen des Umfanges des sächsischen Bergbaubetriebs, sondern deshalb ganz besonders das Augenmerk richten, weil das sächsische Bergrecht unter den in Bayern diesseits des Rheines noch geltenden Berggesetzen des vorigen Jahrhunderts offenbar das ausgebildete war, daher gleichsam als gemeines deutsches Bergrecht galt und besonders in Bayern gemäß des Publikationspatentes zur Bergordnung vom Jahre 1784 sogar subsidiäre Gültigkeit hatte.

Obwohl nun das neue Berggesetz Sachsens in vieler Beziehung bedeutende Fortschritte zeigte, so vermochte dasselbe doch nicht den Anforderungen der Zeit genügend zu entsprechen.

Es hielt sich noch zu sehr an die bisherige Bevormundung und Überwachung des Bergbaues und konnte sich von dem immer mehr und mehr als unhaltbar anerkannten Bergregalitätsprinzipie nicht lösschälen.

Über dies war es nur für den Erzbergbau mit Ausschluß des Kohlenbergbaues gegeben, daher für Bayern ganz und gar unanwendbar.

Übrigens wurde es selbst in Sachsen von dem Landtage nur als ein vorläufiges Gesetz unter dem Vorbehalte angenommen, daß dasselbe den Kammern, soferne dies noch den nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen sollten, von Seite der Staatsregierung zur Revision vorgelegt werde.

Diese Revision wurde auch von den Kammern 1858 beantragt.

Die k. sächsische Regierung brachte daher dem Landtage von 1863/64 einen Berggesetzentwurf in Vorlage, welcher seine Wirksamkeit auch auf den nicht zum Regalbergbau gehörigen Kohlenbergbau erstrecken und den Bergbau von allen entbehrlichen Erschwerungen und Beschränkungen seiner Tätigkeit entlasten sollte.

Dieser Entwurf fand aber so viele Gegner, daß er von der Regierung zurückgezogen wurde und sie sich damit begnügte, von den Kammern die Ermächtigung zu erhalten, eine fernere Beschränkung der bergbehördlichen Aufsichtsführung auf das unbedingt Notwendige, sowie weitere Vereinfachungen als Übergänge zu den künftigen Einrichtungen im Wege der Verordnung verfügen zu können.

Man konnte sohin das Gesetz für den Regalbergbau im Königreich Sachsen nicht zur Grundlage eines Berggesetzes für Bayern nehmen.

Das im Jahre 1854 erschienene allgemeine Berggesetz für Österreich beruht auf sehr liberalen, den industriellen Verhältnissen der Neuzeit entsprechenden Grundsätzen und hat das Regalitätsprinzip, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach aufgegeben.

Man glaubte daher einige Zeit sich demselben anschließen zu können, obwohl man sich nicht verhehlte, daß wegen seines Zusammenhanges mit den eigentümlichen österreichischen Staatseinrichtungen und mannigfach abweichenden Landesverhältnissen dessen Annahme für Bayern, selbst wenn man sich auf eine neue Berggesetzgebung für Bayern diesseits des Rheines beschränken wollte, große Schwierigkeiten biete und sehr bedeutende Abänderungen notwendig mache, daß damit die Vorteile des Anschlusses an die Gesetzgebung eines großen Staates nahezu verloren gehen würden.

Als nun überdies die Überzeugung festen Boden gewann, daß für Bayern diesseits und jenseits des Rheines eine gemeinsame Berggesetzgebung geschaffen werden solle, gab man den bereits gemachten Versuch einer Umarbeitung des österreichischen Gesetzes für Bayern gänzlich auf.

Um so willkommener mußte daher der im Jahre 1862 erschienene vorläufige Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten sein, als die Berggesetzgebung des in Beziehung auf Bergbau in Deutschland bedeutendsten Staates schon an sich, im Falle des Anschlusses an dieselbe, die oben erwähnten allgemeinen Vorteile gewähren mußte, und dieser Entwurf noch überdies sowohl hinsichtlich der Grundsätze, auf welchen er ruhte, als auch hinsichtlich der Ausführung der einzelnen Teile und der Zergliederung des Ganzen sich vor allen, bis dahin erschienenen Berggesetzen äußerst vorteilhaft auszeichnete, und sich in der Hauptsache ganz besonders zur Annahme für Bayern empfahl.

Von durchaus sachkundiger Hand ausgegangen, hatte er den Vorzug, daß in demselben in praktischer und theoretischer Richtung den auf dem Gebiet der älteren, sowie der neueren Gesetzgebung gemachten Erfahrungen vollständige Berücksichtigung zugewendet war und daß er namentlich eine Verschmelzung des links- und rechtsrheinischen Bergrechts in sich begriff.

In Bayern bestehen hinsichtlich des Bergrechtes in der Hauptsache dieselben Verhältnisse, wie sie in Preußen zur Zeit des Erscheinens des Gesetzentwurfes (von den neuesten Spezialgesetzen daselbst abgesehen) bestanden haben:

Diesseits des Rheines eine veraltete, auf das nicht mehr haltbare Regalitätsprinzip gestützte Berggesetzgebung, jenseits des Rheines das keinen Anspruch auf Bergwerksverleihung gewährende französische Konzessionssystem. Auch sind die industriellen Verhältnisse, insofern sie durch die Berggesetzgebung Berücksichtigung finden sollen, in Preußen und Bayern in der Hauptsache dieselben.

Dieser Entwurf wurde sofort nach seinem Erscheinen von den gewichtigsten Autoritäten Preußens, Sachsens und Österreichs eingehender Kritik unterstellt.

Alle sprachen sich in der Hauptsache sehr anerkennend über diesen Gesetzesentwurf aus und diesem Urteile schlossen sich die zwei bedeutendsten berg- und hüttenmännischen Zeitungen, die in Köln erscheinende Zeitschrift „Der Bergeist“ und die „Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen“ an.

Die aus Veranlassung der preußischen Staatsregierung über diesen Entwurf von den Gerichtshöfen, Handelskammern, Regierungen, Oberpräsidenten, Bergbauvereinen u. a. erhaltenen Gutachten wurden von dem Verfasser des Gesetzentwurfes, Berghauptmann Dr. jur. Brassert, systematisch zusammengestellt und mit Berücksichtigung derselben sowie der oben erwähnten Abhandlungen wurde ein neuer Gesetzentwurf von ihm verfaßt, welcher, nachdem kommissionelle Beratungen hierüber gepflogen worden waren, dem am 14. Januar 1865 eröffneten preußischen Landtage zur Beratung und zwar zuerst dem Herrenhause vorgelegt wurde.

Daselbst wurde dieser Entwurf von der IX. Kommission gründlicher und umfassender Würdigung unterstellt und mit einigen von der Kommission vorgeschlagenen und von der Staatsregierung gebilligten Änderungen, wodurch aber dessen Grundzüge und liberale Richtung keineswegs alteriert wurden, angenommen.

In dem desfallsigen Kommissionsberichte ist unter anderem hervorgehoben, daß diesem Entwurfe, welcher das Erzeugnis einer mehr als vierzigjährigen Anstrengung sei, Erfahrung und Wissenschaft in gleichem Maße zur Seite stehen.

Zur Vorberatung des Berggesetzentwurfes wurde sodann von der Kammer der Abgeordneten eine Kommission von 21 Mitgliedern ernannt, und man fand zur möglichsten Beschleunigung der Vorberatung, unbeschadet der Gründlichkeit, angemessen, statt eines sechs Kommissionsmitglieder zu Spezialreferenten zu bestimmen.

Der 106 Seiten umfassende Bericht der Kommission wurde im Monate Mai 1865 dem Abgeordnetenhaufe vorgelegt.

Die Kommission beantragte einstimmig, dem Entwurfe in der von dem Herrenhaufe angenommenen Fassung die Zustimmung zu erteilen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1865 erfolgte sodann die Annahme des Entwurfes ohne jede Debatte in der von dem Herrenhaufe beschlossenen Fassung.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1865 erhielt nun dieser Entwurf als „Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten“ mit dem 1. Oktober 1865 Gesetzeskraft.

Dieses Gesetz, durch welches nunmehr auch der in Deutschland bedeutendste Bergbaustaat seine neue Berggesetzgebung erhalten hat, kann, da es sich auch auf in Österreich und Sachsen gemachte Erfahrungen und auf eine Reihe von Würdigungen und Prüfungen Sachkundiger stützt, sowohl der Zeit als der Behandlung nach als das Vollendetste auf dem Gebiete der Berggesetzgebung betrachtet werden. Man konnte sich daher bei dem vorliegenden Gesetzentwurf umso mehr gerade für Bayern demselben fest anschließen, als daselbst gleichfalls eine Verschmelzung der Berggesetzgebung jenseits und diesseits des Rheines angestrebt werden mußte.

Um nicht oben erwähnter Hauptvorteile des Anschlusses an die Gesetze eines größeren Staates, nämlich der gleichmäßigen Entwicklung und Fortbildung des Rechtes zum größten Teile verlustig zu werden, mußte man nicht allein den Grundsätzen, sondern, soweit nicht besondere Verhältnisse und Einrichtungen Bayerns Abweichungen notwendig machten, auch dem Wortlaut nach, den Gesetzentwurf für Bayern dem allgemeinen Berggesetze für die preußischen Staaten nachbilden.

Da ferner die Gesetze am sichersten und richtigsten im Zusammenhalte mit den Motiven ausgelegt werden, so erschien es angemessen, da, wo in dem Gesetzentwurfe selbst von dem preußischen Gesetz nicht abgewichen wurde, auch die Motive zu dem bayerischen Gesetzentwurfe mit möglichst geringer Änderung, sogar ihrer wörtlichen Fassung unter Berücksichtigung der Kommissionsberichte der beiden Häuser des Preuß. Landtages den Motiven des preußischen Gesetzentwurfes zu entnehmen, um so diese Quelle der Gesetzauslegung nicht zu trüben, sie vielmehr zu allen Zeiten in gleichem Maße mit den preußischen Gesetzesauslegungen auf dem Gebiete sowohl der Justiz, als der Verwaltung benützen zu können.

Demnach sind auch die allgemeinen auf die bayerischen Verhältnisse anwendbaren, einleitenden Bemerkungen der Motive des preuß. Berggesetzentwurfes mit den nötigen wenigen Änderungen den allgemeinen einleitenden Bemerkungen zum gegenwärtigen Gesetzentwurf zugrunde gelegt worden.

Vor allem sind die Gründe auszuführen, aus welchen die Ausdehnung der Bergrechtsreform auf die Landesteile diesseits und jenseits des Rheines unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht bloß zweckmäßig, sondern sogar notwendig erscheint. Denn von einer solchen auf allgemeineren höheren Rücksichten beruhenden Notwendigkeit darf selbst dann geredet werden, wenn zugegeben werden muß, daß die bergrechtlichen Zustände jenseits des Rheines an sich nicht in dem Grade der Verbesserung bedürftig sind, wie in den übrigen Landesteilen.

Trotz vieler Vorzüge leidet aber auch das französische Berggesetz vom 21. April 1810 an manchen in der Praxis fühlbaren Mängeln und Lücken und hat sich außerdem in seinen leitenden Grundsätzen zum Teil überlebt.

Die neuere französische und belgische Gesetzgebung hat daher wenigstens in dringenden Fragen verbessernd und ergänzend nachgeholfen.

In Bayern ist seither von einer den veränderten Rechtsanschauungen und Bedürfnissen entsprechenden Fortbildung des französischen Bergrechtes abgesehen worden.

Sachgemäße Vorschriften werden unter anderem vermißt in bezug auf das innere Gesellschaftsverhältnis der Bergbautreibenden, die Vertretung derselben nach außen, das Zwangs-

entäußerungsverfahren gegenüber dem Grundeigentümer, die Entziehung des Bergwerkseigentums usw.

Namentlich aber fehlt dem französischen Bergwerksgesetze der bewährte deutsch-rechtliche Grundsatz der Bergbaufreiheit, insofern dort ein Rechtsanspruch des Muters auf die Verleihung und ein Vorrecht des Finders nicht anerkannt, sondern lediglich dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen ist, ob und welchem Erwerber die Konzession auf das Bergwerk gegeben werden soll.

In dieser Beziehung empfiehlt sich die Rückkehr zum deutschen Bergrecht um so mehr, als selbst Belgien, Portugal und Sardinien, wo bis dahin der Grundsatz des französischen Rechtes ebenfalls zur Anwendung kam, die neuere Gesetzgebung sich im Interesse des Bergbaues genötigt gesehen hat, jenes Ermessen der Behörde wesentlich einzuschränken, und gewisse gesetzliche Vorzugsrechte auf Erteilung der Konzession einzuführen.

Es muß daher der Gesichtspunkt im Auge behalten werden, daß es sich gegenwärtig darum handelt, die Vorzüge des französischen Bergrechtes mit den erprobten Grundsätzen des deutschen Bergrechtes zu verschmelzen und auf diese Weise das Berggesetz den Zuständen und Bedürfnissen des Bergbaues diesselts und jenseits des Rheines anzupassen.

Eine Beibehaltung der seitherigen getrennten Berggesetzgebung würde sich innerhalb ein und desselben Staatsgebietes um so weniger rechtfertigen lassen, als die Notwendigkeit einheitlicher gesetzlicher Vorschriften für das verwandte Industrie-, Gewerbe- und Handelsrecht allseitig anerkannt und zum Teil schon für ganz Deutschland durch gemeinsame Gesetze befriedigt ist.

Endlich liegen aber auch die unmittelbar praktischen Vorzüge und Vorteile auf der Hand, welche durch die beabsichtigte Rechtseinigung sowohl den Bergbautreibenden und dem sonst bei dem Bergbau beteiligten Publikum, als auch den Behörden bei der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gewährt werden.

Die allgemeine Aufgabe der gegenwärtigen Bergrechtsreform beruht darin, den Bergbau mit denjenigen Rechtsregeln auszustatten, welche geeignet sind, einerseits die Entwicklung desselben möglichst zu fördern und seine Erfolge zu steigern, andererseits aber auch den natürlichen Konflikt, in welchen andere Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit des Volkes sowie die öffentlichen Interessen mit dem Bergwerksbetriebe geraten, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit auszugleichen und auf diese Weise den allgemeinen materiellen Wohlstand soweit derselbe auf dem Bergbaue beruht, zu heben.

Bei der Frage, nach welchen leitenden Grundsätzen diese Aufgabe zu lösen sei, kommen vornehmlich die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der heutigen Bergwerksindustrie, die auf der praktischen Handhabung der seitherigen Berggesetzgebung beruhenden Erfahrungen und die wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Fortschritte in Betracht, welche insbesondere das deutsche Bergrecht während des jüngsten Zeitraumes in Preußen und im übrigen Deutschland gemacht hat.

Diese verschiedenen Gesichtspunkte führen übereinstimmend zu einem Hauptgrundsatz, welcher auch in dem für Bayern abzufassenden allgemeinen Berggesetze, wie es in Preußen nun erreicht ist, zu erstreben ist.

Es ist dies der Grundsatz, der Bergwerksindustrie unter Aufhebung staatlicher Bevormundung volle Selbständigkeit in der Wahrnehmung ihrer Privatinteressen zu gewähren, dagegen die Bergbehörde auf die Überwachung der mitberührten öffentlichen Interessen zu beschränken.

In seiner Fürsorge für die Verbesserung der Rechtszustände des Bergbaues ist dem Berggesetz insofern eine Grenze gezogen, als dasselbe sich auf das Bergrecht im eigentlichen Sinn, also auf diejenigen Gegenstände zu beschränken hat, welche wegen der eigentümlichen Natur des Bergbaues und seiner besonderen Bedürfnisse eine von dem allgemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erheischen.

Dagegen ist alles dasjenige, was mit den Eigentümlichkeiten des Bergbaues nichts gemein hat, auszuscheiden und den treffenden Gebieten der allgemeinen Gesetzgebung zuzuweisen. Nur bei einer solchen engeren Begrenzung seines Inhaltes kann das allgemeine Berggesetz in den Bereich des dies- und jenseitigen bürgerlichen Rechtes eingefügt werden, ohne Rechtsstörungen und Konflikte hervorzurufen.

Auch entspricht den eigenen Interessen des Bergbaues, den Regeln des bürgerlichen Rechtes überall unterworfen zu sein, wo seine Verhältnisse und Beziehungen nichts Eigentümliches auszuweisen haben und sich namentlich nicht von denjenigen der anderen Industriezweige unterscheiden“.

II Nachdem das Preußische allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 die zeitgemäßen für den Bergbau erforderlichen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt hatte, haben die deutschen Bundesstaaten in engster Anlehnung an das preußische Gesetz Berggesetze eingeführt. Das preußische Gesetz hat im Laufe der Zeit Abänderungen und Ergänzungen erfahren, welche zumeist von den anderen deutschen Berggesetzen übernommen worden sind. Das bayerische Berggesetz ist am 1. Juli 1869 in Kraft getreten. Das bis dahin bestehende Bergregal ist mit diesem Zeitpunkte aufgehoben worden. Alle anderen allgemeinen und besonderen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, auf welche das neue Berggesetz sich bezog, wurden außer Kraft gesetzt, insbesondere:

1. die Bergordnung des kurfürstlichen Herzogtums Bayern und der oberen Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg mit der beigefügten freien Bergwerkserklärung vom 6. Mai 1784 und den erteilten Privilegien und Freiheiten vom gleichen Tage;
2. die im Jahre 1715 neu in Druck gelegte Bergordnung des Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg vom 1. Dezember 1619;
3. die §§ 6 und 69 bis 480 des sechzehnten Titels im zweiten Teil des allgemeinen preußischen Landrechts, ferner die k. preußische Deklaration vom 29. Oktober 1804;
4. das gemeine deutsche Bergrecht;
5. das organische Edikt vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend; ferner die Art. 75 und 79 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend;
6. die Bestimmung in Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, hinsichtlich des Vorbehalts für den Staat;
7. die königl. Allerhöchste Verordnung vom 21. November 1858, die Regalität mehrerer Fossilien in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth betreffend;
8. das in der Pfalz geltende Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerkscorps vom 18. November 1810 und das Bergwerks-polizeidekret vom 3. Januar 1813.

Bezüglich der Begründung des Berggesetzes vom 20. März 1869 s. die Landtagsverhandlungen 1866/69. K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 11, Beil. Bd. V S. 93, 314, StenBer. V S. 156, 443, 451, K. d. RR. Beil. Bd. V S. 146, 197, Prot. Bd. VI S. 96, 144, 253.

III Seit 1869 hat das bayerische Berggesetz wiederholt Änderungen erfahren:

1. durch Art. 78 des AG ZPO und KO vom 23. Februar 1879 (GVBl. S. 63). Begründung s. in den Landtagsverhandlungen 1877/81, K. d. Abg. Beil. Bd. V, Beil. D S. 163 ff., 220.

2) Durch Art. 157 AGBGB vom 9. 6. 1899 (GVBl. 1899 Beil.-Bd. zum Landtags-Abschiede S. 50). Dieses Gesetz brachte eine Reihe zivilrechtlicher Bestimmungen des Berggesetzes in Einklang mit dem neuen bürgerlichen Rechte des BGB usw. Begründung s. in den Landtagsverhandlungen 1898/99, K. d. Abg. Beil. XX Abs. 1 Beil. B S. 73 ff., 102 ff. und Beil. G S. 209, StenBer. XIII S. 740.

3) Durch das Gesetz vom 30. 6. 1900 betr. Änderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes f. d. Königreich Bayern vom 20. 3. 1869 (GVBl. S. 745): Einführung des Staatsvorbehalts für Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen, sowie der Solquellen; Ersetzung des dritten Titels, vierter Abschnitt (von den Bergleuten) durch neue Bestimmungen im Anschlusse an das Arbeiterschutzgesetz vom 1. 6. 1891; Anpassung des siebenten Titels (von den Knappschaftsvereinen) an die Bestimmungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung; Ausdehnung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf Angelegenheiten der Rechte der Mutter, Bergbautreibenden und Grundbesitzer; Neuorganisation der Bergbehörden; allgemeine Revision des Gesetzes. Begründung s. in den Landtagsverhandlungen 1899/1900, K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 317, Bd. II S. 295,

859, StenBer. Bd. I S. 387 ff., Bd. II S. 789., Bd. IV S. 444, K. d. RR. Aussch.-Prot. Beil.-Bd. I S. 300, Prot. Bd. I S. 134 ff.

4) Durch das Gesetz vom 13. August 1910, die Änderung des Berggesetzes betreffend: Änderung mehrerer Bestimmungen über das Schürfen und Muten im Anschlusse an die Novelle zum Allgemeinen Berggesetze für die preußischen Staaten vom 18. 6. 1907; ferner von Bestimmungen über die Aufsichtspersonen und die Verantwortlichkeit im Bergwerksbetriebe im Anschlusse an die Novelle zu diesem Gesetze vom 28. 7. 1909; Ergänzung und Änderung des dritten Titels, vierter Abschnitt (von den Bergleuten und Betriebsbeamten); Änderung des siebenten Titels (von den Knappschaftsvereinen bez. Entrichtung der Beiträge der Werksbesitzer in gleicher Höhe wie die der Arbeiter). Begründung s. in den Landtagsverhandlungen 1907/08, 1909/10, K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 1, StenBer. Bd. III S. 508 ff., K. d. RR. Beil.-Bd. II S. 57, 170, 281, Prot. Bd. I S. 346 ff. Beil. 382, K. der Abg. Beil.-Bd. III S. 229, S. 859, Bd. IV S. 7, StenBer. Bd. VI S. 252 ff., K. der RR. Beil.-Bd. S. 47, 730 ff., 169 ff., 250, 434. StenBer. Bd. II S. 97 ff., K. der Abg. Beil.-Bd. IX S. 827, Beil.-Bd. X S. 821, 964, StenBer. Bd. XI S. 890 ff., K. der RR. StenBer. Bd. II S. 424 ff., K. der Abg. Beil.-Bd. XI S. 110, StenBer. Bd. XII S. 602 ff.

5) Durch den Art. 48 des AGRVO (GVBl. 1912 S. 1146) wurden einige Vorschriften des siebenten Titels über die Knappschaftsvereine geändert.

6) Durch das Gesetz vom 15. 8. 1914 (GVBl. S. 413), wodurch der Artikel 99 einen 2. Absatz bez. Wahl der Vertrauensmänner durch die Mitglieder des Arbeiterausschusses erhielt.

7) Durch das Gesetz vom 21. 7. 1918 (GVBl. S. 377) betr. Ausdehnung der Knappschaftspflicht auf Betriebe auf nichtverleihbare Mineralien und Errichtung eines gemeinsamen Knappschaftsvereines.

8) Durch das Gesetz vom 17. 8. 1918 (GVBl. S. 551): Aufnahme des Graphits (mit Ausnahme des Vorkommens in Niederbayern) und Bitumens unter die bergbaufreien Mineralien nach Art. 1, ferner Einführung des Staatsvorbehalts für Eisen- und Manganerze, Braunkohlen und der im Regierungsbezirke Pfalz vorkommenden Steinkohlen, Graphit (mit Ausnahme eines Vorkommens in Niederbayern) und Bitumen mit Übergangsbest.

9) Durch das Gesetz vom 10. 10. 1919 (GVBl. S. 676), wodurch Art. 68 hinsichtlich des Zwanges zur Inbetriebnahme von verliehenen Bergwerken, Art. 82 hinsichtlich Unterstellung des Bergbaubetriebes unter die staatliche Aufsicht auch in wirtschaftlicher Beziehung, Art. 214 hinsichtlich der Entziehung des Bergwerkseigentums im Zusammenhange mit den Vorschriften des Art. 68 geändert wurden. Ferner wurde Art. 218a in das Berggesetz neu eingefügt, der die Behörde im Rahmen des Entziehungsverfahrens zu sofortigen Anordnungen ermächtigt.

10) Durch Art. 54 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 465) wurde der VII. Titel des Berggesetzes über die Knappschaftsvereine aufgehoben. Die Kranken-, Pensions-, Invaliden- und Angestelltenversicherung wird nunmehr nach dem Reichsknappschaftsgesetz vom 1. 7. 1926 von der Süddeutschen Knappschaft mit dem Sitz in München gewährt.

11) Durch das Gesetz vom 9. 2. 1924 (GVBl. S. 25): Änderung bzw. Ergänzung von Bestimmungen des vierten Titels (von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerkes), Einführung eines Aufsichtsrates bei den Gewerkschaften, der später wieder weggefallen ist.

12) Durch das Vereinfachungsgesetz vom 23. 7. 1931 (GVBl. S. 189) wurde der Beirat für die wirtschaftliche Aufsicht der Bergwerke (Art. 82 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4) abgeschafft. Das Grundabtretungsverfahren wurde vereinfacht und beschleunigt: die Entscheidung über die Grundabtretung der Kreisverwaltungsbehörde übertragen; durch den neuen Art. 200a die sofortige Inanspruchnahme des Grundstücks in dringenden Fällen ermöglicht.

13) Durch das Graphitgesetz vom 12. 11. 1937 (GVBl. S. 299 — BayBS IV S. 164) wurde der Graphit auch in den 1918 noch dem Verfügungsrecht der Grundeigentümer belassenen Gebieten in Niederbayern in Art. 1 aufgenommen und gleichzeitig unter Staatsvorbehalt gestellt; bestehende Rechte blieben jedoch aufrechterhalten (vgl. Graphitgesetz — **Anh. B I 4**).

14) Durch das Gesetz zur Änderung des Berggesetzes und des Wassergesetzes vom 23. 3. 1938 (GVBl. S. 145 — BayBS IV S. 165) wurde auch das Waschgold zum bergbaufreien Mineral erklärt und die früher maßgebliche Regelung des Wassergesetzes aufgehoben. Gleichzeitig wurde das Gold unter Staatsvorbehalt gestellt.

15) Durch das Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87) wurden zum Teil in Anlehnung an die Novelle zum *ABG* vom 24. 9. 1937 geophysikalische Untersuchungsarbeiten teilweise den Schürfvorschriften unterstellt, verschiedene Schürfvorschriften geändert (Art. 5, 9, 11, 12), die Gültigkeit der Mutung von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht (Art. 16), das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ermächtigt, die Vorschriften über den Hilfsbau auch auf Grundeigentümermineralien zu erstrecken (Art. 55a), die Befugnis zur Ausstellung von Fahrscheinen (Art. 81) auf das Oberbergamt übertragen, die Verpflichtung des Repräsentanten, seinen Wohnsitz in Bayern zu haben (Art. 160, 177), dahingehend geändert, daß der Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs liegen muß, das Recht auf Grundabtretung auch gegenüber bebauten Grundstücken und Hofräumen eingeführt (Art. 179 ff.), die Vorschriften über die Beschwerde (Art. 249) abgeändert, die bergbehördliche Aufsicht auch auf den Schutz aller Lagerstätten im volkswirtschaftlichen Interesse erstreckt (Art. 253) die Zuständigkeit des Oberbergamts zum Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften begründet (Art. 254) und schließlich Art. 271 redaktionell geändert.

15) Durch das Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40 — BayBS IV S. 166) wurden die Mineralien Molybdän, Titan, Uran, Wismut und Wolfram sowie die wegen ihres Gehalts an Phosphor technisch verwertbaren Gesteine dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen, Titan- und Uranerze sowie die wegen ihres Gehalts an Phosphor technisch verwertbaren Gesteine unter Staatsvorbehalt gestellt; ferner wurden die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren geändert.

16) Durch das Polizeiaufgabengesetz vom 16. 10. 1954 (BayBS I S. 442) wurden die Befugnisse der Bergämter bei der Strafverfolgung abgegrenzt (Art. 248).

17) Durch das Rechtsbereinigungsgesetz wurde das Berggesetz auf seine Fortgeltung überprüft. Dabei wurden zahlreiche Vorschriften, die durch entgegenstehendes Bundes- oder Landesrecht, durch Änderung der Verhältnisse oder durch Fristablauf gegenstandslos geworden waren, ohne ausdrücklich aufgehoben worden zu sein, fallen gelassen und das Berggesetz mit Wirkung vom 1. 1. 1957 in die Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Bd. IV S. 136 aufgenommen.

18) Durch Art. 48 Abs. 1 Ziff. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. 5. 1961 (GVBl. S. 148) wurde Art. 256 aufgehoben.

Neben den ausdrücklichen Änderungen des Textes des Berggesetzes sind durch verschiedene sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften (z. B. die Verwaltungsgerichtsordnung) einzelne Vorschriften inhaltlich überholt. Hierauf ist bei den einzelnen Artikeln jeweils hingewiesen.

IV Über die Änderungen des *ABG* seit 1865 vgl. oben unter B II 2a.

Bayerisches Berggesetz

Vom 13. August 1910

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten

Vom 24. Juni 1865

Berggesetz

Vom 13. August 1910*)

(BayBS IV S. 136)

— bayBergG —

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten

Vom 24. Juni 1865*)

(GS S. 705)

— ABG —

*) Über die Fassung vgl. Einleitung B II 2.

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Überblick

Der Erste Titel enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über Bergbaufreiheit und Staatsvorbehalt. In Art. 1 bzw. § 1 *ABG* ist festgelegt, daß das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Mineralien (bergbaufreie oder bergfreie Mineralien) dem Grundeigentümer entzogen ist und unter Beachtung der berggesetzlichen Vorschriften grundsätzlich jedermann zusteht. Der Grundsatz wird eingeschränkt durch die Einführung des sog. Staatsvorbehalts für die volkswirtschaftlich besonders wichtigen Mineralien (Art. 2 bzw. § 2 *ABG*). Diese Mineralien sind zwar ebenfalls dem Grundeigentümer entzogen, also bergbaufrei, jedoch ist ihre Aufsuchung und Gewinnung dem Staate vorbehalten; er bedarf im Geltungsbereich des *ABG* allerdings noch der Verleihung. Der Staat kann das ihm zustehende, bzw. verliehene Recht anderen Personen überlassen.

Praktisch ist die durch die deutschen Berggesetze ursprünglich gewährte allgemeine Bergbaufreiheit durch die Einführung des Staatsvorbehalts für die wichtigsten Mineralien stark eingeschränkt worden.

Während bei bergbaufreien Mineralien, die dem Staatsvorbehalt nicht unterliegen, die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen jedermann eingeräumt werden muß, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat der Staat bei der Überlassung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien weitgehend freie Hand. Er kann also insbesondere auch auf die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Unternehmers achten. Daneben verschafft sich der Staat durch die Übertragung der ihm zustehenden Bergbaurechte eine Einnahmequelle. (Hierzu siehe im einzelnen Anm. 9 b zu Art. 2).

Im Ersten Titel ist in Art. 3 bzw. § 1 a *ABG* ferner noch klargestellt, daß auch die vom Staat betriebenen Bergwerke in vollem Umfang den berggesetzlichen Vorschriften unterliegen. In Art. 3 ist auch geregelt, welche Vorschriften des Berggesetzes auf die Aufsuchung und Gewinnung von staatsvorbehaltenen Mineralien durch dazu ermächtigte Personen Anwendung finden.

Art. 1 bayBergG — § 1 *ABG*

[Bergbaufreie Mineralien]

Art. 1

(1) Das Eigentumsrecht an Grund und Boden¹ erstreckt sich nicht auf die nachbezeichneten Mineralien²; deren Aufsuchung³ und Gewinnung³ ist, soweit nicht für einzelne derselben abweichende Bestimmungen getroffen sind⁴, unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem jeden gestattet.

(2) Diese Mineralien sind:

Gold⁶, . . . Silber, Quecksilber, Eisen⁶, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik⁷, Mangan, Antimon, Molybdän⁸, Titan⁸, Uran⁸, Wismut⁸, Wolfram⁸ und Schwefel⁹, gediegen und als Erze¹⁰; Alaun- und Vitriolerze¹¹, Stein- und Braunkohle¹²; Graphit¹³; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen^{14 15}, namentlich Kali, Magnesia- und Borsalzen sowie die Solquellen^{14 15}; Bitumen¹⁶ in festem, flüssigem oder gasförmigen Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit) und Asphalt¹⁷ sowie die wegen ihres Gehalts an Bitumen oder Phosphor¹⁸ technisch verwertbaren Gesteine.

Art. 1 gilt heute in der Fassung d. Gesetzes v. 17. 8. 1918 (BayBS IV S. 162 — GVBl S. 551) — Anh. B I 1 —, des Graphitgesetzes v. 12. 11. 1937 (BayBS IV S. 164) — Anh B I 4 —, des Ges. v. 23. 3. 1938 (BayBS IV S. 165 — GVBl. S. 145) — Anh. B I 5 — und d. Ges. vom 29. 12. 1949 (BayBS IV S. 166 — GVBl. 1950 S. 40) — Anh. B I 6.

In **Rheinland-Pfalz** sind die Mineralien in Art. 1 Abs. 1 bayBergG in anderer Reihenfolge aufgeführt; ferner sind noch die Mineralien **Vanadium** und **Chrom** aufgenommen worden (Ges. v. 15. 10. 1952 — GVBl. S. 154).

Der Art. 1 entsprechende § 1 *ABG* gilt in den einzelnen Ländern in verschiedenen Fassungen.

In **Berlin**, **Bremen** und in den ehemals preußischen Landesteilen von **Baden-Württemberg** (Hohenzollern) gilt noch die bei Kriegsende im gesamten Geltungsbereich des *ABG* maßgebliche Fassung:

§ 1 ABG

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers¹ ausgeschlossen:

Gold⁶, Silber, Quecksilber, Eisen⁶ mit Ausnahme der Raseneisenerze^{6a}, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik⁷, Mangan, Antimon und Schwefel⁹, gediegen und als Erze¹⁰;

Alaun- und Vitriolerze¹¹;

Steinkohle¹², Braunkohle¹² und Graphit¹³;

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen^{14 15} und die Solquellen^{14 15}.

(2) Die Aufsuchung³ und Gewinnung³ dieser Mineralien² unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

In den Ländern **Hamburg**, **Hessen**, **Niedersachsen**, **Nordrhein - Westfalen**, **Rheinland-Pfalz**, **Saarland** und **Schleswig-Holstein** wurden in § 1 Abs. 1 *ABG* zwischen die Elemente Mangan und Antimon in verschiedener Reihenfolge die Elemente **Wolfram**, **Molybdän**, **Vanadium**, **Titan**, **Chrom** und **Wismut** eingefügt; ferner wurde hinter Alaun- und Vitriolerze in einer neuen Zeile **Uran-** und **Thoriumerze** eingefügt.

In **Hamburg** und **Niedersachsen** wurde die Reihe der Elemente Wolfram usw. außerdem noch durch **Germanium** ergänzt.

Ferner wurden in **Hamburg**, **Hessen**, **Niedersachsen**, **Nordrhein - Westfalen** und im **Saarland** das Mineral Arsenik in **Arsen** umbenannt.

In verschiedenen Ländern gelten für bestimmte Landesteile noch Ausnahmen für gewisse Mineralien, die bei der Einführung des *ABG* vorbehalten worden waren. Diese Ausnahmen sind in den Anmerkungen zu den einzelnen Mineralien erwähnt.

1 Bergbaufreiheit.

1a Nach § 905 BGB erstreckt sich das Recht des Grundeigentümers grundsätzlich auch auf den Raum unter der Erdoberfläche. Durch Art. 1 bzw. § 1 *ABG* wird dieses Recht bezüglich der Verfügung über die dort aufgeführten Mineralien eingeschränkt. Rechtsgrundlage für diese Beschränkung ist Art. 67 EGBGB. Der Grundeigentümer

muß die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien nach Maßgabe der berggesetzlichen Bestimmungen zulassen.

Streitig ist, ob an noch ungetrennten Mineralien bereits Eigentum bestehen kann. **1b** Die h. M. nimmt an, daß die Mineralien bis zur Trennung herrenlos sind, also weder im Eigentum des Grundstückseigentümers (so Achenbach S. 97, Brassert-Gottschalk S. 7, Schlüter-Hense Anm. 3, Klostermann-Thielmann Anm. 2) noch des Staates stehen (so Arndt Bergregal S. 279 ff.). Für das bayerische Recht wird diese Auffassung aus dem Text des Art. 1 Abs. 1 „das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf . . .“ zu folgern sein. Das ABG spricht nur vom Ausschluß des Verfügungsrechts; auch für seinen Geltungsbereich wird heute überwiegend angenommen, daß Eigentum erst mit der Trennung durch Aneignung (§ 958 BGB) entstehen kann (so Boldt Anm. 4; Ebel Anm. 2; Reuß-Grottefend-Dapprich Anm. 1, Willecke S. 5/6; Müller-Erzbach S. 120 f., Voelkel S. 105; Wolff-Raiser, § 97 I, vgl. auch RG 12. 2. 1932, RGZ 135, 201).

Der Bergwerkseigentümer hat ein absolutes Aneignungsrecht an den ihm verbliebenen Mineralien wie z. B. der Jagdberechtigte an den herrenlosen Tieren; s. auch Anm. 1b zu Art. 44/45.

Die unbefugte Aneignung bergbaufreier Mineralien durch Dritte, auch durch **1c** den Grundstückseigentümer, sowie bestimmte Vorbereitungshandlungen hierzu, sind nach Art. 271 bzw. §§ 1, 2 *des Ges. über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien v. 26. 3. 1856* (GS S. 203) strafbar. Auch kommen Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB (Verletzung des Aneignungsrecht) und § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. d. o. a. Strafgesetzen in Frage. Schließlich erwirbt der Nichtberechtigte auch kein Eigentum (§ 958 Abs. 2 BGB).

Die Aufzählung der **Mineralien** in Art. 1 bzw. § 1 ABG ist erschöpfend. **2a** Eine Generalklausel wie sie andere Berggesetze (z. B. das sächsische und das österreichische) enthalten, gilt derzeit in der Bundesrepublik nirgends. Eine Anpassung an die fortschreitende wissenschaftliche und technische Entwicklung durch Aufnahme weiterer Mineralien ist nur im Wege der Gesetzgebung möglich. Durch die Reichsverordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. 12. 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) — **Anh. A I 12** — ist allerdings der Bergbau auf die wichtigsten dem Grundeigentümer verbliebenen Mineralien ebenfalls der bergbehördlichen Aufsicht unterstellt worden.

Problematisch erscheint, ob eine Neuaufnahme von Mineralien in den Katalog des Art. 1 bzw. § 1 ABG sich als eine Enteignung der Grundeigentümer darstellen würde, die nur unter Beachtung der Vorschriften des Art. 14 Abs. 3 GG zulässig wäre. Nach dem vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen (modernen) Enteignungsbegriff, stellt, eine Beschränkung der Befugnisse des Eigentümers immer dann eine Enteignung dar, wenn ihm ein besonderes Vermögensopfer auferlegt wird (vgl. BGHZ 6, 270). Die Entziehung bestimmter Mineralien ist nicht schon deshalb keine Enteignung, weil sie alle Grundstückseigentümer innerhalb des Landes gleich trifft. Denn praktisch wirkt sich die Regelung nur dort aus, wo das Mineral tatsächlich vorkommt. Es wird vielmehr darauf abgestellt werden müssen, ob das Vorhandensein des Minerals sich in irgendeiner Form als wertbildender Faktor ausgewirkt hat. Die Unterstellung eines bislang gewerblich nie genutzten Elementes z. B. des Thoriums unter das Berggesetz bewirkt kein Sonderopfer einzelner Grundstückseigentümer, da von einer Vermögenseinbuße nicht gesprochen werden kann. Dies wäre erst dann der Fall, wenn dem Grundstückseigentümer das Vorhandensein eines bestimmten Minerals und seine wirtschaftliche Verwertbarkeit bekannt geworden wäre, sein Grundstück also einen höheren Wert erhalten hätte. Grundeigentümermineralien, deren Wert gemeinhin bekannt ist und die anderwärts abgebaut werden, wie Spate, Tone, Kaolin, Formsand u. ä. könnten demnach nicht ohne Entschädigung für bergbaufrei erklärt werden, während dies bei Elementen wie Thorium im allgemeinen noch zulässig erscheint. Insoweit liegt nur eine Inhaltsbeschränkung nach Art. 14 Abs. 1 GG vor, die nicht

zur Entschädigung verpflichtet (vgl. hierzu Kremer ZfB 99, 409—1958; Mang, Verwaltungsrecht in Bayern Bd. II S. 407).

2b Im Geltungsbereich des *ABG* sind über § 1 hinaus noch verleihbar: Dachschiefer in Hessen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau gem. Art. II d. Einf. VO f. Nassau v. 22. 2. 1867 (GS S. 237), ferner im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Waldeck (ohne Pyrmont), s. Kast ZfB 76, 384 (1935).

Schwerspat in Hessen im Gebiet der ehemaligen Herrschaft Schmalkalden gem. Art. XV Einf. VO f. Hessen v. 1. 6. 1867 (GS S. 770). Ferner sind noch über § 1 *ABG* hinaus in einzelnen Landesteilen bestimmte Mineralien dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen und dem Staate vorbehalten; s. vor Anm. 1 zu Art. 2.

2c In allen Ländern bestehen noch die sog. alten Rechte weiter, die ihre Entstehung auf die vor Inkrafttreten des Berggesetzes und des *ABG* bestehenden Gesetze gründen (Art. 281 bzw. § 222 *ABG*). In Bayern gehören hierzu vor allem die sog. niederen Fossilien im Gebiet der ehemaligen markgräfl. Brandenburg-Bayreuther Bergordnung vom 1. 12. 1619 (z. B. Kalkstein, Granit, Syenit, Dachschiefer, Grünstein, Gips, Lehm, Quarz, Rötel, Porzellanerde, Speckstein, Ton, Sandstein, Ocker, Schwerspat, Schmirgel u. a.).

3a Der Begriff **Aufsuchung** wird im Berggesetz an verschiedenen Stellen gebraucht (s. Art. 2 bzw. § 2 *ABG*, Art. 4 bzw. § 3 *ABG* und Art. 46 bzw. § 54 *ABG*). Er umfaßt zweierlei: einmal die Tätigkeit, die auf die Entdeckung des Minerals gerichtet ist (Kiessling-Ostern, Art. 4 Anm. 2), aber auch das Nachforschen nach Art und Ausdehnung der Lagerstätte eines bereits bekannten oder zu erwartenden Minerals (Kiessling-Ostern Art. 2 Anm. 2). Da durch das Berggesetz offensichtlich beide Tätigkeiten geregelt werden sollen, muß der Begriff Aufsuchung in Art. 1 bzw. § 1 *ABG* auch beide umfassen, also im weitesten Sinne verstanden werden.

3b Gewinnung ist die auf die Förderung des Minerals gerichtete Tätigkeit. Mit der Besitzergreifung erlangt der Berechtigte nach § 958 BGB Eigentum an den Mineralien. Von der Gewinnung zu unterscheiden sind die Aufbereitung (vgl. Art. 50) und die Weiterverarbeitung, insbes. die Verhüttung (s. Anm. 2a zu Art. 50 und Anm. 3 zu Art. 253).

4 Durch die Erweiterung des Katalogs der sog. staatsvorbehaltenen Mineralien (Art. 2) sind bergbaufreie Mineralien im eigentlichen Sinne (d. h. verleihbare Mineralien) in Bayern nur noch: Silber, Quecksilber, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Antimon, Molybdän, Wismut, Wolfram und Schwefel, gediegen und als Erze; ferner Alaun- und Vitriolerze sowie Steinkohle (letztere nicht in der Pfalz!). Nur auf diese Mineralien kann gemutet werden. Jedoch sind noch aus der Zeit vor der Einführung des Staatsvorbehalts bzw. auf Grund der Übergangsbestimmungen bei Einführung des Staatsvorbehalts Verleihungen vorhanden auf Gold, Eisen- und Manganerze, Braunkohle, Graphit und Bitumen (vgl. Art. IV d. Ges. v. 17. 8. 1918 — **Anh. B I 1** —).

5 Zu den bergbaufreien Mineralien gehört auch das **Gold** in Seifen, d. s. durch natürliche Vorgänge von dem ursprünglichen Ort entfernte und in einer zweiten Ablagerung wieder gesammelte Goldreste, ferner das Waschgold. Bis zur Änderung des Berggesetzes durch das Ges. v. 23. 3. 1938 (BayBS IV S. 165) — **Anh. B I 5** — war für die Goldwäscherei in Bayern nur die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 WG). Mit der Aufnahme in das Berggesetz wurde das Waschgold — wie das Gold überhaupt unter Staatsvorbehalt gestellt. Die Goldwäscherei bedarf in Bayern daher der Erlaubnis der Staatsregierung (Art. 2 Abs. 2). Für das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis vgl. Bek. über Aufsuchung und Gewinnung von Waschgold (Goldwäscherei) v. 19. 5. 1938 (BayBS IV S. 165). —

Anh. B I 5 a —. Alte Erlaubnisse der Verwaltungsbehörden galten für ihre Frist fort, solche bestehen aber heute nicht mehr.

Im Geltungsbereich des *ABG* konnte Waschgold von jeher verliehen werden.

Eisenerz.

6

Bohnerz ist dem Grundeigentum entzogen; in Bayern auch das Raseneisenerz, während es im Geltungsbereich des *ABG* dem Grundeigentümer verblieben ist.

Der Abbau von Raseneisenerzen ist jedoch durch Reichsgesetz vom 22. 6. **6a** 1937 (RGBl. I S. 650) — **Anh. A I 6** — geregelt worden: Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 d. Gesetzes dürfen Raseneisenerze nur mit staatlicher Genehmigung abgebaut werden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ges. bedarf der Genehmigung nicht der Abbau von Raseneisenerzen, die nach einem Landesgesetz verliehen sind, das die Raseneisenerze dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzieht. U. E. kommt die Genehmigungspflicht daher für den Abbau von Raseneisenerzen in Bayern nicht in Frage. Zwar ist eine Verleihung nicht mehr möglich, da Eisenerze nach Art. 2 unter Staatsvorbehalt stehen. Doch muß die Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach dem o. a. Gesetz hier erst recht zutreffen, da ja der Abbau von der Erteilung der Erlaubnis nach Art. 2 Abs. 2 also bereits von einer behördlichen Ermächtigung abhängig ist. Der Staatsvorbehalt stellt gegenüber den Beschränkungen des Abbaus durch das Reichsgesetz eindeutig die weitergehendere Norm dar, die sinngemäß durch § 1 Abs. 1 Satz 2 d. Gesetzes aufrechterhalten blieb.

Verbindungen von Eisen mit Schwefel (Schwefelkies, Eisenkies, Markasit) **6b** werden nicht als Eisenerze, sondern als Schwefelerze erachtet. Über den Begriff „Erz“, insbesondere den erforderlichen Prozentgehalt an Fe vgl. auch Anm. 10 u. Anm. 6 zu Art. 17.

In Bayern wurde das Bergwerkseigentum auf Eisenerze verliehen, wenn der **6c** Eigengehalt ca. 20 % betrug (Bay. VGH 6. 9. 1909 Nr. 10 III/09, 4. 1. 1909 Nr. 161 u. 162 III/08). In seinem Bescheid vom 19. 3. 1919 Nr. 38 I/17 hat der BayVGH ein eisenhaltiges Mineral mit 17,26 % als Eisenerz erklärt.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 2 Abs. 2 ist der Nachweis eines bestimmten Eisengehaltes ebenfalls erforderlich, da andernfalls das Mineral dem Grundeigentümer verblieben ist. Nach der derzeitigen bayerischen Praxis wird für die Erteilung einer Eisenerzgewinnungserlaubnis der Nachweis einer Lagerstätte von Eisenerz mit mindestens 15 % Fe-Gehalt verlangt.

Schwierigkeiten ergeben sich nicht selten bei der Gewinnung von Farberde **6d** durch den Grundeigentümer in einem auf Eisen verliehenen Grubenfelde oder in einem Konzessionsfelde, wenn Farberde und mulmiges oder ockeriges Eisenerz in Vergesellschaftung vorkommen. Der Grundeigentümer muß das Eisenerz dem Grubenfeldbesitzer gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten auf Verlangen herausgeben. Das gleiche gilt für den Grubenfeldbesitzer bei der Mitgewinnung der vorkommenden Farberde (Art. 48 u. 49). Eine Verpflichtung zur Mitgewinnung oder Förderung besteht in beiden Fällen nicht.

Nach dem Aussehen kann der Eisengehalt meist nicht ausreichend beurteilt werden. Es gibt intensiv gelb oder braungelb gefärbte Vorkommen mit einem Eisengehalte von etwa 10 % und darunter. Im fränkischen Jura sind mulmige Eisenerze mit einem Eisengehalte von 50 % bekannt. Im Zweifelsfalls muß deshalb die chemische Untersuchung Aufschluß geben.

In Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im **7** Saarland wurde das Mineral Arsenik in Arsen umbenannt.

Die Elemente Molybdän, Titan, Uran, Wismut und Wolfram wurden **8** durch Art. 1 Ziff. 1 d. Ges. v. 29. 12. 1949 (BayBS IV S. 166 — GVBl. 1950 S. 40) eingefügt. Verleihungen auf Grund der Übergangsbestimmungen wurden nicht ausgesprochen.

In Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gehören auch Vanadium und Chrom zu den bergbaufreien Mineralien, ferner neben Uranerzen auch Thoriumerze, allerdings stehen sie unter Staatsvorbehalt (vgl. Art. 2) in Hamburg und Niedersachsen ist auch Germanium in das *ABG* aufgenommen worden.

In Rheinland-Pfalz wurde in das dort geltende bayerische Berggesetz auch Thorium eingefügt, und zwar in Art. 2, nicht aber in Art. 1. Es handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen. Thorium ist dort also nicht bergbaufreies Mineral, sondern Grundeigentümermineral; seine Aufsuchung und Gewinnung ist aber dem Staate vorbehalten, ähnlich wie Bitumen und Phosphor im *ABG*-Bereich (vgl. Anm. 16).

9 Als Schwefelerz wird nur Schwefelkies, Eisenkies, Markasit betrachtet, nicht dagegen ein Mineral, in welchem der Schwefel in Verbindung mit Blei, Zink, Kupfer u. dgl. vorkommt. Das Schwefelerz muß nach allgemeiner Verwendung zur Herstellung von Schwefel oder Schwefelsäure dienen können, Gips, Anhydrit, Strontiamit u. dgl. sind keine Schwefelerze.

10 Für die metallhaltigen Mineralien sowie für Arsen und Schwefel ist Voraussetzung, daß sie „gediegen“ oder „als Erz“ vorkommen.

10a Erz im Sinne der Berggesetze sind nur die im festen Aggregatzustand vorkommenden Verbindungen, die nach dem jeweiligen Stand der Aufbereitungs- u. Hütten-technik technisch zur Herstellung des Elementes geeignet sind und deren Verwendung zur Verhüttung wirtschaftlich möglich erscheint. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Mineral zur tatsächlichen Verarbeitung auf das Element gewonnen werden soll, da der Begriff Erz rein objektiv zu bestimmen ist. Eine Verwendungsmöglichkeit nur als Zuschlag bei der Verhüttung genügt nicht.

Alle übrigen Metallverbindungen mögen sie geologisch und mineralogisch als Erze ansprechbar sein, gehören dem Grundeigentümer. Das gleiche gilt von Lösungen metallhaltiger Verbindungen (z. B. Mineralquellen). Über Heilquellen vgl. Überblick vor Art. 203.

10b Danach steht nicht ein für allemal fest, welche Mineralien (Erze) dem Grundeigentum entzogen sind. Denn nach dem jeweiligen Stand der Technik können Erze, die bislang als nicht unter das Berggesetz fallend anzusehen waren, nunmehr von ihm erfaßt werden. Mit zunehmendem technischen Fortschritt kann daher das Grundeigentum durch die Berggesetze weitere Beschränkungen erfahren. U.E. kann darin allerdings nicht der Tatbestand der Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) gesehen werden. Vielmehr handelt es sich hier um eine sog. Inhaltsbeschränkung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG), da dem Sacheigentum auf Grund von Art. 67 EGBGB dieser Vorbehalt von vornherein anhaftet. Er wird allerdings nicht schon bei Erlass der berggesetzlichen Bestimmungen, sondern erst mit dem Fortschreiten der technischen Entwicklung wirksam. Die Beschränkung ist aber von Anfang an durch die Begriffsbestimmung der Berggesetze festgelegt.

Nicht zu verwechseln mit dem Nachweis des Vorhandenseins eines Erzes im Sinne von Art. 1 bzw. § 1 *ABG* ist der erforderliche Nachweis eines wirtschaftlich verwertbaren Vorkommens nach Art. 17 bzw. § 15 *ABG*. Für die Verleihbarkeit eines Minerals ist neben dem Vorhandensein eines Erzes im obenbeschriebenen Sinne noch weiter erforderlich, daß es an einem bestimmten Punkt in solcher Menge und Beschaffenheit (Teufe, Mächtigkeit) nachgewiesen wird, daß eine bergmännische Gewinnung möglich erscheint (vgl. hierzu im einzelnen Anm. 6 zu Art. 17). Dieser Nachweis ist stets nur für einen bestimmten Fundpunkt notwendig, ergibt also schon seiner Natur nach keine Handhabe für die Abgrenzung der dem Grundeigentum entzogenen Mineralien. Er gilt auch nur für verleihbare Mineralien, nicht aber für die nach Art. 2 dem Staat vorbehaltenen Mineralien (anders im Geltungsbereich des *ABG*, vgl. § 38b Abs. 2 *ABG*).

11 Vitriolhaltiger Torf gilt nicht als Vitriolerz (Krusch, Ger.- u. Verwaltungsgeologie, S. 400).

Stein- und Braunkohlen.**12**

Im Geltungsbereich des *ABG* gelten Ausnahmen: Stein- und Braunkohle **12a** sind Grundeigentümermineralien in den zu Niedersachsen gehörigen Gebieten des ehem. Fürstentums Calenberg einschl. der Grafschaft Spiegelberg gem. Art. XII. Einf. VO f. Hannover v. 8. 5. 1867 (GS S. 601).

Als Stein- oder Braunkohle gilt ein Mineral nur dann, wenn die Ablagerung soviel Kohlenstoffgehalt hat, daß eine technische Verwertung als Brennmaterial möglich ist. **12b**

Zwischen Stein- und Braunkohle muß scharf unterschieden werden, in Bayern **12c** (nicht in der Pfalz) wurde nur für Braunkohle der Staatsvorbehalt eingeführt (Art. 2 Ziff. 6), im Geltungsbereich des *ABG* zählt Steinkohle überall, Braunkohle dagegen nur in bestimmten Gebieten zu den staatsvorbehaltenen Mineralien (§ 2 Buchst. a und c *ABG*). Siehe auch Anm. 6 zu Art. 2.

Die Frage, ob Steinkohle oder Braunkohle vorliegt, beantwortet sich nach **12c 1** der physikalischen Beschaffenheit und der geologischen Zugehörigkeit, weniger nach der chemischen Zusammensetzung (RekB. v. 9. 6. 1908, ZfB 50, 130). Die überwiegend vertretene Auffassung stellt bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Vorkommen um Stein- oder Braunkohle handelt, die geologischen Gesichtspunkte in den Vordergrund. Hiernach sind Kohlen, die älter als tertiär sind, als Steinkohle zu erachten (s. a. Isay Anm. 25; Müller-Erbach S. 133: „Jenseits des Tertiärs gibt es keine Braunkohle“). Andere Autoren halten aber daran fest, daß charakteristische Unterscheidungsmerkmale zwischen Stein- und Braunkohle nicht im geologischen Alter, sondern in physikalischen und chemischen Eigenschaften derselben liegen. Kohlengeologie der Österreichischen Teilstaaten 1922/24 von Petraschek S. 22: „Braun- und Steinkohle bezeichnen Qualitäts- nicht Altersunterschiede“. Danenberg sagt in seiner Geologie der Steinkohlenlager, Berlin 1925, daß selbst nicht alle der Kreide und älteren Formationen angehörige Kohlen als Steinkohlen zu bezeichnen sind, da für die Herausbildung dieser Gruppe nicht allein die Zeit, also das geologische Alter maßgebend sind, sondern noch andere Ursachen in Betracht kommen.

Die sog. oberbayerische **Pechkohle** der oligozänen Molasse ist früher wegen **12c 2** ihrer äußeren Steinkohlenähnlichkeit oft als Steinkohle bezeichnet worden. Die älteren Verleihungsurkunden benannten sie „Mineralkohle“. Diese Kohle ist aber geologisch, petrographisch und chemisch als Braunkohle zu bezeichnen.

Torf gehört der gegenwärtigen Periode der Erdbildung an. Krusch, Ger.- und **12d** Verw. Geologie S. 431: „Alluviale Bildungen sind Torf“. Eine braunkohlenähnliche Torfbildung des Alluviums ist keine Braunkohle (BayVGH 1. 7. 1914 und 23. 5. 1916).

Graphit.**13**

Berechtsamswesen.

13a

Der Graphit war im Geltungsbereich des *ABG* von jeher, in Bayern jedoch erst durch das Änderungsgesetz vom 17. 8. 1918 in das Berggesetz aufgenommen worden; im Bezirk des Landkreises Wegscheid und in den links der Ilz gelegenen Teilen des Landkreises Passau erfolgte die Einbeziehung in das Berggesetz jedoch erst durch das Graphitgesetz vom 12. 11. 1937 (BayBS IV S. 164 — **Anh. B I 4**). Die Graphitgewinnung in Niederbayern besitzt wegen der Einzigartigkeit des bayer. Vorkommens in Deutschland wirtschaftliche Bedeutung. Der Graphit wurde in diesem Gebiet schon seit Jahrhunderten abgebaut, und zwar vielfach in bäuerlichen Kleinbetrieben. Wegen der darin begründeten Gefahr des Raubbaus und der unwirtschaftlichen Betriebsführung erging während des ersten Weltkrieges am 1. 3. 1917 eine Anordnung der bayerischen Stellvertretenden Generalkommandos, derzufolge die Inbetriebnahme neuer sowie die Wiederinbetriebnahme aufgelassener alter Graphitgruben der Genehmigung des

Kriegsministeriums bedurfte und Vermittlungen bei Verträgen, welche Verfügungen über Grundstücke zum Zwecke der Graphitgewinnung zum Gegenstand hatten, verboten waren. Am 4. 8. 1917 wurde die Bundesratsverordnung über Graphitindustrie (RGL. S. 693) erlassen. Danach konnte die Landeszentralbehörde (das Oberbergamt) Bestimmungen über die Vergütungen beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Graphitförderung und bei der Bestellung oder Übertragung von Graphitgewinnungsrechten treffen, ferner die Graphitabbautreibenden für bestimmte betriebliche Zwecke zusammenschließen. Durch das Änderungsgesetz von 1918 wurde der Graphit lediglich in den nicht zum eigentlichen Abbaubereich gehörigen Landesteilen in das Berggesetz aufgenommen und gleichzeitig unter Staatsvorbehalt gestellt. Auch das Graphitgesetz brachte, trotz der Erstreckung des Staatsvorbehalts auf das ganze Land nur scheinbar eine Beendigung des Grundeigentümerbergbaus. Auf Grund der Vorbehaltsbestimmungen, die gesetztechnisch an die Vorschriften der preußischen Erdölverordnung — **Anh. C I 13 b** — angelehnt sind, blieb dem Grundeigentümer das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung auf den für seinen Betrieb dienenden Grundstücken erhalten, desgleichen vertragliche Abbaurechte Dritter. Diese Rechte mußten innerhalb einer bestimmten Frist beim Oberbergamt angezeigt werden. Da dies in großem Umfang geschehen ist, wird auch heute noch Graphit vorwiegend auf Grundeigentümergebasis abgebaut. Jedoch hat sich praktisch eine Umstellung insofern ergeben, als im wesentlichen nur noch eine Firma Graphit abbaut, die alle noch bestehenden Berechtigungen erworben hat.

Über das Graphitgesetz im einzelnen s. **Anh. B I 4** und Anm. hierzu.

13b Graphit ist reiner Kohlenstoff (C). Er kann kristallin oder amorph sein. Nicht jedes graphithaltige Mineral fällt unter das Berggesetz. Bei der Beurteilung kommt es auf den Prozentgehalt an — im RekB v. 6. 8. 1876 (ZfB 17, 532) wurden 6,2% C zu gering erachtet — ferner auch auf die Beschaffenheit des Graphits für verschiedene Verwendungszwecke (Flinzart, elektrische Eigenschaften, Farbkraft).

14 In Niedersachsen sind dem Grundeigentümer verblieben die Salze und Solquellen in der ehemaligen preußischen Provinz Hannover einschl. Pyrmont (vgl. Kast, ZfB 76, 384—1935) gem. Art. II Einf. VO f. Hannover v. 8. 5. 1867 (GS S. 601). Für Stein- und Kalisalze kann jedoch eine besondere Salzabbaugerechtigkeit bestellt werden (Ges. v. 4. 8. 1904 — **Anh. J I 5**). Ferner wurde für den Betrieb der Kalibergwerke die Gewerkschaftsfähigkeit gesetzlich vorgesehen (Gesetz vom 30. 5. 1917 — **Anh. J I 6**).

Nach der Fassung des bayer. Berggesetzes sind Kali-, Magnesia- und Borsalze und sonstige mit Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommende Salze (namentlich Jod- und Bromsalze, ferner sonstige Natriumsalze) nur dann dem Grundeigentümer entzogen, wenn sie auf einer Lagerstätte mit Steinsalz vorkommen, während nach dem *ABG* auch selbständige Kali-, Magnesia- und Borsalze verleiher sind. Praktisch kommen diese Salze allerdings stets zusammen mit Steinsalz vor.

15 Solquellen, Salzquellen sind natürliche Wasser mit einem solchen Gehalt an Chlornatrium, daß daraus auf eine in der Technik gebräuchliche Art und Weise Kochsalz, Siedesalz hergestellt werden kann. Es ist gleichgültig, ob die Wasser zutage treten oder nicht. Ein Gehalt von 5% ist durch Urteil des Bergausschusses, Abteilung Sachsen, v. 21. 12. 1910 als Mindestgehalt angenommen worden (ZfB 53, 138).

Entgegen dem früheren Wasserrecht (vgl. Art. 16 Abs. 2 WG und § 396 d. Preuß. Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 — GS S. 53) ist seit Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes für die Benutzung der Solquellen auch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, soweit nicht die Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, bestimmte Gewässer und u. a. die Solquellen von der Anwendung des WHG auszunehmen. Für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 14 Abs. 2 und 3 WHG die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zuständig. In Bayern ist vorgesehen, daß das Bergamt Erlaubnis und Bewilligung im Einvernehmen mit der Kreis-

verwaltungsbehörde erteilt (Art. 74 Abs. 4 Entw. BayWG). Über Heilquellen vgl. Überblick vor Art. 203.

Bitumen sowie bituminöse und phosphorhaltige Gesteine sind in **16a** Bayern in das Berggesetz aufgenommen worden, Bitumen durch Art. I Ziff. 1 d. Ges. v. 17. 8. 1918 (BayBS IV S. 162 — GVBl. S. 551) und Phosphor durch Art. 1 Ziff. 2 d. Ges. v. 29. 12. 1949 (BayBS IV S. 166 — GVBl. 1950 S. 40). Schon vorher war die Aufsuchung und Gewinnung von phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen in den Amtsgerichtsbezirken Amberg und Sulzbach (Oberpfalz) durch Gesetz vom 27. 7. 1921 (GVBl. S. 384) ergänzt durch Gesetz v. 19. 6. 1946 (GVBl. S. 222) besonders geregelt worden. Diese Vorschriften sind am 1. 12. 1949 außer Kraft getreten.

Im Geltungsbereich des *ABG* sind Bitumen und phosphorhaltige Mineralien und Gesteine zwar nicht in das Berggesetz aufgenommen worden, jedoch wurde ihre Aufsuchung und Gewinnung auf Grund des Phosphoritgesetzes vom 16. 10. 1934 — **Anh. C I 13** — und der Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. 12. 1934 — **Anh. C I 13 b** — dem Staat vorbehalten. Bestimmten Grundeigentümern und Abbauberechtigten stehen aber auf Grund der Übergangsbestimmungen der Erdölverordnung (§§ 3 ff.) noch heute Abbaurechte zu (vgl. hierzu Nebel, *Die Bedeutung der Erdölaltverträge im Bezirk des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld*, Erdölzeitschrift 1959, S. 488 ff.).

Vor der Aufnahme in das Berggesetz hatte in Bayern eine Gewinnung von Bitumen in volkswirtschaftlich bedeutsamem Umfang nicht stattgefunden. Vorkommen waren nur in wenigen Gegenden nachgewiesen worden (Erdöl am Tegernsee, bitumenhaltiger Schiefer im alpinen Hauptdolomit und im fränkischen Lias, Erdgas in Niederbayern). Vor dem Zweiten Weltkrieg wurden umfangreiche Untersuchungen angestellt, die nach Kriegsende fortgeführt worden sind. Sie waren teilweise erfolgreich. Vor allem in Oberbayern und in Schwaben konnten Erdöl- und Erdgaslagerstätten entdeckt werden (vgl. im einzelnen Ostern, *Der bayerische Staatsvorbehalt an Bitumen und die Bitumen-aufsuchungserlaubniserteilungen im bayerischen Voralpengebiet nach dem Zweiten Weltkrieg*, Erdöl und Kohle 1951 S. 533).

Trotz des fehlenden Kommas hinter „Asphalt“ ist davon auszugehen, daß die **17** wegen ihres Gehalts an Bitumen oder Phosphor technisch verwertbaren Gesteine selbständig neben Bitumen dem Grundeigentum entzogen sind und nicht nur als Erläuterung zu „Bitumen“ zu gelten haben (Kiessling-Ostern, Anm. 11; nichtveröffentlichte Entschliebung des BStMWV v. 10. 7. 1951 Nr. 7101e — V 36 — 34 139). Eine andere Auslegung wäre vor allem im Hinblick auf die phosphorhaltigen Gesteine sinnlos.

§ 1 a ABG siehe bei Art. 3 bayBergG.

Art. 2 bayBergG — § 2 ABG

[Staatsvorbehalt]

Art. 2

(1) Die Aufsuchung¹ und Gewinnung²

1. von Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie der Solquellen,
2. von Gold³, gediegen und als Erz,
3. von Eisen⁴-, Mangan- und Titanerzen,
4. von Uranerzen⁵,
5. von den wegen ihres Gehalts an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteinen,
6. von Braunkohlen . . .⁶,
7. von Graphit⁷,

8. von Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit) und Asphalt sowie den wegen ihres Gehalt an Bitumen technisch verwertbaren Gesteinen bleibt dem Staate vorbehalten.

(2) Die Staatsregierung⁸ ist jedoch befugt, die Erlaubnis⁹ hierzu einzelnen oder Gemeinschaften¹⁰ zu erteilen.

Art. 2 wurde neugefaßt durch das Ges. vom 17. 8. 1918 (BayBS IV S. 162 — GVBl. S. 551), als den schon durch Gesetz vom 30. 6. 1900 dem Staate vorbehaltenen Salzen und Solquellen, Eisen- und Manganerze, Braunkohle, Graphit (außer im Landkreis Wegscheid und in den links der Ilz gelegenen Teilen des Landkreises Passau) und Bitumina hinzugefügt wurden. Im Berggesetz vom 20. 3. 1869 war dem Staat nur für den Bereich des Landkreises Berchtesgaden (damals einschl. der heute kreisfreien Stadt Bad Reichenhall) das ausschließliche Recht zur Steinsalz und Solegewinnung vorbehalten worden.

Durch das Graphitgesetz vom 12. 11. 1937 (BayBS IV S. 164) wurde der Staatsvorbehalt an Graphit auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt, soweit nicht alte Rechte aufrechterhalten blieben (s. Anm. 13 zu Art. 1 und Erl. zum Graphitgesetz — Anh. B I 4). Das Gesetz vom 23. 3. 1938 (BayBS IV S. 165 — GVBl. S. 145) erstreckte den Staatsvorbehalt auf Gold, gediegen und als Erz, das Gesetz vom 29. 12. 1949 (BayBS IV S. 166 — GVBl. 1950 S. 40) auch auf Titan- und Uranerze und auf die wegen ihres Gehalts an Phosphor technisch verwertbaren Gesteine. Wegen der bestehen gebliebenen alten Verleihungen auf heute staatsvorbehaltene Mineralien s. Anm. 4 zu Art. 1.

In **Rheinland-Pfalz** lautet Ziffer 4 abweichend:

4. von Uran- und Thoriumerzen,

Ferner gilt noch die ursprüngliche Fassung der Ziffer 6:

6. von Braunkohlen und den im Regierungsbezirk Pfalz vorkommenden Steinkohlen,

Der Art. 2 entsprechende § 2 ABG gilt in den einzelnen Ländern in verschiedenen Fassungen.

In **Berlin, Bremen** und in den ehem. preußischen Landesteilen von **Baden-Württemberg** (Hohenzollern) gilt noch die bei Kriegsende im gesamten Geltungsbereich des ABG maßgebliche Fassung:

§ 2 ABG

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen vorgesehen sind, steht die Aufsuchung¹ und Gewinnung² folgender Mineralien nur dem Staate zu:

- a) der Steinkohle;
- b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit ihnen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen;
- c) der Braunkohle ... (betrifft hier nicht einschlägige ehemals preußische Provinzen) in dem Gebiet der Reichshauptstadt Berlin;
- d) der Eisenerze in den Hohenzollerischen Landen, mit Ausnahme der Raseneisenerze.

(2) Der Staat kann die Ausbeutung eines Bergwerkes, das ihm im Bereich des Vorbehaltes verliehen ist, anderen Personen übertragen.

In **Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz** und im **Saarland** ist angefügt:

e) der Uran- und Thoriumerze;

in **Schleswig-Holstein**:

f) des Titans;

g) der Uran- und Thoriumerze;

in **Hessen** ist der Abs. 1 neu gefaßt:

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien steht nur dem Staate zu:

- a) der Steinkohle;

- b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und der Solquellen;
- c) der Braunkohle in der ehemaligen Provinz Hessen-Nassau;
- d) (entfällt);
- e) der Uran- und Thoriumerze.

Im Geltungsbereich des *ABG* sind in einigen Ländern oder Landesteilen darüber hinaus noch weitere Mineralien dem Staate vorbehalten:

In **Hessen** steht in den ehemals hessischen Landesteilen die Aufsuchung und Gewinnung der freien, chemisch nicht gebundenen Kohlensäure, soweit sie 1 g/l übersteigt und frei ausströmt, allein dem Staate zu; er kann die Ausübung dieses Rechts anderen Personen übertragen (§ 4 d. Ges. vom 6. 7. 1952 — GVBl. S. 130).

In **Nordrhein-Westfalen** steht im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe die Aufsuchung und Gewinnung der mineralischen Heilquellen und der Kohlensäurequellen allein dem Staat zu; er kann die Ausübung dieses Rechts anderen Personen übertragen (Art. III Abs. 5 Ges. vom 25. 5. 1954 — GSNW S. 694).

Im **Saarland** steht die Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen allein dem Staat zu (§ 1 Abs. 1 Ges. vom 10. 7. 1953 — **Anh. M I 3**). Die Regierung kann die Ausübung dieses Rechts anderen Personen übertragen (§ 2 d. Ges.). Bemerkenswert ist dabei, daß im Gegensatz zu der sonst bei Einführung des Staatsvorbehalts üblichen Regelung bestehendes Bergwerkseigentum auf Eisen- und Manganerze nach § 1 Abs. 2 d. Ges. nur fortbestehen soll, wenn der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen worden ist. Die Gültigkeit dieser Vorschrift ist im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 GG zweifelhaft. Die Fortgeltung wurde bejaht vom OLG Saarbrücken in den Beschlüssen vom 28. 1. 1960 und vom 17. 3. 1961 (ZfB 102, 481).

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Staatsvorbehalt nach dem bayer. Berggesetz und dem *ABG* besteht darin, daß staatsvorbehaltene Mineralien in Bayern überhaupt nicht verliehen werden können. Der Staat ist kraft Gesetzes zur Aufsuchung und Gewinnung befugt, steht also in gewisser Weise einem Bergwerkseigentümer gleich. Nach dem *ABG* bedarf es dagegen auch einer Verleihung, die aber nur an den Staat erfolgen kann. Das Verfahren ist in § 38b *ABG* geregelt.

Das dem Staate verliehene Bergwerkseigentum ist nach § 38c *ABG* mit einer besonderen dinglichen Bergbauberechtigung beliehbar. Die §§ 38b und 38c sind nach Art. 41 abgedruckt.

Es wird die Auffassung vertreten, daß Aufsuchung i. S. von Art. 2 nur „das **1** Nachforschen nach der Art und Ausdehnung der Lagerstätte eines bereits bekannten oder zu erwartenden Minerals“ sei (Kiessling-Ostern Anm. 2 zu Art. 2). Die auf die bloße Entdeckung eines Vorkommens gerichtete Tätigkeit soll noch keine Aufsuchung in diesem Sinne sein und gem. Art. 1 jedermann freistehen. Der Grund für diese Unterscheidung dürfte darin zu sehen sein, daß nicht jede Untersuchungstätigkeit der Erlaubnispflicht unterworfen werden soll. Indes findet diese zweckgerichtete Unterscheidung u. E. im Gesetz keine Stütze. Jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist ein dem Staat vorbehaltenes Mineral aufzufinden zu machen ist als Aufsuchung anzusehen und bedarf der Erlaubnis nach Art. 2 Abs. 2 (so auch Zydek — ZfB 98, 178).

Vgl. Anm. 3 zu Art. 1. **2**

Einschl. des Waschgoldes, vgl. Anm. 5 zu Art. 1. **3**

Wegen des Raseneisenerzes vgl. Anm. 6a zu Art. 1. **4**

In Rheinland-Pfalz lautet der Text des bayer. Berggesetzes: **5**

4. von Uran- und Thoriumerzen (i.d.F. des Ges. vom 15. 10. 1952 — GVBl. Rhl.-Pf. S. 154 — ZfB 94, 34; vgl. auch Anm. 8 zu Art. 1). Im Gegensatz zu Art. 1 ist gediegenes Uran in Art. 2 nicht aufgeführt. Es wäre also theoretisch verliehbar. In Wasser gelöstes Uran ist nicht als Uranerz, sondern als Mineralwasser anzusehen und steht daher dem Eigentümer des Gewässers zu.

6a Für das Land Rheinland-Pfalz lautet der dort noch gültige ursprüngliche Text des bayer. Berggesetzes:

6. von Braunkohlen und den im Regierungsbezirke Pfalz vorkommenden Steinkohlen.

6b Im ABG-Bereich steht die Steinkohle unter Staatsvorbehalt außer im ehemaligen Fürstentum Calenberg und in der Grafschaft Spiegelberg — vgl. Anm. 12a zu Art. 1 — nicht dagegen die Braunkohle, außer in der ehemaligen Provinz Hessen-Nassau und im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin. Vgl. auch Anm. 12a zu Art. 1.

Verleihbar sind im Bereich des Staatsvorbehalts sogen. Zwischenfelder auf Steinkohle und Braunkohle, aber nur an die angrenzenden Bergwerkseigentümer (Art. XI d. Ges. vom 18. 6. 1907 und Art. V d. Ges. vom 3. 1. 1924).

7 Vgl. Anm. 13 zu Art. 1.

8 Vor der Änderung durch Ges. vom 17. 8. 1918 war für die Erteilung der Erlaubnis in Bayern das Staatsministerium der Finanzen zuständig. Nach der Änderung sollte die Staatsregierung als Trägerin der Berghoheit des Staates diese Aufgabe übernehmen (Begründung der Regierung in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1917/18, Beilage 2407 S. 3). Auf Grund der Bek. zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. 8. 1918 über die Änderung des Berggesetzes vom 18. 8. 1918 (BayBS IV S. 163 — GVBl. S. 556 — **Anh. B I 1a** —) hat die Erlaubnis jetzt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erteilen. Bedenken gegen die Gültigkeit der von den damaligen Königlichen Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern und der Finanzen „auf Grund Allerhöchster Ermächtigung“ erlassenen Bekanntmachung bestehen u. E. nicht. Zwar ist im Berggesetz die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis jetzt das Staatsministerium zugesprochen worden. Nach der damaligen Verfassungslage ruhte die Regierungsgewalt bei der monarchischen Spitze, die sich bei der Ausübung durch einzelne Ministerien wirksam vertreten lassen konnte. Durch die fortschreitende Rechtsentwicklung hat allerdings diese Übertragung der Zuständigkeit Rechtsnormcharakter erlangt und könnte heute nur mehr im Wege der förmlichen Gesetzgebung abgeändert werden. Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist beim Bayerischen Oberbergamt einzureichen. Über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung siehe die unter **Anh. B I 1a** abgedruckte Bek. vom 17. 8. 1918 und Erläuterungen dazu.

9 Erlaubnis (Konzession).

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis wird zunächst nur eine Aufsuchungserlaubnis auf drei bis fünf Jahre erteilt, die verlängert werden kann. Erst bei Nachweis einer bauwürdigen Lagerstätte wird ein Antrag auf Erteilung einer Gewinnungserlaubnis berücksichtigt. Gewinnungserlaubnisse werden für einen längeren Zeitraum (i. d. Regel 30 Jahre) erteilt.

9a Rechtscharakter der Erlaubnis.

Nach der Praxis wird die Erlaubnis als begünstigender Verwaltungsakt erlassen und entsprechend dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 der Bek. vom 28. 8. 1918 mit sog. Erlaubnisbedingungen versehen, die als Bestandteil der Erlaubnis gelten. Durch diese „Bedingungen“ soll in erster Linie einer mißbräuchlichen Ausbeutung vorgebeugt werden. Ein Muster solcher „Bedingungen“, die im Einzelfall und für bestimmte Mineralien (z. B. Bitumen) etwas abweichen können, sind im Anhang zu Art. 2 abgedruckt.

Mit der Erlaubnis erlangt der Begünstigte das ausschließliche Recht der Aufsuchung bzw. Gewinnung des Minerals in dem zugewiesenen Feld.

In den Erlaubnisbedingungen ist dieses Recht höchstpersönlich ausgestaltet. Es kann also ohne Zustimmung des Staates nicht auf Dritte übertragen werden. Dementsprechend ist es auch nicht dinglich belastbar (§ 1274 Abs. 2 BGB).

Die Mehrzahl der Bestimmungen in den Erlaubnisbedingungen ist eindeutig öffentlich-rechtlicher Natur. Dies gilt vor allem für den Betriebszwang und den

Widerrufsvorbehalt. Demgegenüber können die an den Staat zu entrichtenden Konzessionsabgaben (Anerkennungsgebühren, Förderzinsen, Feldesabgaben) nach geltendem Recht als öffentlich-rechtliche Abgaben nicht festgesetzt werden. Sie können nur dann verlangt werden, wenn — wie unter Anm. 9b näher dargelegt ist — gleichzeitig ein zivilrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird. Bei dieser Handhabung wird der Erlaß des Verwaltungsakts vom gleichzeitigen Abschluß eines Vertrages zwischen dem Staat, der hier als Fiskus handelt, und dem Begünstigten über die zu entrichtenden Konzessionsabgaben abhängig gemacht. Die Versagung der Erlaubnis ist vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar. Für Streitigkeiten aus den Erlaubnisbedingungen sind, soweit es sich um öffentlich-rechtliche handelt, die Verwaltungsgerichte, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, die ordentlichen Gerichte zuständig. Letztere sind daher allein zuständig für alle Streitigkeiten über Konzessionsabgaben.

Im Geltungsbereich des *ABG* kommen Erlaubnisse zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien nur auf Grund des Phosphoritgesetzes und der Erdölverordnung in Betracht. Sie wurden von Anfang an durch Vertrag, nicht durch Verwaltungsakt eingeräumt. Auch diese Verträge haben teils öffentlich-rechtlichen, teils privatrechtlichen Charakter.

Konzessionsabgaben.

9b

Es entspricht allgemeiner Übung, daß der Staat für die Überlassung der ihm **9b 1** nach den bergrechtlichen Gesetzen vorbehaltenen Befugnisse zur Gewinnung von Bodenschätzen ein Entgelt fordert. In einigen Ländern, so von jeher in Bayern wird auch für die Einräumung des bloßen Aufsuchungsrechts ein Entgelt (in Bayern sog. **Anerkennungsgebühren**) erhoben. Bei der Übertragung der Befugnis zur Gewinnung spricht man von Förderabgaben, die wiederum in Wartegelder (Feldesabgabe) für die Zurverfügungstellung eines Gewinnungsfeldes und in **Förderzinsen** für die tatsächliche Förderung zerfallen.

Rechtsgrundlage der Konzessionsabgaben.

9b 2

Die öffentlich-rechtliche Form des Entgelts für eine Leistung des Staates, die **2** dem einzelnen gewährt wird, ist die Gebühr. Die Gebühren sind entweder Verwaltungsgebühren oder Benutzungsgebühren. Bei Überlassung eines Ausbeuterechts handelt es sich keinesfalls um eine sog. Verwaltungsgebühr, da diese nur für die Vornahme einer Amtshandlung verlangt werden kann. Selbst wenn also der Staat dem Unternehmer gegenüber bei der Einräumung von Aufsuchungs- und Gewinnungsrechten hoheitlich tätig wird — wie dies nach allgemeiner Ansicht etwa bei den Erlaubniserteilungen nach Art. 2 Abs. 2 des bayer. Berggesetzes der Fall ist —, so kann er zwar für den Verwaltungsakt als solchen eine Verwaltungsgebühr verlangen, nicht aber als Entgelt für die Ausübung des Schürf- oder Abbaurechts. Auch eine Benutzungsgebühr scheidet aus. Von Benutzungsgebühren spricht man einmal im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken usw. Näher liegt schon die Annahme, es könnte sich um eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungsgebühr handeln, wie sie im Recht der öffentlichen Sachen vorkommt (vgl. z. B. § 8 Abs. 3 FStrG vom 6. 8. 1953 oder Art. 73 BayWG, Art. 54 Preuß. WG). Der Charakter einer Sondernutzungsgebühr kann dem Entgelt für die Überlassung der Schürf- und Abbaurechte aber ebenfalls nicht zukommen, da es sich nicht um öffentliche Sachen handelt, d. h. solche Gegenstände, die öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen oder dem Gemeingebrauch gewidmet sind (vgl. Forsthoff § 19, 1).

Die Festsetzung der Konzessionsabgaben als Gebühr bedürfte zudem einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Sie stellt einen Verwaltungsakt dar, der nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung rechtswirksam erlassen werden kann (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 2 GG). Eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr gibt weder das *ABG* in seinen heute in den einzelnen Ländern geltenden Fassungen, noch die den echten Staatsvorbehalt einführenden besonderen Gesetze, wie das *Phosphoritgesetz* und die *Erdölverordnung*. Auch die übrigen Landesberggesetze sehen eine solche Rechtsgrundlage nicht vor. Da die Berggesetze keine Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung kennen, besteht keine Mög-

lichkeit, die fraglichen Entgelte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage festzusetzen. Sie können auch nicht als Nebenbestimmungen einer öffentlich-rechtlichen Erlaubniserteilung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage verlangt werden. Denn auch durch Bedingungen und Auflagen können nur solche Leistungen festgesetzt werden, für die eine Rechtsgrundlage besteht. Die in Bayern geforderten Anerkennungsgebühren und Förderabgaben sind daher nicht öffentlich-rechtlicher Natur, obwohl sie in den sog. Erlaubnisbedingungen festgesetzt werden, die als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Erlaubniserteilung nach Art. 2 Abs. 2 des Berggesetzes angesehen werden.

9b 3 Für die vom Staat verlangten Entgelte steht also nur eine privatrechtliche Grundlage zur Verfügung. Man ist im Geltungsbereich des *ABG* stets davon ausgegangen, daß das dem Staat nach § 2 vorbehaltene Gewinnungsrecht und das Schürfrecht des § 3 vertraglich auf Dritte übertragen werden könne, und zwar entgeltlich.

Das gleiche wurde von den Konzessionen auf Grund der *Erdölverordnung* angenommen. So hat man dort Verträge mit den Firmen geschlossen, in denen u. a. ein Entgelt, allerdings vielfach abweichend von der Praxis in Bayern nur bei den Gewinnungs- nicht bei den Aufsuchungserlaubnissen verlangt wird (vgl. Nebel, *Das Verfahren bei der Erteilung von Erdölkonzessionen im Bezirk des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld*, Sonderdruck der *Erdölzeitschrift*). Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Staat auch privatrechtlich dem Unternehmen gegenübertritt und in einem pachtähnlichen Vertrag die ihm auf Grund der Berggesetze zustehende Befugnis auf Zeit auf den Privaten überträgt.

Auch in Bayern sind die Anerkennungsgebühren und Förderabgaben privatrechtliche Forderungen, obwohl sie in einem Zug mit der öffentlich-rechtlichen Erlaubniserteilung vereinbart werden. Für das wirksame Zustandekommen eines pachtähnlichen Vertrages ist allerdings erforderlich, daß beide Parteien sich über die Erlaubnisbedingungen einig sind. Um dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen, wäre erforderlich, daß diese Bedingungen nach außen hin nicht einseitig vom Staat festgesetzt, sondern in Vertragsform, d. h. unterschriftlich von beiden Parteien vollzogen werden. Es bestehen an sich keine Bedenken gegen die Übung, eine solche Vereinbarung in einem Zuge mit echten Auflagen und Bedingungen festzusetzen: So hat der Bundesgerichtshof in BGHZ 28 S. 34 in einer Entscheidung über die Benutzung eines öffentlichen Flusses die Verbindung eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages mit der öffentlich-rechtlichen Bewilligung der Benutzung für zulässig erklärt, da die zuständigen Stellen zugestimmt hatten. Das die Erlaubnis nach Art. 2 Abs. 2 des bayer. Berggesetzes im Benehmen mit dem Bayer. Staatsmin. der Finanzen erteilende Bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft und Verkehr ist nach der Bayer. Verfassung in seinem Zuständigkeitsbereich auch zur Vertretung des Freistaates Bayern befugt (Art. 55 BayVerf.).

Anhang: Im folgenden ist ein Muster der derzeit in Bayern bei der Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen üblichen Erlaubnisbedingungen abgedruckt.

Bedingungen

für die Erlaubnis zur Aufsuchung von durch die Firma

§ 1

Die Erlaubnis begründet die ausschließliche Befugnis der Erlaubnisrätigerin, innerhalb des Erlaubnisfeldes auf Erlaubnisdauer vorbehaltlich etwaiger älterer und besserer Rechte Dritter aufzusuchen.

§ 2

Die Ausübung der Erlaubnis unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder den jeweils an die Stelle der jetzigen Bestimmungen tretenden Vorschriften.

§ 3

(1) Die Erlaubnisrätigerin hat innerhalb des Erlaubnisfeldes das Vorhandensein einer Lagerstätte in bergbauüblicher Weise zu ermitteln und für den Fall, daß eine Lagerstätte gefunden wird, sie auf ihre Bauwürdigkeit zu untersuchen.

(2) Mit diesen Arbeiten ist spätestens sechs Monate nach Zustellung dieser Erlaubnis zu beginnen. Ein späterer Beginn oder eine Unterbrechung der Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Oberbergamtes.

(3) Die Erlaubnisträgerin hat dem Bayerischen Oberbergamt nach Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet vom Beginn der Erlaubnis an, über die geleisteten Arbeiten und deren Ergebnisse unter Einreichung der einschlägigen Planunterlagen (Flurkarten 1:5000 mit Eintragung der bergmännischen Aufschlußarbeiten) schriftlich (in doppelter Fertigung) zu berichten. Spätestens einen Monat nach Fertigstellung jeder Bohrung ist dem Bayerischen Oberbergamt das Schichtenverzeichnis mit entsprechenden Analysen (in 3-facher Fertigung) vorzulegen. Die Gesteinsproben sind auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die aus Bohrungen gewonnenen Proben sind nach Beendigung der Bohrung drei Monate zur Verfügung des Bayerischen Oberbergamts zu halten.

§ 4

Die Erlaubnisträgerin kann, solange die Mengen für die Erteilung einer Gewinnungserlaubnis nicht ausreichen, über das bei den Aufsuchungsarbeiten geförderte nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts verfügen.

§ 5

(1) Die Erlaubnisträgerin hat eine Anerkennungsgebühr von jährlich 0,05 DM je ha des Erlaubnisfeldes — für jeden angebrochenen Monat $\frac{1}{12}$ dieser Gebühr — zu entrichten. Die Gebühr ist jeweils zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr bei der Zahlstelle des Bayerischen Oberbergamtes einzuzahlen.

(2) Von der Einziehung eines Teils der Gebühr kann auf Antrag der Erlaubnisträgerin Abstand genommen werden, wenn die Verpflichtungen nach § 3 erfüllt sind. Die Erlaubnisträgerin muß einen etwaigen Antrag jeweils bis zum 15. Februar beim Bayerischen Oberbergamt eingereicht haben. Die Entscheidung trifft das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unter Berücksichtigung des Einsatzes der Erlaubnisträgerin nach billigem Ermessen. Ein Drittel der angefallenen Gebühr ist jedoch in jedem Fall zu zahlen.

§ 6

Falls der Freistaat Bayern auf Ersatz von Schäden, die Dritten aus der Tätigkeit der Erlaubnisträgerin über und unter Tage erwachsen, in Anspruch genommen werden sollte, hat ihn die Erlaubnisträgerin von Verpflichtungen unter Übernahme der Schuld durch rechtzeitige Befriedigung der Ansprüche zu befreien und ihm die Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der Erlaubnis.

§ 7

Die Übertragung der Erlaubnis sowie die Beteiligung eines anderen an der Erlaubnis, beispielsweise auf der Grundlage eines Gesellschaftsverhältnisses, ist nur mit Einwilligung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr zulässig. Die Einwilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein entsprechender Antrag ist in doppelter Ausfertigung beim Bayerischen Oberbergamt einzureichen.

§ 8

(1) Die Erlaubnis erlischt durch Fristablauf oder Verzicht. Eine Verzichtserklärung ist schriftlich (in doppelter Ausfertigung) über das Bayerische Oberbergamt beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr einzureichen. Sie wird drei Monate nach Eingang der Erklärung beim Bayerischen Oberbergamt wirksam.

(2) Bei einem teilweisen Verzicht sollen die neu entstehenden Grenzlinien gradlinig sein und durch Flurkarteneckpunkte laufen oder einer im Übersichtsplan deutlich erkennbaren gradzahligen Unterteilung der Flurkartengrenzen entsprechen.

§ 9

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann die Erlaubnis widerrufen,

- a) wenn die Erlaubnisträgerin einer wesentlichen Verpflichtung aus der Erlaubnis in gröblicher Weise zuwiderhandelt oder
- b) wenn die Vermögensverhältnisse der Erlaubnisträgerin sich wesentlich verschlechtern, insbesondere, wenn Antrag auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder des Konkursverfahrens über das Vermögen der Erlaubnisträgerin gestellt ist oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet ist.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Erlaubnisträgerin vor einem Widerruf nach Abs. (1) Buchstabe a) schriftlich zu mahnen. Dabei ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen zu setzen und der Widerruf für den Fall der Nichterfüllung anzudrohen. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn durch die Zuwiderhandlung bereits Folgen eingetreten sind, die nicht wieder gut gemacht werden können.

§ 10

(1) Die Erlaubnisträgerin ist verpflichtet, zur Sicherung der Erfüllung der ihr aus der Erlaubnis dem Freistaat Bayern gegenüber obliegenden Verpflichtungen Sicherheit in Höhe von zunächst DM durch Anlegung eines zugunsten des Bayerischen Oberbergamtes gesperrten Sparbuches bei einer mündelsicheren Sparkasse oder durch Bürgschaftserklärung eines dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr genehmen Bankinstituts oder Versicherungsunternehmens zu leisten; Sparbuch bzw. Bürgschaftserklärung sind spätestens drei Monate nach Zustellung der Erlaubnis dem Bayerischen Oberbergamt einzureichen. Bei Bedarf kann der Betrag der Sicherheitsleistung jederzeit erhöht werden.

(2) Der Freistaat Bayern kann die geleistete Sicherheit bis zu drei Jahren nach Beendigung der Erlaubnis in Anspruch nehmen.

§ 11

(1) Der Erlaubnisträgerin wird die Erlaubnis zur Gewinnung von jeweils in einem Feld von höchstens 340 ha auf die Dauer von 30 Jahren gegen Zahlung eines Förderzinses erteilt werden, wenn ein ausreichender Erfolg der Aufsuchungsarbeiten die Planung der Gewinnung in einem solchen Feld ermöglicht.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Gewinnungserlaubnis ist unter Angabe des begehrten Gewinnungsfeldes auf Flurkartenblatt (in doppelter Fertigung) beim Bayerischen Oberbergamt einzureichen.

(3) Die Gewinnungserlaubnis wird an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft.

(4) Mit der Erteilung einer Gewinnungserlaubnis scheidet das ihr zugrunde liegende Gewinnungsfeld aus der Aufsuchungserlaubnis aus.

Art. 3 bayBergG — § 1a ABG

[Bergbau auf staatsvorbehaltene Mineralien — Staatsbergwerke]

Art. 3

Bei der vom Staate oder auf Grund einer von der Staatsregierung erteilten Erlaubnis¹ von sonstigen Unternehmern betätigten Aufsuchung² und Gewinnung² der im Art. 2 dem Staate vorbehaltenen Mineralien finden sowohl hinsichtlich der für den Betrieb maßgebenden Beschränkungen und Verpflichtungen, als auch hinsichtlich des Verhältnisses des Unternehmers zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Mutern, zu den Grundbesitzern und zu den bei dem Betriebe beschäftigten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen, entsprechende Anwendung³. Im übrigen findet dieses Gesetz auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates in vollem Umfange Anwendung⁴.

Art. 3 ist durch Ges. v. 17. 8. 1918 (BayBS IV S. 162 — GVBl. S. 551) hinsichtlich der Zuständigkeit der Erlaubniserteilung geändert worden (vgl. Anm. 8 zu Art. 2).

Eine Art. 3 Satz 1 entsprechende Vorschrift enthält das **ABG** nicht.

Da nach dem *ABG* auch für den Bergbau auf die staatsvorbehaltenen Mineralien eine Verleihung erforderlich ist (vgl. § 38a, abgedr. nach Art. 41) war eine dem Art. 3 Satz 1 entsprechende Regelung nicht veranlaßt. Beachte auch § 38c *ABG*, abgedr. nach Art. 41.

Art. 3 Satz 2 entspricht

§ 1a ABG

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht ein anderes ergibt, allen berggesetzlichen Bestimmungen ebenfalls unterworfen.

In **Hessen** ist § 1a **ABG** weggefallen.

Vgl. Anm. 9 zu Art. 2.

Vgl. Anm. 1 zu Art. 2 und Anm. 3 zu Art. 1.

Für anwendbar erklärt sind „soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen“ die für den Betrieb maßgeblichen Beschränkungen — Art. 68 bis 82 — die das Verhältnis des Unternehmers zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Mutern betreffenden Vorschriften — Art. 46 ff. —, zu den Grundbesitzern — Art. 46 ff. und insbesondere Art. 178 bis 212 — und zu den bei dem Betrieb beschäftigten Personen — Art. 84 bis 137 —.

Nach dem Wortlaut nicht anwendbar sind die Vorschriften über das Schürfen (Art. 4 ff.), insbesondere auch nicht Art. 4 Abs. 2 über geophysikalische Untersuchungsarbeiten (so Kiessling-Ostern, Anm. 4 zu Art. 4, Zydek ZfB 99, 178, 183). U.E. sind jedoch die Bestimmungen der Art. 4 ff. auch auf Untersuchungsarbeiten (einschl. der geophysikalischen) die auf die Entdeckung staatsvorbehaltener Mineralien gerichtet sind, anzuwenden (vgl. Anm. 2 und 4 zu Art. 4).

In der Praxis bestehen Zweifel, ob diejenigen berggesetzlichen Vorschriften, die nur für den Bergwerkseigentümer und nicht auch für den Bergwerksbesitzer gelten (z.B. Hilfsbaurecht, nach Auffassung des Reichsgerichts auch die Bergschadenshaftung), auf den Unternehmer angewendet werden können, der auf Grund einer nach Art. 2 Abs. 2 erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung und Gewinnung von staatsvorbehaltenen Mineralien Bergbau betreibt. Andernfalls wären diese Vorschriften nur auf den Staat anwendbar, auch wenn er nicht selbst Bergbau betreibt. Der Staat würde also z.B. für Bergschäden haften.

Da in Art. 3 Satz 1 der Unternehmer dem Staat, der selbst Bergbau betreibt, gleichgestellt ist, sind im Falle der Erlaubniserteilung u.E. die berggesetzlichen Vorschriften, die für den Bergwerkseigentümer gelten, auch unmittelbar auf den Unternehmer (Erlaubnisträger) anzuwenden, soweit sie der Natur der Sache nach zutreffen.

Darunter fallen das Findenvorrecht des Art. 26, das Mutungsvorrecht des Bergwerkseigentümers nach Art. 47 und das Hilfsbaurecht nach Art. 52, 53 jedoch nur, wenn der Unternehmer eine Gewinnungserlaubnis besitzt. Der Unternehmer, nicht der Staat, haftet für Bergschäden (Art. 206).

Satz 2 regelt den Bergbau des Staates im allgemeinen, also auch auf Mineralien, die ihm nicht vorbehalten sind. Für letztere bedarf der Staat der Mutung und Verleihung, wie jedermann. Auch beim Erwerb und Betrieb solcher Bergwerke ist der Staat den Privatpersonen völlig gleichgestellt, der Staatsbergbau unterliegt also auch der bergbehördlichen Aufsicht, ausgenommen Art. 82 (Wirtschaftsaufsicht). Die Vorschriften über die Aufhebung des Bergwerkseigentums sind anwendbar (Mot. S. 11). Praktische Bedeutung kommt Art. 3 Satz 2 — wie dem übereinstimmenden § 1a *ABG* allerdings nicht zu, da der Staat keine Bergwerke in eigener Regie mehr betreibt.

Bayern hat die bis 1927 von der Berg-Hütten- und Salinenverwaltung, bestehend aus der Generaladministration und aus den Berg-, Hütten- und Salinenämtern, betriebenen Staatsbergwerke durch Ges. v. 1. 4. 1927 (BayBS S. 556) auf eine neugegründete Aktiengesellschaft, die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG (BHS) übertragen, deren Anteile zu 100 % in Händen des Staates liegen. Ein ähnlicher Vorgang hatte in Preußen stattgefunden: Vgl. Ges. v. 9. 10. 1923 (GSII S. 467), VO v. 19. 1. 1924 (GSS. 45) u. Ges. v. 26. 7. 1926 (GS S. 234). Auf Grund dieser Vorschriften wurden die staatlichen Bergwerke in die Preußischen Bergwerks- und Hütten-AG (Preussag) eingebracht.

Zweiter Titel

Von der Erwerbung des Bergwerkeigentums

Überblick

Die Überschrift ist zu weit gefaßt. Der Titel enthält im bayer. Berggesetz nur I Vorschriften über den ursprünglichen (originären) Erwerb von Bergwerkseigentum durch Verleihung, während das *ABG* im Fünften Abschnitt dieses Titels („Von der Konsolidation“ — §§ 41—49) außerdem noch Vorschriften über die Entstehung von Bergwerkseigentum durch Vereinigung von zwei oder mehreren Bergwerken mitumfaßt. Von der Verleihung handeln der Dritte Abschnitt („Vom Verleihen“ — Art. 24—41 bzw. §§ 22—38c *ABG*), aber auch der Zweite Abschnitt („Vom Muten“ — Art. 14—23 bzw. §§ 12—21 *ABG*); denn die Verleihung setzt stets die Mutung, d. i. der förmliche Antrag auf Verleihung voraus. Dagegen ist das im Ersten Abschnitt (Art. 4—13 bzw. §§ 3—11 *ABG*) geregelte Schürfen — die Aufsuchung des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung — keine notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Bergwerkseigentums, weil der Mutung keine eigene Entdeckung des Minerals zugrunde liegen muß. Der Finder hat lediglich ein Vorrecht vor anderen zu muten (vgl. Art. 26 bzw. § 24 *ABG*). Außerdem enthält der Titel noch einen Vierten Abschnitt „Vom Vermessen“. Die Vermessung ist ebenfalls keine notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Bergwerkseigentums.

Außer durch Verleihung entsteht Bergwerkseigentum noch durch Vereinigung II (Konsolidation), die im bayer. Berggesetz im Dritten Titel (Art. 57—65) behandelt wird, ferner durch reale Teilung eines Feldes und durch Austausch von Feldesteilen (Art. 66 bzw. § 51 *ABG*). Der abgeleitete (derivative) Erwerb ist im Dritten Titel geregelt (Art. 44, 45 bzw. § 50 *ABG*), und zwar sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb von Grundstücken (§§ 873 ff., §§ 925 ff.) für anwendbar erklärt.

Der Titel handelt nur vom Bergwerkseigentum, nicht auch von der Erlaubnis III zur Aufsuchung und Gewinnung stattvorbehaltener Mineralien nach Art. 2 Abs. 2. Hierfür sind allein Art. 2 und die Bek. v. 18. 8. 1918 (BayBS IV S. 163), — **Anh. B I 1 a** — maßgebend. Nach dem *ABG* kann hingegen auch an staatsvorbehaltenen Mineralien Bergwerkseigentum begründet werden, und zwar durch Verleihung an den Staat. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach § 38b *ABG*, abgedr. nach Art. 41.

Erster Abschnitt

VOM SCHÜRFEN

Art. 4 bayBergG — § 3 *ABG*

[Begriff des Schürfens — geophysikalische Untersuchungsarbeiten]

Art. 4

(1) Die Aufsuchung¹ der im Art. 1 bezeichneten Mineralien² auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen³ — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 5 bis 13).

(2) Für Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes⁴ gelten die Art. 5 bis 7⁵, 9, 10 und 12⁶ entsprechend.

Abs. 2 wurde durch Ges. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87) angefügt.

Art. 4 entspricht

§ 3 ABG:

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ist die **Aufsuchung**¹ der in § 1 bezeichneten Mineralien² auf ihren natürlichen Ablagerungen — das **Schürfen**³ — bei den nach § 2 Abs. 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate, den von ihm ermächtigten Personen und ihren Beauftragten, sonst dagegen jederman gestattet.

(2) Für Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes⁴ gelten die §§ 3 bis 6⁵, 8 und 9⁶ entsprechend.

1 Unter **Aufsuchung** i. S. dieser Bestimmung sind die Arbeiten zu verstehen, die auf die Entdeckung einer noch nicht bekannten Lagerstätte gerichtet sind, nicht die Durchforschung im verliehenen Feld. Innerhalb der Grenzen eines verliehenen Bergwerkseigentums kann aber auf ein anderes bergbaufreies Mineral geschürft werden (Art. 11 bzw. § 10 ABG). Es fallen sowohl übertägige wie untertägige Arbeiten unter die Schürfbestimmungen.

2 Nach dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 gelten die Schürfvorschriften für die Aufsuchung aller in Art. 1 aufgeführten Mineralien, also auch für die nach Art. 2 dem **Staat vorbehaltenen**. Andererseits sind aber in Art. 3 Satz 1, der die auf die Aufsuchung dieser Mineralien anwendbaren Vorschriften benennt, die Schürfvorschriften (Art. 5 bis 13) nicht erwähnt. Auch paßt die Überschrift des Dritten Titels „Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums“ nicht für die Aufsuchung staatsvorbehaltener Mineralien. Verneint man die Anwendbarkeit der Schürfvorschriften auf die staatsvorbehaltene Mineralien, so können für die Aufsuchungsarbeiten nur gemäß Art. 3 Satz 1 die Bestimmungen über das Bergwerkseigentum herangezogen werden.

Da das Gesetz in dieser Frage nicht eindeutig ist, kann u. E. eine Lösung nur unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der Entstehungsgeschichte gefunden werden. Danach wären aber die Schürfvorschriften auch auf die in Art. 2 aufgeführten Mineralien anzuwenden. Sachlich liegen die in den Art. 5 bis 13 für verliehbare Mineralien geregelten Fragen, nämlich die Art und Weise der Aufsuchungstätigkeit, insbesondere ihre bergbehördliche Überwachung und das Verhältnis des Aufsuchenden zu den Grundbesitzern, bei der Aufsuchung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien nicht anders. Ein Unterschied besteht lediglich insoweit, als zu der Aufsuchung eines dem Staate vorbehaltenen Minerals eine Erlaubnis nach Art. 2 Abs. 2 erforderlich ist, so daß in diesem Falle bereits für die Aufsuchung des Minerals ein behördliches Verfahren durchgeführt werden muß. Dieses Verfahren erstreckt sich aber nicht auf die in den Art. 5 ff. geregelten Gesichtspunkte.

Auch ist die Interessenlage desjenigen, der auf Grund einer Aufsuchungserlaubnis gemäß Art. 2 Abs. 2 Arbeiten durchführt, noch nicht derjenigen eines Bergwerkseigentümers gleichzuachten, der ja stets zugleich zur Gewinnung und zwar in einem fest bestimmten und durch das Berggesetz der Größe nach begrenzten Feld berechtigt ist. Aufsuchungserlaubnisse werden demgegenüber in der Regel für größere Gebiete erteilt. Erst die im allgemeinen auf Felder von rund 340 ha Größe beschränkte Gewinnungserlaubnis ist dem Bergwerkseigentum gleichzuachten. Die Befugnis des nur Aufsuchungsberechtigten steht also der eines Schürfers näher als der eines Bergwerkseigentümers.

Aus diesen Gründen sind für die Voraussetzungen, unter denen Aufsuchungsarbeiten durchgeführt werden dürfen, die Schürfvorschriften besser geeignet als die Bestimmungen über das verliehene Bergwerkseigentum (z. B. Art. 178 ff.). Im Geltungsbereich des ABG sind die Schürfvorschriften (§§ 3 bis 11) auch für alle staatsvorbehaltene Mineralien anwendbar, und zwar teils auf Grund des ABG selbst (§ 3 Abs. 1), teils auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (§ 2 des *Erdölgesetzes* für Bitumen und

§ 3 des *Phosphoritgesetzes* für phosphorhaltige Mineralien und Gesteine). Es besteht keine Veranlassung anzunehmen, daß der bayer. Gesetzgeber in diesem Punkt von der Regelung im preußischen Rechtsbereich abweichen wollte: Durch das Ges. v. 30. 3. 1939 wurde Art. 4 der jetzige Abs. 2 angefügt. Nach den Motiven (ZfB 80, 73/74) sollte mit diesem Gesetz das bayerische Berggesetz an die seit der Neufassung von 1910 in Preußen vor allem durch das Ges. v. 24. 9. 1937 (GS S. 93) erlassenen Änderungen angepaßt werden. Damals wurde Art. 4 Abs. 2 inhaltlich völlig übereinstimmend mit § 3 Abs. 2 *ABG* eingefügt. Wenn Art. 4 a. F., jetzt Art. 4 Abs. 1 auf staatsvorbehaltene Mineralien nicht hätte angewendet werden sollen, so hätte auch der dem § 3 Abs. 2 *ABG* entsprechende neue Abs. 2 nicht an dieser Stelle in das Berggesetz aufgenommen werden dürfen. Entgegen Kiessling-Ostern, Anm. 4 zu Art. 4 ist daher davon auszugehen, daß Abs. 1 und Abs. 2 auch für Arbeiten zur Aufsuchung staatsvorbehaltener Mineralien auf ihrer natürlichen Ablagerung gelten.

Das **Schürfen** wird hiermit definiert. Die Aufsuchung von Grundeigentümer- **3** mineralien zählt nicht zu den Schürfarbeiten im bergrechtlichen Sinn. Sie untersteht aber, wenn es sich um Mineralien der in § 1 MineralVO aufgeführten Art handelt, ebenfalls der bergbehördlichen Aufsicht (§§ 2, 6 MineralVO). Auch die Aufsuchung anderer Grundeigentümermineralien unterliegt der bergbehördlichen Aufsicht, wenn sie untertägig betrieben wird (Art. 83 bzw. für den Geltungsbereich des *ABG* § 1 d. Ges. über die *Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen v. 18. 12. 1933* — **Anh. C I 10**. Untersuchungsarbeiten, die ein Schürfer nach Einlegung der Mutung aber vor der Verleihung auf dasselbe Mineral vornimmt, werden rechtlich den Schürfarbeiten gleichgestellt (Art. 23 bzw. § 21 *ABG*). Die bei Schürfarbeiten gewonnenen Mineralien darf der Schürfer sich aneignen (Art. 13 bzw. § 11 *ABG*).

Wie das *ABG* ausdrücklich hervorhebt, ist das Schürfen auf die nicht in Art. 2 **3a** dem Staate vorbehaltenen Mineralien jedermann gestattet (Grundsatz der *Schürfreiheit*). Auch das Verbot des Art. 252 bzw. § 154 *ABG* für Bergbeamte gilt nicht für das Schürfen. Es ist auch zulässig, daß mehrere Personen unabhängig voneinander auf demselben Grundstück auf das gleiche Mineral schürfen. Allerdings darf der Schürfer nicht durch den Späterkommenden behindert werden.

Die Befugnisse des Schürfers werden im Bergrecht nur durch die Art. 5 ff. bzw. **3b** §§ 4 ff. *ABG* beschränkt. Außerdem muß er die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts beachten. In Bayern kommen insbesondere in Frage: Art. 18, 19 LStVG über Ausgrabungen und Auffinden von Bodenaltertümern, ferner die auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 LStVG erlassenen Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksverordnungen zur Reinhaltung der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (vgl. hierzu Entschl. d. Bay. Staatsmin. d. Innern über Richtlinien für die Einrichtung von Schutzgebieten für öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen (Trinkwasserschutzgebiete) v. 13. 8. 1953 (BayBS V J II S. 11), ferner Gemeinsame Entschließung des Bay. Staatsmin. d. Innern u. f. Wirtschaft u. Verkehr über öffentliche Wasserversorgung und Bergbau v. 22. 4. 1958 (MABl. S. 370, ber. S. 442, WVMBL. S. 63). Weitere Beschränkungen enthalten die Wassergesetze, insbes. durch die Festsetzung von Schutzbereichen für öffentliche Heilquellen (vgl. Art. 20 Wassergesetz v. 23. 3. 1907 — BayBS II S. 471 — und §§ 47 ff. der VollzBek. z. Wassergesetz v. 3. 12. 1907 — BayBS II S. 490). Der Schürfer hat ferner die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 820), — das nach BVerfGE v. 14. 10. 1958 (BGBl. 1959 I S. 23) als Landesrecht fortgilt — erlassenen Schutzanordnungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Einzelanordnungen) zu beachten.

Bundesrechtliche Beschränkungen enthält das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) v. 7. 12. 1956 (BGBl. I S. 899), das die Festsetzung von Schutzbereichen vorsieht.

Darunter fallen vor allem die sog. seismischen Messungen, d. s. Untersuchungen, **4** die auf der Fortpflanzung von Schallwellen im Untergrund beruhen, dagegen nicht bloße

geologische Untersuchungen. Die Schürfvorschriften sind nicht anwendbar auf geophysikalische Arbeiten, die lediglich wissenschaftlichen Zwecken dienen; denn das Berggesetz erfaßt nur die auf die Aufsuchung von Bodenschätzen zum Zwecke der gewerblichen Gewinnung gerichtete Tätigkeit. Dies ist im *ABG* in § 3 Abs. 2 durch die Verweisung auch auf § 3 klargestellt. Aus dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 ist es zwar nicht ohne weiteres ersichtlich, weil auf Art. 4 nicht mitverwiesen wird. Doch sollte insoweit in Bayern keine vom preußischen Recht abweichende Regelung getroffen werden (vgl. oben Anm. 2). Auch die nur wissenschaftlichen Zwecken dienenden Arbeiten sind jedoch nach § 3 Lagerstättengesetz (vgl. **Anh. A I 3** und Erläuterungen dazu) anzeigepflichtig. Art. 4 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 *ABG* gilt auch für geophysikalische Untersuchungsarbeiten, die der Aufsuchung von staatsvorbehaltenen Mineralien dienen (Begründung s. o. Anm. 2, abw. Kiessling-Ostern Anm. 4 zu Art. 4).

5 Da Art. 8 bzw. § 7 *ABG* nicht für anwendbar erklärt ist, kann der Grundeigentümer nicht wegen der durch die Untersuchungsarbeiten eingetretenen Wertminderung oder wegen der Dauer der Inanspruchnahme oder wegen der Zerstückelung des Grundstücks den Erwerb des Grundstücks verlangen. Durch geophysikalische Untersuchungsarbeiten werden derart schwerwiegende Eingriffe in das Grundeigentum auch nicht zu erwarten sein.

6 Nicht anwendbar ist auch Art. 11 bzw. § 10 *ABG*. Daraus folgt u. E. aber nicht, daß der Geophysik Treibende nicht auch im verliehenen Feld Untersuchungen durchführen dürfte.

Ferner ist Art. 13 bzw. § 11 *ABG* ausgeschlossen. Über etwa gehobene Mineralien darf der Geophysik Treibende also nicht verfügen.

§ 3 a *ABG* siehe bei Art. 12

§ 3 b *ABG*

Die Bergbehörden sind zur Geheimhaltung der zu ihrer amtlichen Kenntniskommenen Tatsachen verpflichtet.

Eine § 3 b *ABG* entsprechende Vorschrift enthält das bayBergG nicht. Der in § 3 b *ABG* niedergelegte Grundsatz gilt auch in Bayern nach allgemeinem Dienstrecht (Art. 69 BayBG — vgl. auch § 39 BRRG; § 9 BAT, § 11 MTL).

Art. 5 bayBergG — § 4 ABG

[Schürfvverbote]

Art. 5

(1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt².

(2) Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Oberbergamts³ überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses⁴ entgegenstehen.

(3) Unter Gebäuden⁵ und in einem Umkreise um dieselben bis zu sechzig Metern⁶, in Gärten⁷ und in eingefriedeten Hofräumen⁷ darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer⁸ seine ausdrückliche Einwilligung⁹ hierzu erteilt hat oder daß das Oberbergamt das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen hat¹⁰.

Art. 5 Abs. 3 i. d. F. d. Art. 1 Ziff. 2 des Ges. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87).

Art. 5 stimmt weitgehend mit § 4 *ABG* überein; doch ist dort in Abs. 1 das Schürfvorbot auch auf **See- und Flußdeiche** erstreckt; die Entscheidung nach **Abs. 2** (nicht nach Abs. 3) trifft das **Bergamt**.

1 Der Schürfer bedarf nach dem bay. Berggesetz und nach dem *ABG* — anders wie im österreichischen Recht — keiner Genehmigung zum Schürfen, außer es handelt sich um die Aufsuchung eines dem Staate vorbehaltenen Minerals. Er ist jedoch in jedem Fall zur Anzeige an das Bergamt verpflichtet (Art. 12 Abs. 2 Satz 1; § 3 a Abs. 2 Satz 1

ABG i. V. m. den entsprechenden Vorschriften der Bergpolizeiverordnungen: siehe Anm. 6 zu Art. 12) und muß die bergrechtlichen Schürfverbote (Art. 5 bzw. § 4 *ABG*) und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen (vgl. Anm. 3 zu Art. 4) beachten.

Die Verbote des Abs. 1 sind absolut, da sie (im Gegensatz zu den Fällen des Abs. 3) **2** öffentliche Interessen schützen sollen. Das Verbot erstreckt sich auch auf den Bereich von Straßen- und Eisenbahnen, deren Ausführung erst beabsichtigt oder in die Wege geleitet ist (OBA Bonn 22. 7. 1889, ZfB 30, 538). Durch Schürfarbeiten dürfen auch Mauern oder Grenzen von Friedhöfen nicht gefährdet werden.

Über die Befugnisse der Bergbehörden zur Erzwingung der Einhaltung des Verbots siehe unter Anm. 3 und Anm. zu Art. 256. Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind gemäß Art. 264 Ziff. 1 bzw. § 207 Abs. 1 *ABG* strafbar.

Die Bergbehörde überwacht die Einhaltung der Schürfverbote des Abs. 1 (Art. 12 **3** i. V. m. Art. 253 bzw. § 3a i. V. m. § 196 *ABG*). Sie kann die Untersagung von Arbeiten (auch nachträglich) anordnen, wenn sich herausstellt, daß die durch Abs. 1 geschützten Gegenstände gefährdet werden. Die h. M., der wir beitreten, nimmt auch an, daß die Beseitigung von Anlagen verlangt werden kann (vgl. Klostermann-Thielmann, Anm. 4, Müller-Erzbach S. 145). Siehe hierzu Anm. zu Art. 256.

Ferner hat die Bergbehörde das Schürfen zu untersagen, wenn andere überwie- **3a** gende Gründe des öffentlichen Interesses (s. Anm. 4) gefährdet werden, und zwar auch dann, wenn der Grundbesitzer mit den Arbeiten einverstanden ist (RG 17. 12. 1898 — ZfB 40, 225). Schürfverbote nach Abs. 2 können als Einzelanordnungen (Verfügungen) durch das Oberbergamt (nach *ABG* durch das Bergamt) ohne besondere Form erlassen werden. Daneben sind im Geltungsbereich des *ABG* auch Schürfverbote durch Verordnungen der Oberbergämter nach § 197 *ABG* erlassen worden. Bis zur Einfügung des § 3a in das *ABG* (siehe vor Anm. 1 zu Art. 12), der eine förmliche Grundlage zum Erlaß von Verordnungen enthält, wurde ihre Gültigkeit zum Teil in Zweifel gezogen (Arndt Anm. 8; Klostermann-Thielmann Anm. 4; Brassert-Gottschalk Anm. 7).

In Bayern sind durch die früheren Bezrksbergämter und durch das Oberberg- **3b** amt **Schürfverbote** erlassen und Quellschutzbezirke für gemeindliche Wasserversorgungsanlagen festgesetzt worden. Bis zum Inkrafttreten des Wassergesetzes (1907), nach dem zum Schutz der öffentlichen Heilquellen das Staatsministerium des Innern zuständig war (vgl. Art. 20), wurden auf Grund des Art. 5 Abs. 2 auch Schutzbezirke zum Schutz öffentlicher Heilquellen festgesetzt. Diese Schürfverbote wurden in der Regel auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 253 gestützt und in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern (Amtsblätter der Kreisregierungen) bekanntgemacht. Als oberpolizeiliche Vorschriften im Sinne von Art. 254 wurden sie — im Gegensatz zur Übung in Preußen — nicht bezeichnet. U. E. handelt es sich bei diesen Schürfverboten ihrer Natur nach nicht um Einzelanordnungen, sondern um Rechtsnormen. Denn die Entscheidung, daß auf einem Grundstück, etwa zum Schutz einer Wasserversorgungsanlage, nicht geschürft werden darf, soll gegenüber jedermann wirken. Das Verbot wendet sich an jeden Schürflustigen, also an eine unbestimmte und auch nicht bestimmbare Vielzahl von Personen. Dem Schutzzweck können also nur allgemein verbindliche Vorschriften gerecht werden, die als Verordnungen (oberpolizeiliche Vorschriften) gemäß Art. 12 i. V. m. Art. 254 bzw. § 3a i. V. m. § 197 *ABG* erlassen werden müßten.

Es ist zweifelhaft, ob in Bayern die nicht als Verordnungen erlassenen Schürfverbote rechtsgültig waren und heute noch gelten. Da Art. 5 Abs. 2 seinem Zweck nach gerade allgemein verbindliche Verbote erfordert und die Anordnungen des Oberbergamts auch veröffentlicht wurden, kann ihre Gültigkeit u. E. bejaht werden. Die als Rechtsnormen zu erachtenden Schürfverbote treten jedoch gemäß Art. 77 Abs. 1 LStVG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, frühestens am 31. 12. 1960 außer Kraft.

Die nach Art. 5 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 *ABG* festgesetzten Schürfverbote gelten nicht für die Ausübung eines verliehenen Bergwerkeigentums. Hier hat jedoch die Bergbehörde sorgfältig zu prüfen, ob die Durchführung des Betriebsplanes keine gemeinschädlichen Einwirkungen zur Folge hat (vgl. Anm. 9 zu Art. 253).

3c Schürfarbeiten können auch unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, wenn Beschränkungen durch überwiegende öffentliche Interessen oder nach Art. 253 bzw. § 196 *ABG* geboten sind.

3d Entscheidungen der Bergbehörde nach Abs. 2 sind, wenn sie als Einzelanordnungen ergehen, mit den gewöhnlichen Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruch, Anfechtungsklage) *anfechtbar*. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Verwaltungsgericht der belegenen Sache (§ 52 Ziff. 1 *VwGO*), da es sich um eine Streitigkeit handelt, die sich auf das unbewegliche Vermögen bezieht.

3e Zuwiderhandlungen gegen die Schürfverbote sind nach Art. 264 Ziff. 1 bzw. § 207 Abs. 1 *ABG* strafbar.

3f Entschädigungsansprüche gegen den Staat wegen eines rechtmäßigen behördlichen Verbots stehen dem Schürfer nicht zu, da kein enteignungsgleicher Eingriff vorliegt. Das Schürfen ist von vornherein nur unter den durch das Berggesetz auferlegten Beschränkungen zulässig (Art. 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 *ABG*).

4 Das **öffentliche Interesse** ist ein sog. unbestimmter Gesetzesbegriff und daher der richterlichen Nachprüfung unterworfen.

Der Anwendungsbereich war früher weiter gezogen: Schürfverbote konnten vor allem zum Schutz von (gemeindlichen) Wasserversorgungsanlagen, gemeinnützigen Quellen, Hochwasserdämmen, Kanälen, aber auch zum Schutz von Fundstätten geschichtlich oder vorgeschichtlich bedeutsamer Gegenstände erlassen werden.

Durch die neuere Gesetzgebung ist in Bayern der Kreis der für ein Schürfverbot in Betracht kommenden Gegenstände eingeschränkt worden: So obliegt der Schutz der öffentlichen Heilquellen seit Inkrafttreten des Wassergesetzes (1907) dem Bayer. Staatsministerium des Innern (Art. 20 *WG*). Die Bergbehörden sind nach den Vollzugsbek. zum Wassergesetz v. 3. 12. 1907 (BayBS II S. 490) bei der Festsetzung des Schutzbereichs der öffentlich benutzten Heilquellen beteiligt, indem die Behandlung von Anträgen in jedem Fall im Benehmen (d. i. Anhörung, nicht Zustimmung) mit dem Oberbergamt zu erfolgen hat (§ 42 a. a. O.). Das gleiche gilt für Anträge auf eine Beschränkung des festgesetzten Schutzbereichs (§ 46 a. a. O.). Zu jedem Gesuch um Erlaubnis von Grab- und Bohrarbeiten innerhalb des Schutzbereichs ist das zuständige Bergamt gutachtlich zu hören. Der Lageplan des Schutzbezirks wird auch beim zuständigen Bergamt hinterlegt. Die Bergbehörde wird allerdings in der Regel nicht aus eigener Fachkenntnis eine Äußerung abgeben können, sondern, da es sich meist um geologische Fragen handelt, ein Gutachten des Bay. Geologischen Landesamts einholen.

Durch Art. 13 *LStVG* wurden die Gemeinden, Landkreise und Bezirke ermächtigt, Verordnungen zu erlassen u. a. über die Reinhaltung der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder Abwässerbeseitigung dienen, sowie des für die Versorgung bestimmten Wassers. Diese Vorschrift ist durch § 19 Abs. 4 *WHG* ergänzt worden, insofern bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten zum Schutz von Gewässern vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein förmliches Verfahren zu beachten ist.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen erwähnten Bestimmungen regeln den Schutz der öffentlich genutzten Heilquellen und der Wasserversorgungsanlagen vor Verunreinigungen erschöpfend, so daß u. E. für den Erlaß von Schürfverboten nach Art. 5 Abs. 2 insoweit kein Raum mehr ist. Über die Fortgeltung früherer Schürfverbote siehe oben Anm. 3.

5 Unter Gebäuden sind nach allgem. Meinung nicht nur Wohnhäuser zu verstehen, sondern jedes fest mit dem Grund und Boden verbundene Bauwerk.

6 Ein Grundbesitzer kann Schürfarbeiten nur in einem Umkreis von 60 Metern um sein eigenes Gebäude verbieten. Schürfarbeiten, die zwar innerhalb von 60 Metern um

das Gebäude eines Nachbarn, aber in größerer Entfernung als 60 m vom eigenen Gebäude, vorgenommen werden sollen, kann nur der Nachbar untersagen (Klostermann-Thielmann Anm. 11, a. A. Müller-Erbach S. 147/148).

Zu den Gärten sind Parkanlagen nicht zu rechnen (h. M.).

7

Für die Frage, ob ein Platz als eingefriedeter Hofraum anzusehen ist, kommt **7a** es auf die Art der wirtschaftlichen Benutzung an. Ein eingefriedeter Platz, der mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden in Verbindung steht und auf dem z. B. Ziegelöfen, Schuppen oder Brunnen errichtet sind, ist kein Hofraum (RekV v. 17. 11. 1899 — ZfB 41, 251); auch die Absicht, eine Fläche als Hofraum einzurichten, reicht nicht aus (Voelkel S. 70).

Vielfach wird die Auffassung vertreten, aus der Bezeichnung „in Gärten und in **7b** eingefriedeten Hofräumen“ könnte geschlossen werden, es seien Schürfarbeiten, die in solcher Tiefe unter der Oberfläche vorgenommen würden, daß mit einer Wirkung auf die Oberfläche nicht zu rechnen sei, auch ohne Einwilligung des Grundbesitzers zulässig (so insbes. Müller-Erbach S. 147, Voelkel S. 70). Diese Auffassung stützt sich auf den Wortlaut des § 905 Satz 2 BGB. Ihr kann zwar bei Schürfarbeiten, die nur eine Erlaubnis nach Art. 6 bzw. § 5 ABG erfordern, — zu deren Erteilung der Grundbesitzer also verpflichtet ist — nicht aber in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 ABG gefolgt werden. Im engsten persönlichen Bereich seines Besitztums soll der Grundbesitzer ungestört bleiben. Das ist nur gewährleistet, wenn seine Zustimmung zu Schürfarbeiten in diesem Bereich stets erforderlich ist. Denn es läßt sich in vielen Fällen von vornherein nicht mit Sicherheit feststellen, ob unterirdische Schürfarbeiten sich auf die Oberfläche auswirken können. Dies hängt unter anderem von der Tiefe, in der die Arbeiten vorgenommen werden sollen, und von der Eigenart des Gebirges ab. Zwar kann der Grundbesitzer einem Bergwerksbesitzer das Auffahren von Grubenbauen auch unter seinem Garten, Hofraum und Hause nicht verbieten. Hier steht dem Grundeigentum aber das Bergwerkseigentum als absolutes Recht (Art. 46 bzw. § 54 ABG), das möglichst wenig beschränkt werden soll, gleichberechtigt gegenüber, während eine Berechtigung des Schürfers auf Grund eines besonderen Rechtstitels noch nicht gegeben ist. Deshalb hat der Grundbesitzer — abgesehen von dem Fall, daß das Oberbergamt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses das Schürfen gestattet — in den in Art. 5 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 ABG aufgeführten Fällen die stärkere Rechtsstellung.

Grundbesitzer ist nicht nur der Grundeigentümer sondern auch der auf **8** Grund eines sonstigen dinglichen oder eines obligatorischen Rechts zum Besitz Berechtigte (vgl. Art. 6 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 ABG u. Anm. 4 zu Art. 6).

Erforderlich ist die ausdrückliche **Einwilligung** des Grundbesitzers eine nur **9** stillschweigende Zustimmung genügt nicht. Der Schürfer muß sich über die Einwilligung ausweisen können.

Einer Einwilligung bedarf es auch für unterirdische Arbeiten. Die von vielen **9a** Autoren befürwortete Anwendung des § 905 Satz 2 würde jedoch zu Ausnahmen führen (vgl. hierzu oben Anm. 7b). In Fällen, in denen der Grundbesitzer nach der Sachlage von den unterirdischen Schürfarbeiten keine Beeinträchtigung erfahren kann, darf er nach § 226 BGB die Einwilligung nicht verweigern. Im Streitfall entscheiden über die Anwendbarkeit der §§ 905, 226 BGB die bürgerlichen Gerichte.

Seit der Änderung des Berggesetzes im Jahre 1939 bzw. 1937 kann das Ober- **9b** bergamt beim Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses die Einwilligung des Grundbesitzers ersetzen (s. Anm. 10).

In allen anderen Fällen ist das Schürfen an diesen Örtlichkeiten verboten. Zu- **9c** widerhandlungen sind strafbar gemäß Art. 264 Ziff. 1 bzw. § 207 Abs. 1 ABG. Der Grundbesitzer kann den Schürfer mit Gewalt hindern (§§ 227, 859 BGB), Aushebungen

u. dgl. zuschütten und auf Unterlassung weiterer Arbeiten zivilrechtlich klagen (Besitzstörungsklage § 862 BGB; § 1004 BGB, ebenso aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 264 Ziff. 1 bzw. § 207 Abs. 1 ABG). Ferner kann er nach § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 i. V. m. Art. 264 Ziff. 1 bzw. 207 Abs. 1 ABG Schadensersatz verlangen.

Bei betriebsplanpflichtigen Schürfarbeiten überprüft das Bergamt, ob die Einwilligung des Grundbesitzers vorliegt.

10 Durch die nach dem Oberbergamt eingeräumte Befugnis, auch gegen den Widerspruch des Grundbesitzers das Schürfen zu gestatten, soll in volkswirtschaftlich wichtigen Fällen das Schürfen auch in und unter den in Art. 5 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 ABG besonders geschützten Plätzen ermöglicht werden.

Es handelt sich um einen sog. gemischten Tatbestand. Das Oberbergamt kann die Schürfarbeiten nur beim Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses zulassen. Insoweit besteht kein Ermessensspielraum. Diese Voraussetzungen sind als unbestimmte Gesetzesbegriffe voll der richterlichen Nachprüfung unterworfen. Hingegen besteht keine Verpflichtung der Behörde in allen Fällen, in denen diese Voraussetzungen gegeben sind, die Schürfarbeiten zuzulassen. Es steht dann im Ermessen der Behörde, die Schürfarbeiten zu gestatten. Der Schürflustige muß also mit seiner Klage gegen die Nichtzulassung der Schürfarbeiten auch geltend machen, das Oberbergamt habe in ermessensfehlerhafter oder — mißbräuchlicher Weise entschieden (§ 114 VwGO). Die Entscheidung über die Zulassung ist mit den gewöhnlichen Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruch, Anfechtungsklage) anfechtbar. Örtlich zuständig ist dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (§ 52 Ziff. 1 VwGO, vgl. Anm. 3d).

10a Die Entscheidung des Oberbergamtes, daß aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geschürft werden darf, kann eine Enteignung des Grundbesitzes im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG darstellen, dann nämlich, wenn er durch diesen Eingriff an der typischen Nutzung seines Besitzes gehindert wird (s. Überblick vor Art. 178). Die Entscheidung ist jedoch auch in diesem Fall verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie stets nur aus Gründen des Gemeinwohls und gegen vollständige Entschädigung (vgl. Art. 7 bzw. § 6 ABG) vorgenommen werden kann.

Art. 6 bayBergG — § 5 ABG

[Zustimmung des Grundbesitzers]

Art. 6

(1) Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten¹ fremden Grund und Boden² benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis³ des Grundbesitzers⁴ nachzusuchen.

(2) Mit Ausnahme der im Art. 5 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer⁴, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten⁵.

Art. 6 stimmt inhaltlich mit § 5 ABG überein.

1 Über den Begriff des Schürfens s. Anm. 1 u. 3 zu Art. 4. Art. 6 bzw. § 5 ABG gilt auch für Bergwerkseigentümer, die in ihrem Feld auf Mineralien schürfen wollen, auf die sich ihr Bergwerkseigentum nicht erstreckt.

2 Gemeint ist in erster Linie die Benutzung der Oberfläche. Sollen die Schürfarbeiten das Grundstück lediglich unterirdisch unterfahren, so bedarf es der Zustimmung des Grundbesitzers nicht, wenn mit einer Beeinträchtigung seiner Interessen nicht zu rechnen ist (§ 905 Satz 2 BGB). Vgl. hierzu Anm. 7b Art. 5.

3 Die „Erlaubnis“ des Grundbesitzers verschafft dem Schürfer ein dingliches Recht am Grundstück. Bevor der Grundbesitzer den Schürfarbeiten zugestimmt oder das

Oberbergamt gegen seinen Widerspruch die Schürfermächtigung nach Art. 9 bzw. § 8 *ABG* erteilt hat, besitzt der Schürflustige nur einen Anspruch auf Einräumung des Schürfrechts. Die Erlaubnis bedarf keiner besonderen Form. Das Schürfrecht bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Die Vorschriften über den Erwerb kraft öffentlichen Glaubens (§ 892 BGB) sind nicht anwendbar (Art. 22 *Preuß. AGBGB* und RG 25. 10. 1919, ZfB 61, 221).

Das Schürfrecht ist im Zweifel vererblich und übertragbar (Klostermann-Thielmann Anm. 4). Auf Grund eines Schürfrechts kann sich der Schürfer gegen einen Störer mit der Besitzstörungsklage des § 862 BGB wehren und Selbsthilfe nach § 859 üben (Klostermann-Thielmann Anm. 4).

Grundbesitzer ist der Grundeigentümer und der auf Grund eines dinglichen **4** oder obligatorischen Rechts Nutzungsberechtigte (vgl. Abs. 2). In jedem Falle wird der unmittelbare Besitzer zustimmen müssen. Ob daneben auch der Grundeigentümer einwilligen muß, hängt von der Art und Weise der Benutzung des Grundstücks, d. h. von der Art und dem Umfang der Schürfarbeiten ab. Werden z. B. Schächte abgeteuft, so wird der Aushub nicht mehr völlig in den geschaffenen Hohlraum eingebracht werden können. Auch wird die Humusdecke eine Veränderung erfahren, die über die Dauer des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundeigentümer und dem Nutznießer hinaus besteht. In diesem Falle hat neben dem Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zuzustimmen (vgl. Klostermann-Thielmann Anm. 3, Müller-Erbach S. 147). Im übrigen kommt es auf das bürgerlich-rechtliche Verhältnis an, in dem Eigentümer und Nutzungsberechtigter zueinander stehen. Davon hängt auch die Frage ab, ob ein Nutzungsberechtigter auf dem gepachteten Grund für eigene Schürfarbeiten der Zustimmung des Eigentümers bedarf.

Weigert sich der Grundbesitzer, ohne daß er einen anzuerkennenden Grund dafür **5** hat, so ersetzt das Oberbergamt auf Antrag des Schürfers die Zustimmung (Art. 9 bzw. § 8 *ABG*). Er kann die Zustimmung nicht mit der Begründung verweigern, daß bei früheren Schürfarbeiten auf ein bestimmtes Mineral kein oder ein ungenügendes Ergebnis erzielt worden wäre. Er kann auch dem Verlangen nicht die Absicht, selbst schürfen zu wollen, entgegensetzen (RekB v. 9. 1. 1897, ZfB 38, 379 u. v. 17. 11. 1899, ZfB 41, 251). Es genügt aber, wenn er selbst schon äußerlich wahrnehmbare Vorbereitungen zum Schürfen getroffen hat. Ferner kann eine Weigerung nicht darauf gestützt werden, daß er den Antragsteller auf dem betreffenden Grundstück schon einmal habe schürfen lassen, oder auf den Einwand, daß andere Grundstücke sich eben so gut oder besser dazu eignen würden.

Steht allerdings fest, daß der Schürfer lediglich aus Schikane schürfen will, so kann der Grundbesitzer die Zustimmung nach § 226 BGB verweigern. Bei Streit entscheiden die Zivilgerichte.

Die durch Art. 6 bzw. § 5 *ABG* dem Grundbesitzer auferlegte Verpflichtung, **5a** Schürfarbeiten zu dulden, stellt als solche in keinem Falle eine Enteignung dar. Denn der Grundbesitzer wird durch die Verpflichtung noch nicht in seinem Verfügungsrecht beschränkt. Erst in der Schürfermächtigung durch das Oberbergamt, die auch gegen seinen Widerspruch möglich ist, kann ein als Enteignung zu erachtender Eingriff liegen. Vgl. Anm. 1 zu Art. 9.

Schürfen ohne Erlaubnis des Grundbesitzers ist nur in den Fällen des Art. 5 **5b** Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 *ABG* strafbar (Art. 264 Ziff. 1 bzw. § 207 Abs. 1 *ABG*).

Art. 7 bayBergG — § 6 ABG

[Ansprüche des Grundbesitzers]¹

Art. 7

(1) Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung² zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benützung wieder zur freien Verfügung des

Grundbesitzers zu stellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Wertverminderung³ des Grundstückes eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwert zu ersetzen.

(2) Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Bestellung angemessener Sicherheit⁴ von dem Schürfer verlangen.

(3) Auf die jährlich zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 184, auf den Ersatz des Minderwerts die Vorschriften des Art. 189 entsprechende Anwendung.

Art. 7 entspricht

§ 6 ABG

(1) Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer¹ für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung² zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Wertverminderung³ des Grundstückes eintritt, bei der Rückgabe den Minderwert zu ersetzen.

(2) Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstückes die Bestellung einer angemessenen Kautio⁴ von dem Schürfer verlangen.

Eine dem Art. 7 Abs. 3 entsprechende Vorschrift enthält das *ABG* nicht.

In **Hessen** gilt eine etwas abweichende Fassung, die sich aber inhaltlich mit der in den übrigen Ländern geltenden Fassung des *ABG* deckt.

1 Die Ansprüche des Grundbesitzers gegen den Schürfer sind entsprechend den Ansprüchen gegen den Bergwerksbesitzer geregelt, da kein hinreichender Grund bestand, „den Schürfer, soweit es sich um seine Pflichten gegen den Grundbesitzer handelt, anders zu stellen als den Bergwerksbesitzer.“ (Mot. S. 18).

Der Grundbesitzer kann demnach verlangen:

1. eine jährlich im voraus zu leistende volle Nutzungsentschädigung,
2. die Zurverfügungstellung des Grundstückes nach Beendigung der Schürfarbeiten (das gleiche gilt auch nach dem *ABG*, obwohl dort von „Rückgabe“ gesprochen wird — Klostermann-Thielmann Anm. 1),
3. bei Beendigung der Benutzung Schadloshaltung wegen etwaiger Wertminderungen,
4. vor Beginn der Schürfarbeiten Sicherstellung etwaiger Ansprüche wegen Wertminderung,
5. für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten an dem Grundstück oder den Zubehörungen (auch an Quellen oder Quellfassungen) ein Schaden entsteht, vollen Schadensersatz nach den Grundsätzen über den Bergschaden (Art. 210 bzw. § 152 *ABG*).
6. Der Grundeigentümer — nicht der Nutzungsberechtigte — kann außerdem unter den besonderen Voraussetzungen der Art. 181 Abs. 3, 182 und 183 bzw. §§ 137 (letzter Satz), 138, 139 und 141 *ABG* die dort vorgesehenen Rechte (Übernahme des Grundstückes zu Eigentum) geltend machen (Art. 8 bzw. § 7 *ABG* — Abweichungen nach *ABG* s. Anm. zu Art. 8).

2 Siehe hierzu Anm. zu Art. 180; vgl. ferner Art. 7 Abs. 3.

3 Siehe Anm. zu Art. 181; vgl. ferner Art. 7 Abs. 3.

4 Sicherheit kann nur wegen des Anspruchs auf Ersatz des Minderwerts infolge der Benutzung gerade dieses Grundstückes verlangt werden, nicht dagegen wegen sonstiger Schäden, die nach Art. 210 bzw. § 152 *ABG* zu ersetzen sind. Im RekB v. 3. 6. 1894

II. Titel: Von d. Erwerb. d. Bergwerkeigentums **Art. 8, 9 bayBergG — §§ 7, 8 ABG**

(ZfB 36, 115) wurden die Möglichkeit einer Schädigung von Waldbeständen durch Wasserentziehung sowie einer schädlichen Beeinflussung des Flößwassers und der Fischerei durch das Erschroten schädlichen Wassers bei der Festsetzung der Sicherheit außer Betracht gelassen.

Für die Art und Weise der Sicherheitsleistung gelten die §§ 292ff. BGB. Hinterlegungsstellen sind nach § 1 Hinterlegungsordnung vom 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 285) die Amtsgerichte.

Art. 8 bayBergG — § 7 ABG

[Übernahme zu Eigentum]

Art. 8

(1) Die dem Grundeigentümer in Art. 181 Abs. 3, Art. 182 und Art. 183 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu¹.

(2) In diesen Fällen sind für den Antrag des Grundeigentümers die Bestimmungen des Art. 191 und folgende maßgebend².

Art. 8 Abs. 1 entspricht

§ 7 ABG

Die dem Grundeigentümer im letzten Satze des § 137 und in den §§ 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu^{1 2 3}.

Eine Art. 8 Abs. 2 entsprechende Vorschrift enthält das *ABG* nicht.

In **Hessen** gilt eine etwas abweichende Fassung, die sich aber inhaltlich mit der in den übrigen Ländern geltenden Fassung des *ABG* deckt.

Vgl. Anm. 1 zu Art. 7.

Da Art. 8 bzw. § 7 *ABG* in Art. 9 bzw. § 8 *ABG* nicht erwähnt ist, hat das Oberbergamt bei seiner Entscheidung über die Schürfermächtigung über einen Antrag des Grundeigentümers nach dieser Vorschrift nicht zu entscheiden. Vielmehr ist der Antrag von den zur Durchführung des Grundabtretungsverfahrens zuständigen Behörden zu behandeln (Art. 8 Abs. 2). Das gleiche gilt auch im *ABG*-Bereich (vgl. Anm. 1 zu Art. 9).

Nach dem *ABG* steht dem Grundeigentümer auch hier ein Vorkaufrecht in bezug auf die zu Bergbauzwecken veräußerten Grundstücksteile zu (§ 141 *ABG*, siehe nach Art. 185).

Art. 9 bayBergG — § 8 ABG

[Schürfermächtigung durch das Oberbergamt¹]

Art. 9

(1) Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer² über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen³, so entscheidet das Oberbergamt darüber, ob und unter welchen Bedingungen⁴ die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen⁵.

(2) Das Oberbergamt kann die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 5 versagen⁶.

(3) Das Oberbergamt setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheitsleistung . . .⁷ (Art. 7) vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges fest⁸. Gegen diese Festsetzung findet keine Beschwerde statt⁹. Wird der Rechtsweg betreten, so ist für die Klage das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt⁹.

(4) Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberbergamte fallen dem Schürfer zur Last¹⁰.

Art. 9 Abs. 3 wurde durch Art. 1 Ziff. 3 des Ges. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87 neu gefaßt.

Art. 9 entspricht

§ 8 ABG

(1) Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer² über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen³, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen⁴ die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen⁵.

(2) Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen⁶.

(3) Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Kautions (§ 6) fest. Gegen diese Festsetzung findet der *Rekurs* nicht statt^{8,9}.

(4) Wegen der Kosten gilt § 147 entsprechend¹⁰.

In Hessen lautet Abs. 3 abweichend:

(3) Es setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Sicherheitsleistung (§ 6) fest.

1 Nach Art. 9 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1 *ABG* steht die Entscheidung über die Zulässigkeit von Schürfarbeiten allein dem Oberbergamt zu. Nach den Motiven (S. 19) soll dadurch ein Weg geschaffen werden, alle der Inangriffnahme von Schürfarbeiten entgegenstehenden Hindernisse rasch zu beseitigen. Im Gegensatz dazu entscheidet bei der Inanspruchnahme von Grundstücken zur Aufsuchung und Gewinnung im verliehenen Bergwerksfeld in Bayern allein die Kreisverwaltungsbehörde nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens (Art. 191 ff.) — im Geltungsbereich des *ABG* das Oberbergamt und der Regierungspräsident durch gemeinsamen Beschluß (§ 142 *ABG*), in Nordrhein-Westfalen das Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Nr. 122 d. Anl. 2 zu § 6 Abs. 2 Satz 1 d. Ges. v. 23. 7. 1957 — GVBl. S. 189).

1a Die Gestattung des Schürfens kann eine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG darstellen, wenn nämlich der Grundbesitzer durch die Benutzung seines Grundstückes zu Schürfzwecken in der typischen Benutzung des Grundstückes (z. B. zur Landwirtschaft oder zum Gartenbau) beschränkt wird (vgl. hierzu Überblick vor Art. 178). Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen indes nicht, da die Aufsuchung von Bodenschätzen im öffentlichen (volkswirtschaftlichen) Interesse liegt und Art und Umfang der Entschädigung durch das Berggesetz in ausreichendem Maße geregelt ist.

1b Gegenstand der Entscheidung ist die sich aus dem Berggesetz und aus sonstigen Gesetzen ergebende öffentlich-rechtliche Frage, ob eine Befugnis zum Schürfen besteht. Privatrechtliche (etwa aus vertraglichen Abmachungen) herrührende Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Sie müßten vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemacht werden (Klostermann-Thielmann Anm. 2).

1c Die Entscheidung des Oberbergamts über die Gestattung der Schürfarbeiten erstreckt sich auch auf die Festsetzung der Entschädigung und etwaigen Sicherheitsleistung (Art. 7 bzw. § 6 *ABG*), falls sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich geeinigt haben (Art. 9 Abs. 3 bzw. § 8 Abs. 3 *ABG*). Ein Übergehen dieser Fragen ist nicht zulässig, da der Grundbesitzer zur Gestattung stets nur gegen vorgängige Entschädigung und gegebenenfalls vorgängige Sicherheitsleistung verpflichtet ist (Art. 7 bzw. § 6 *ABG*; vgl. auch Art. 10 bzw. § 9 *ABG* und Art. 199 bzw. § 144 *ABG* für die Grundabtretung). Jedoch werden in der Praxis Schürfarbeiten unter Vorbehalt der Festsetzung der Vergütung nach Beendigung der Arbeiten zugelassen. Die Festsetzung einer Entschädigung oder Sicherheitsleistung erfolgt in Bayern nur „vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges“ (s. Anm. 4).

1d Über die Frage, ob der Grundeigentümer nach Art. 8 (§ 7 *ABG*) den Erwerb des Grundstückes durch den Schürfer wegen Minderwerts usw. verlangen kann, entscheidet

im Streitfall in Bayern nicht das Oberbergamt. Vielmehr sind hier die Vorschriften über das Grundabtretungsverfahren vor der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 191 ff.) anzuwenden (Art. 8 Abs. 2). Nach dem *ABG* ist die Rechtslage zweifelhaft, weil § 7 *ABG* keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält. Da aber § 8 Abs. 3 *ABG* nur § 6 *ABG* Bezug nimmt und die Anspruchsgrundlagen auf die § 7 *ABG* verweist, sich in der Regel noch nicht bei der Entscheidung nach § 8 *ABG* feststellen lassen, wird man auch für den Geltungsbereich des *ABG* annehmen müssen, daß über diesen Antrag des Grundeigentümers nach den §§ 142 ff. *ABG* zu entscheiden ist (a. A. Isay, Anm. 7). Der Beginn der Schürfarbeiten wird durch einen Antrag nach Art. 8 bzw. § 7 *ABG* jedoch nicht gehindert.

Eine vom Oberbergamt nach Art. 9 bzw. § 8 *ABG* erteilte Schürfermächtigung **1e** berechtigt den Schürfer zum Beginn der Schürfarbeiten, da er durch die Entscheidung ein gegenüber jedem Besitzer wirksames dingliches Recht zum Schürfen, d. h. zur Benutzung des Grundstücks in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang erlangt hat. Das Schürfrecht bedarf zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung, gleichgültig, ob es auf Vereinbarung oder auf der Entscheidung des Oberbergamts beruht (RGZ v. 25. 10. 1919, ZfB 61, 220).

Die Entscheidung wird mit der Eröffnung (mündliche Bekanntgabe, Zustellung) **1f** wirksam. Der Schürfer darf jedoch mit den Arbeiten nicht beginnen bevor er nicht die festgesetzte Entschädigung bezahlt und die Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Das Wirksamwerden der Schürfermächtigung wird jedoch durch die Einlegung eines Rechtsmittels ausgesetzt (§ 80 VwGO), wenn sie nicht für sofort vollziehbar erklärt worden ist. Gegen die Schürfermächtigung — wie auch gegen ihre Versagung — ist der Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch, Anfechtungsklage) gegeben. Nach § 52 Ziff. 1 VwGO ist das Verwaltungsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, auf dem geschürft werden soll. Gegen die Festsetzung einer Entschädigung oder Sicherheitsleistung ist dagegen die Zivilklage vor den bürgerlichen Gerichten gegeben (s. Anm. 4). Sie hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 10 bzw. § 9 *ABG*). Die Schürfermächtigung gibt dem Schürfer unmittelbar das Recht zur Benutzung des Grundstücks. Einer besonderen, der Besitzeinweisung nach den allgemeinen Enteignungsgesetzen (vgl. in Bayern Art. 22 AGZPOKO und Art. 11 GEG) entsprechenden Verfügung bedarf es in keinem Fall.

Die unanfechtbar gewordene, rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte **1g** Schürfermächtigung kann auch im Wege des Verwaltungszwanges gegen den sich weigernden Grundstücksbesitzer durchgesetzt werden (Müller-Erzbach S. 149). Rechtsgrundlage für Zwangsmaßnahmen bilden in Bayern Art. 29 ff. VwZVG. Vgl. Anm. zu Art. 256.

Unter Grundbesitzer wird wie in anderen Fällen nicht nur der Eigentümer, **2** sondern auch ein anderer Besitzer zu verstehen sein, der vermöge eines sonstigen dinglichen Rechts zum Besitz berechtigt ist (z. B. Nießbraucher).

Die Entscheidung des Oberbergamts kann angerufen werden, wenn der Grundbesitzer die Benützung seines Grundstücks zu Schürfarbeiten nicht gestatten will, z. B. weil er sich dazu nicht für verpflichtet hält, ferner wenn er sich mit dem Schürfer über die Art oder Höhe der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung nicht einigen kann. Auch für diesen Fall besteht ein Interesse an dem raschen Verfahren nach Art. 9 bzw. § 8 *ABG*. In der Praxis wird die Behörde in der Regel angerufen, wenn der Grundbesitzer das Schürfen nicht gestatten will. **3**

Nach h. M. kann den Antrag an das Oberbergamt nur der Schürfer, nicht auch **3a** der Grundbesitzer stellen, so ReKB v. 26. 5. 1905, ZfB 46, 401; a. M. Isay Anm. 4. Für die h. M. spricht schon der Wortlaut „Kann der Schürfer“ . . . Vor allem aber ist für den Grundbesitzer, der nach Art. 6 bzw. § 5 *ABG* in jedem Fall erst um Erlaubnis gefragt werden muß, kein schutzwürdiges Interesse an der bergbehördlichen Festsetzung anzuerkennen.

3b Ein „Vorverfahren“ über die Festsetzung der Entschädigung, auf Grund dessen der Grundbesitzer sich dann schlüssig würde, ob er die Benützung seines Grundstücks gestatten will, findet nicht statt. Der Antrag des Schürfers muß den Nachweis über den erfolglosen Einigungsversuch enthalten. Ferner sind anzugeben Name und Wohnort des Grundeigentümers und gegebenenfalls des Nutzungsberechtigten, die genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Größe und Grenzen. Wenn nur eine bestimmte Fläche des Grundstücks benützt werden soll, muß darüber ein Plan beigelegt werden.

4 Solche „Bedingungen“ können umfassen: Örtlichkeit, Beginn des Schürfens, Auflagen über das Fernhalten von Gefährdungen der Oberfläche am Schürfpunkt und in seiner Umgebung, Bestimmungen über die Rückgabe nach Beendigung der Schürfarbeiten u. a. m.

5a Die endgültige Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung und der Sicherheitsleistung ist in Bayern ausdrücklich den bürgerlichen Gerichten vorbehalten. Diese Zuweisung an die bürgerlichen Gerichte ist, soweit sie nicht schon wegen der möglicherweise in der Schürfermächtigung liegenden Enteignung (s. oben Anm. 1) nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG vorgeschrieben ist, jedenfalls nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässig. Die Zivilgerichte können jedoch nur über diese Fragen, nicht auch über die Schürfermächtigung entscheiden. Dabei sind sie an eine selbst unanfechtbar oder rechtskräftig gewordene Entscheidung des Oberbergamts oder der Verwaltungsgerichte über die Schürfermächtigung gebunden (Tatbestandswirkung). Vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft kann der Rechtsstreit über die Entschädigung oder Sicherheitsleistung nach § 148 ZPO ausgesetzt werden.

5b Für das ABG wird die Auffassung vertreten (Boldt Anm. 3, a. A. Isay Anm. 9), daß die Zivilgerichte grundsätzlich auch über die Rechtmäßigkeit der Schürfermächtigung befinden könnten. Sie findet eine Stütze in der Fassung des § 9 ABG, wo — im Gegensatz zu dem entsprechenden Art. 10 — von der Beschreibung des (ordentlichen) Rechtswegs „nur“ wegen der Festsetzung der Entschädigung die Rede ist. Nach § 40 VwGO ist aber nunmehr — ob die ebenerwähnte Auffassung während der Geltung des § 22 VGG bzw. § 22 VO Nr. 165 noch zu Recht bestand, kann dahingestellt bleiben — der Verwaltungsrechtsweg für alle Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art gegeben, soweit sie nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Darüber hinaus können die Länder öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts durch Landesgesetz einem anderen Gericht zuweisen. Die Rechtmäßigkeit der Schürfermächtigung nach § 9 ABG ist eine öffentlich-rechtliche Frage. Die ordentlichen Gerichte wären demnach nur zuständig, wenn das ABG selbst die Entscheidung auch über die Schürfermächtigung den bürgerlichen Gerichten zugewiesen hätte. Das ist aber u. E. nicht der Fall, da es an einer entsprechenden Vorschrift fehlt. Aus § 9 kann nur auf eine Zuständigkeit dieser Gerichte zur Entscheidung über die Festsetzung einer Entschädigung oder Sicherheitsleistung geschlossen werden. Eine etwa auf Grund früheren Gewohnheitsrechts bestehende Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, auf die das Wörtchen „nur“ in § 9 ABG hindeutet, wäre heute unwirksam.

6 Es entspricht dem Grundsatz der Schürffreiheit, daß die Ermächtigung nur in den gesetzlich festgesetzten Fällen des Art. 5 bzw. § 4 ABG versagt werden kann (s. dort). Die Bergbehörde handelt daher im allgemeinen nicht nach Ermessen, da sie einerseits die Schürfermächtigung erteilen muß, wenn nicht die Voraussetzungen eines Schürfverbots nach Art. 5 bzw. § 4 ABG vorliegen, andererseits aber die Schürfermächtigung bei Vorliegen eines Falles des Art. 5 bzw. § 4 ABG auch versagen muß. Über den Ausnahmefall des Art. 5 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 ABG siehe Anm. 10 zu Art. 5. Für die Feststellung, ob eine Gefährdung öffentlicher Interessen vorliegt, wird das Oberbergamt in der Regel Sachverständige und Beteiligte vernehmen und, falls erforderlich, auch eine Ortsbesichtigung vornehmen. Die Kosten dieses Verfahrens hat nach Art. 9 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 4 i. V. m. § 147 ABG der Schürfer zu tragen.

Beschränkungen nach Art und Umfang der Schürfarbeiten können dem Schürfer ebenfalls nur im Rahmen des Art. 5 bzw. § 4 ABG auferlegt werden.

Die hier folgenden Worte, „in Geld“ wurden durch Art. 1 Ziff. 3 d. Ges. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87) aufgehoben. Damit ist klargestellt, daß auch auf andere Weise als in Geld Ersatz bzw. Sicherheit geleistet werden kann (Begründung, ZfB 80, 74).

Art. 9 Abs. 3 Satz 2 wurde durch Art. 1 Ziff. 3 d. Ges. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87) eingefügt. Er stellt klar, daß für die Anfechtung der Festsetzung einer Entschädigung und Sicherheitsleistung nicht das Verwaltungsstreitverfahren sondern das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten gegeben ist. Die Bestimmung ist durch die Generalklausel des § 40 VwGO — wie vorher schon durch § 22 VGG — nicht überholt, da ein Vorbehalt zugunsten der ordentlichen Gerichte nach wie vor den Verwaltungsrechtsweg ausschließt.

Die Bestimmung über die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der belegen Sache ist durch Art. 15 Ziff. 2 EGZPO gedeckt. Im ABG fehlt eine entsprechende Vorschrift.

Die Kosten tragungspflicht des Schürfers ergäbe sich auch nach Art. 2 KG, da er den Antrag zu stellen hat. Für die Höhe der Gebühren und für die zu ersetzenden Auslagen gilt das Kostengesetz.

Art. 10 bayBergG — § 9 ABG

[Wirkung der Zivilklage]

Art. 10

Durch Beschreitung des Rechtsweges¹ wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten², vorausgesetzt, daß die von dem Oberbergamte festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt³, desgleichen die Hinterlegung³ der Sicherheitsleistung in dem von dem Oberbergamte festgestellten Betrage geschehen ist.

Art. 10 entspricht § 9 ABG

Durch Beschreitung des Rechtsweges¹ wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kautions erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten², vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponiert³, desgleichen die gerichtliche Desposition³ der Kautions geschehen ist.

In Hessen hat § 9 ABG folgende Fassung:

Durch Beschreiten des Rechtsweges¹ vor den bürgerlichen Gerichten¹ wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten², sofern die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt, oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt³, auch eine etwa angeordnete Sicherheitsleistung erfolgt ist.

Gemeint ist der Rechtsweg zu den bürgerlichen Gerichten; über die Anfechtung der Schürfermächtigung siehe Anm. 1 f zu Art. 9.

Art. 10 bzw. § 9 ABG stellt nur klar, daß die Zivilklage wegen der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung auf den Beginn der Schürfarbeiten keinen Einfluß hat; das Schürfen soll nach Erfüllung der Verpflichtungen des Schürfers nicht durch einen sich möglicherweise lange hinschleppenden Prozeß über die Höhe der Entschädigung oder auch der Sicherheitsleistung aufgehalten werden können. Die Vollziehbarkeit der Entscheidung des Oberbergamts über die Schürfermächtigung richtet sich allein nach § 80 VwGO (vgl. Anm. 1 f zu Art. 9). Art. 10 bzw. § 9 ABG entspricht der Regelung des allgemeinen Enteignungsrechts (vgl. in Bayern Art. 22 AGZPOKO). Über die Zwangsmittel zur Durchsetzung der Entscheidung des Oberbergamts bei Weigerung des Grundbesitzers siehe Anm. 1 g zu Art. 9 und Anm. zu Art. 256.

Zuständig für die Hinterlegung sind gem. § 1 Hinterlegungsordnung v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 285) die Amtsgerichte.

Art. 11 bayBergG — § 10 ABG

[Schürfen in fremden Bergwerksfeldern]

Art. 11

Im Felde eines verliehenen Bergwerkes¹ darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat. Bedrohen Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerkes², so kann der Bergwerksbesitzer verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit³ für die etwa zu leistende Entschädigung⁴ bestell⁵. Für diese Sicherheit³ gelten Art. 9 mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 3 und Art. 10 entsprechend.

Art. 11 ist neugefaßt durch Art. 1 Ziff. 4 des Ges. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87).

Art. 11 Satz 1 stimmt wörtlich mit § 10 Abs. 1 ABG, Art. 11 Satz 2 mit § 10 Abs. 2 Satz 1 ABG überein.

Art. 11 Satz 3 entspricht § 10 Abs. 2 Satz 2 ABG:

... Für diese Sicherheit gelten § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 9 entsprechend.

1 Art. 11 bzw. § 10 ABG berechtigt den Schürfer zu Arbeiten in den Feldern verliehener Bergwerke. Einer Mitteilung an den Bergwerksbesitzer bedarf es nicht. Der Bergwerkseigentümer kann dem Schürfer die Arbeiten grundsätzlich nicht verbieten und hat auch keinen Anspruch auf Unterlassung. Jedoch kann er insoweit, als der Schürfer rechtswidrig vorgeht, also z. B. vor Erfüllung der verlangten Sicherheit (vgl. Art. 11 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 2 ABG) schürft, auf Unterlassung der rechtswidrigen Arbeiten klagen (Isay Anm. 5). Ferner hat der Bergwerkseigentümer bei Funden in seinem Feld in den Fällen des Art. 47 bzw. § 55 ABG (vergesellschaftetes Vorkommen) ein Mutungsvorrecht gegenüber dem Schürfer.

1a Das Recht des Schürfers nach Art. 11 Satz 1 bzw. § 10 Satz 1 ABG berechtigt ihn nicht zum Betreten der fremden Grubenbaue, auch dann nicht, wenn sie verlassen sind. Hierzu bedarf er nach allgemeinen Grundsätzen (Hausfrieden) der Zustimmung des Bergwerksbesitzers. Auch beim Schürfen in fremden Feldern ist die Zustimmung des Grundbesitzers nach Art. 6 bzw. § 5 ABG notwendig, wie der Bergwerksbesitzer selbst zu Schürfarbeiten in seinem Feld der Zustimmung bedarf. Wird in den Grubenbauen geschürft, so dürfte, wenn es sich um Arbeiten geringen Umfanges handelt, die Zustimmung des Grundeigentümers im Hinblick auf § 905 Satz 2 BGB, wonach er Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Tiefe vorgenommen werden, daß er an die Ausschließung kein Interesse hat, entbehrlich sein.

2 Über die Sicherheit der Schürfarbeiten wacht das Bergamt auf Grund von Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 253 bzw. § 3a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 196 ABG. Das Bergamt kann die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entweder im Betriebsplanverfahren anordnen oder durch besondere Verfügung nach Art. 257 treffen. Im ABG-Bereich sind die entsprechenden Anordnungen teils durch das Bergamt, teils durch das Oberbergamt zu erlassen (vgl. §§ 68, 198, 199 ABG). Bei Nichtbefolgung können die Schürfarbeiten eingestellt werden. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 3a Abs. 1 Satz 2 ABG ist das Bergamt sogar befugt, auch ohne Antrag Schürfarbeiten durch die der Betrieb eines anderen Bergwerks gestört wird, zu untersagen. Auf Grund dieser Vorschrift kann das Bergamt auch Maßnahmen zum Schutz von Grubenbauen auf nicht verleihbare Materialien treffen, soweit es im Interesse ihrer Sicherheit geboten ist. Der Schürfer hat wegen dieser Maßnahmen keine Anspruch auf Entschädigung (vgl. Anm. zu Art. 8).

Darüberhinaus gewährt Art. 11 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 2 ABG dem Bergwerksbesitzer das Recht von dem Schürfer vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für eine etwa zu leistende Entschädigung zu verlangen (s. Anm. 3 und 4).

Für einen etwaigen Schadensersatzanspruch kann der Bergwerksbesitzer schon **3** vor Beginn der Schürfarbeiten Sicherheit verlangen. Im Streitfall setzt das Oberbergamt auf Antrag des Schürfers die Sicherheit fest. Die Entscheidung des Oberbergamts ist nicht mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruch, Anfechtungsklage), sondern ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten anfechtbar (Art. 11 Satz 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 3). Das gleiche gilt auch nach *ABG*. Vgl. hierzu Anm. 5b zu Art. 9. Die Vorschrift des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 über den Gerichtsstand der belegenen Sache ist ausdrücklich nicht für anwendbar erklärt; hierzu hätte auch keine Ermächtigung des Landesgesetzgebers bestanden (vgl. § 15 ZGZPO u. Rauck Anm. 2). Der Anspruch auf Sicherheitsleistung kann schon vor Beginn der Schürfarbeiten aber auch noch jederzeit später geltend gemacht werden. Verlangt der Bergwerksbesitzer die Sicherheit vor Beginn der Schürfarbeiten, so dürfen sie erst mit Wirksamwerden eines Beschlusses des Oberbergamts und nach der Stellung der Sicherheit begonnen werden; andernfalls sind die Arbeiten widerrechtlich und verpflichten nach § 823 BGB zum Schadensersatz (s. Anm. 4). Die Erhebung der Zivilklage wegen der Festsetzung der Sicherheit macht die Schürfarbeiten nicht unzulässig (Art. 11 Satz 3 i. V. m. Art. 10 bzw. § 10 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 *ABG*).

Wird der Anspruch auf Sicherheitsleistung erst nach Beginn der Schürfarbeiten geltend gemacht, so müssen die Arbeiten nur dann einstweilen eingestellt werden, wenn der Bergwerksbesitzer den Anspruch nicht früher geltend machen konnte (Klostermann-Thielmann Anm. 3, Brassert-Gottschalk Anm. 2).

Die Berggesetze enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen, wonach ein **4** Bergwerksbesitzer wegen des durch Schürfarbeiten erlittenen Schadensersatz verlangen könnte. Art. 7 bzw. § 6 *ABG* gilt nur für Anspruch des Grundbesitzers wegen Schäden an Grundstücken und deren Zubehörungen, desgl. Art. 210 bzw. § 152 *ABG*. Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß der Bergwerksbesitzer bei rechtswidrigen Eingriffen in das Bergwerkseigentum als Eigentümer oder Besitzer nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB) Ersatz verlangen kann. Das ergibt sich indirekt auch aus Art. 11 Satz 2 bzw. § 10 Satz 2 *ABG*. Solange sich der Schürfer innerhalb der Grenzen seines Schürfrechts hält, ist seine Handlung rechtmäßig, auch wenn er z. B. das dem Bergwerkseigentümer verliehene Mineral mitgewinnt. Nur darf er es nicht für sich verwerten (Art. 13 bzw. § 11 *ABG*).

Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die **5** Übertretung dieser Vorschrift ist nach § 207 Abs. 1 *ABG* mit Strafe bedroht. Art. 264 Ziff. 1 enthält zwar auch noch einen Hinweis auf Art. 11, jedoch ist nach der Neufassung des Art. 11 in diesem Artikel ein behördliches Verbot nicht mehr vorgesehen (der frühere Art. 11 Abs. 2 ist heute Art. 12 Abs. 1 Satz 2 — s. Anm. zu Art. 12). Beginnt der Schürfer die Arbeiten, ohne daß er die verlangte Sicherheit leistet, so handelt er zwar rechtswidrig, verstößt aber nicht gegen ein behördliches Verbot und macht sich somit nach Art. 264 Ziff. 1 nicht strafbar. Sachlich hat sich somit durch die Neufassung der Art. 11, 12 nichts geändert.

Art. 12 bayBergG — § 3a ABG

[Bergbehördliche Überwachung¹ — Schürfverordnungen]

Art. 12

(1) Die Vorschriften im VIII. und IX. Titel (von den Bergbehörden und der *Bergpolizei*) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung². Das Bergamt kann Schürfarbeiten auch dann untersagen, wenn sie den ungestörten Betrieb fremder Schürfarbeiten^{3 4} oder eines fremden Bergwerks^{4 5} bedrohen.

(2) Der Beginn und die Einstellung von Schürfarbeiten sind innerhalb drei Tagen dem Bergamt anzuzeigen⁶. Durch *oberpolizeiliche* Vorschrift kann die Geltung der Art. 70 bis 73 und 75 bis 80 mit den sich aus der Sachlage ergebenden

Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden⁷. Der Art. 254 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Art. 12 i. d. F. des Art. 1 Ziff. 5 des Ges. v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87).

Die alte Fassung sah eine bergbehördliche Überwachung von Schürfbetrieben nur vor, wenn es sich um Schächte und Gruben von mehr als 5 m Tiefe oder um Bohrungen von mehr als 20 m senkrechter Tiefe handelte. Diese Beschränkung erwies sich jedoch als unzweckmäßig, weil auch Schächte und Gruben von geringer Tiefe bei Mängeln im Ausbau und der Führung, an den Förderhaspeln, der Abschlüsse u. dgl. sowie Bohreinrichtungen, bei Mängeln in der Aufhängevorrichtung des Bohrgestänges, der Kabelwinden u. dgl. erhebliche Gefährdungen der Beschäftigten, bei Schächten und Gruben evtl. auch der Umgebung mit sich bringen. Mit der Änderung wurde das Gesetz an das ABG angeglichen.

Art. 12 Abs. 1 stimmt mit § 3a Abs. 1 ABG überein.

Art. 12 Abs. 2 entspricht

§ 3a Abs. 2 ABG:

(2) Der Schürfer kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts verpflichtet werden, der Bergbehörde von dem Beginn und von der Einstellung der Schürfarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. Ferner kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts die Geltung der §§ 67 bis 70 und 72 bis 77 dieses Gesetzes mit den aus der Sachlage sich ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden.

1 Die Berggesetze sehen die Schürfarbeiten nicht als Bergbau im eigentlichen Sinne an. Die Vorschriften über die Bergbaubetriebe (Betriebsplan, Aufsichtsperson, bergbehördliche Aufsicht usw.) gelten daher auch nicht unmittelbar. Praktisch bringen aber Schürfarbeiten, die mit Schächtchen und Stollen unter die Erdoberfläche eindringen und von dort aus weitere Grubenbaue vorantreiben, ähnliche Gefahren wie die eigentlichen Gewinnungsbetriebe mit sich. Vor allem aber werden die Schürfarbeiten heute in der Regel mittels Tiefbohrungen durchgeführt. Dabei besteht die Möglichkeit von Gas- und Wasserausbrüchen, die erhebliche Gefahren für die Bedienungsmannschaften und die Umgebung in sich bergen. Ferner können Schädigungen von Lagerstätten und wasserführenden Schichten durch unsachgemäßes Abteufen der Bohrungen eintreten. Durch Art. 12 bzw. § 3a ABG wurden daher bestimmte Vorschriften der Berggesetze unmittelbar auf die Schürfbetriebe ausgedehnt und die Möglichkeit geschaffen, weitere Bestimmungen durch Verordnung auf sie zur Anwendung zu bringen. Für die Aufsuchung von Mineralien, die dem Grundeigentümer gehören, gilt Art. 12 nicht. Die Aufsuchung von Grundeigentümermineralien i. S. v. § 1 MineralVO ist aber nach §§ 2 und 6 dieser VO der bergbehördlichen Aufsicht unterstellt. Nach Art. 83 unterstehen auch unterirdische Baue zum Zwecke der Aufsuchung anderer als der in Art. 1 bezeichneten Mineralien, also auch von Grundeigentümermineralien, die nicht unter § 1 MineralVO fallen, der Bergaufsicht. Dagegen unterliegen Bohrungen und sonstige Arbeiten, die nicht zu diesem Zwecke durchgeführt werden, in Bayern nicht der bergbehördlichen Aufsicht (z. B. Wasserbohrungen). Über die Arbeiten in Tunnelbauten, Höhlen usw. siehe Anm. 3 d 1 zu Art. 253 und § 3 Abs. 4 VO über die Bergbehörde Anh. B I 3 (vgl. hierzu Anm. 2 zu Art. 4).

Über den Anwendungsbereich der Schürfvorschriften im Geltungsbereich des ABG siehe Anm. 2 zu Art. 4.

2 Entsprechend anwendbar sind demnach alle Bestimmungen der Berggesetze über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Bergbehörden (Art. 247—261 bzw. §§ 187 bis 203 ABG). Die Schürfbetriebe werden der sog. Bergpolizei — jetzt Bergaufsicht (vgl. Überblick vor Art. 253) unterstellt. Auch Betriebsunfälle werden wie Unfälle in eigentlichen Bergwerksbetrieben behandelt.

3 Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung des Verhältnisses mehrerer Schürfer zueinander bei Ausübung des Schürfens. Es ist jedoch als allgemeiner Grund-

satz anerkannt, daß ein Schürfer die früheren Arbeiten eines anderen nicht stören darf. Dieser ungeschriebene Rechtssatz wird im Berggesetz dadurch gewährleistet, daß das Bergamt nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 3a Abs. 1 Satz 2 *ABG* solche störende Arbeiten untersagen kann.

Nach Art. 264 Ziff. 1 wird u. a. bestraft, wer gegen Verbote der Bergbehörde **4a** im freien oder verliehenen Felde schürft. Diese Strafvorschrift trifft zu, wenn der Schürfer einem nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Verbot zuwiderhandelt. Art. 264 Ziff. 2 weist irrtümlicherweise auf Art. 11 hin (entsprechend der alten Fassung). Der unrichtige Hinweis ist unschädlich, da der Straftatbestand in Art. 264 Ziff. 1 allein durch den Text hinreichend umrissen ist.

Im *ABG* ist eine Übertretung eines Verbotes nach § 3a Abs. 1 Satz 2 *ABG* nicht **4b** strafbewehrt. In § 207 Abs. 1 *ABG* wird zwar auf § 10 *ABG* Bezug genommen, der früher die Bergbehörde zum Erlaß von Verböten ermächtigte. Da aber der Straftatbestand in § 207 Abs. 1 *ABG* aus sich heraus nicht besagt, welche Handlungen strafbar sind, kann er auf die Fälle des § 3a Abs. 1 Satz 2 nicht angewendet werden.

Diese Vorschrift zum Schutz bestehender Bergwerke war früher in Art. 11 bzw. **5** § 10 *ABG* enthalten und wurde bei der Neufassung von Art. 12 bzw. § 3a *ABG* hier aufgenommen.

Die Anzeigepflicht besteht im Geltungsbereich des *ABG* nicht unmittelbar **6** auf Grund des Gesetzes, sondern nach den Bergpolizeiverordnungen bzw. Bergverordnungen (vgl. Überblick vor Art. 253) der Oberbergämter, die auf Grund der in § 3a Abs. 2 *ABG* enthaltenen Ermächtigung erlassen wurde. Die Verletzung der Anzeigepflicht ist nach Art. 264 Ziff. 2 bzw. nach § 197 Abs. 2 *ABG* i. V. m. der entsprechenden BPVO strafbar.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurden in allen Oberbergamtsbezirken sog. **7a** **Schürfverordnungen** erlassen. Derzeit gelten folgende Verordnungen:

In Bayern: Oberpolizeiliche Vorschriften über das Schürfen v. 11. 9. 1952 (Bay-BS IV S. 247 — ZfB 98, 16).

Im Geltungsbereich des *ABG*:

in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: Schürfverordnung des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld v. 15. 12. 1951 (Abl. d. Reg. zu Hildesheim Nr. 2 — ZfB 93, 35) i. d. F. d. VO v. 13. 3. 1954 (Abl. d. Reg. zu Hildesheim Nr. 8 — ZfB 95, 246);

in Nordrhein-Westfalen: Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Dortmund v. 25. 6. 1912 betr. Schürfarbeiten (ZfB 54, 173) und Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Bonn vom 1. 4. 1913 betreffend Schürfarbeiten (ZfB 54, 335);

in Hessen: Bergpolizeiverordnung des Hessischen Oberbergamtes vom 1. 6. 1956 über Schürfarbeiten (StAnz. Nr. 24 S. 578 — ZfB 97, 254);

in Rheinland-Pfalz: im ganzen Landesgebiet gilt die o. a. BPVO des OBA Bonn; sie wurde durch die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Rheinland-Pfalz vom 6. 10. 1950 (StAnz. Nr. 24 — ZfB 91, 261) auf die nicht zum ehemaligen Preußen gehörigen Landesteile für anwendbar erklärt;

in Baden-Württemberg gilt im Gebiet des *ABG* (Hohenzollern) ebenfalls die o. a. BPVO des Oberbergamtes Bonn;

im Saarland: Schürfpolizeiverordnung des Oberbergamtes Saarbrücken v. 31. 12. 1954 (Abl. 1955 S. 133 ber. S. 160 — Hinweis ZfB 97, 37).

Ferner sind für Tiefbohrungen (über 100m) die sog. **Tiefbohrverordnungen**, **7b** die auf Grund von Art. 254 bzw. § 197 *ABG* oder entsprechender Bestimmungen der übrigen Landesberggesetze erlassen wurden einschlägig.

In Bayern: Tiefbohrverordnung (TVO) des Bayerischen Oberbergamtes vom 3. 6. 1959 (GVBl. S. 185);

in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: Tiefbohrverordnung des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 17. 7. 1953 (Abl. d. Reg. zu Hildesheim Nr. 17 — ZfB 95, 38);

in Hessen: Bergpolizeiverordnung des Hessischen Oberbergamtes über Tiefbohrungen usw. (BPVT) v. 1. 10. 1954 (StAnz. S. 996 — ZfB 96, 20);

in Rheinland-Pfalz: Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Rheinland-Pfalz über Tiefbohrungen usw. (BPVT) vom 1. 3. 1956 (StAnz. Nr. 12 — ZfB 97, 446);

im Saarland: Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Saarbrücken über Tiefbohrungen usw. v. 7. 12. 1957 (ABl. S. 1215) ber. ABl. 1958 S. 104 — ZfB 99, 88);

in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wurden bisher keine Tiefbohrverordnungen erlassen.

Art. 13 bayBergG — § 11 ABG

[Geförderte Mineralien]

Art. 13

Der Schürfer ist befugt, über die bei¹ seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1)² zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte³ auf dieselben erworben haben.

Art. 13 stimmt inhaltlich mit § 11 Abs. 1 ABG überein.

§ 11 Abs. 2 ABG betrifft Bergwerksabgaben; er ist überholt und in **Hessen** auch ausdrücklich aufgehoben.

1 Der Schürfer darf nicht nur über die Mineralien verfügen, auf die er geschürft hat, sondern über alle bei den Schürfarbeiten gewonnenen.

2 Vor der Verleihung hat grundsätzlich niemand das Recht über die bergbaufreien Mineralien zu verfügen (über staatsvorbehaltene Mineralien s. Anm. 3), auch der Grundeigentümer nicht. Dieser Grundsatz wird durch Art. 13 und 23 bzw. §§ 11 und 21 *ABG* durchbrochen; der Schürfer kann auch schon vor der Verleihung über diese Mineralien verfügen, d. h. sie sich aneignen (§ 958 BGB). Über Grundeigentümermineralien darf der Schürfer nicht verfügen, da sie dem Grundeigentümer gehören. Er muß sie ihm überlassen. Ob er Ersatz der Gewinnungs- und Förderkosten verlangen kann, ist bestritten. Die für das Bergwerkseigentum geltenden Vorschriften über beibrechende Mineralien (Art. 48, 49 bzw. §§ 56, 57 *ABG*) können nicht herangezogen werden, da sie weder für anwendbar erklärt sind noch im Hinblick auf die im Vergleich zum Bergwerkseigentümer geringere Rechtsstellung des Schürfers eine entsprechende Anwendung möglich erscheint. Es bestehen jedoch m. E. keine Bedenken, die Ersatzberechtigung aus § 994 BGB herzuleiten (so Brassert-Gottschalk Anm. 2; Ebel; Müller-Erbach S. 150; a. A. Isay Anm. 2; Klostermann-Thielmann Anm. 2). Für die Aufsuchungstätigkeit kann der Schürfer nichts verlangen.

3 Rechte Dritter an den bergbaufreien Mineralien bestehen dann, wenn bereits eine Verleihung ausgesprochen wurde. Es ist streitig, ob auch der Staat bereits in diesem Sinne Rechte an den ihm nach Art. 2 bzw. § 2 *ABG* vorbehaltenen Mineralien erworben hat. Die Frage ist für Bayern jedenfalls zu bejahen, da hier dem Staat auf Grund von Art. 2 Abs. 1 unmittelbar (ohne Verleihung) die Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung zugesprochen ist, er also bereits ein Aneignungsrecht besitzt. Auch für das *ABG* wird das gleiche gelten, weil der Schürfer gemäß § 3 *ABG* ohne Ermächtigung nicht auf diese Mineralien schürfen darf (vgl. Klostermann-Thielmann Anm. 3, a. A. Isay Anm. 1, Brassert-Gottschalk, Anm. 4).

Zweiter Abschnitt

VOM MUTEN

Überblick

Der Zweite Abschnitt „Vom Muten“ behandelt die Erfordernisse (formelle und materielle) einer Mutung d. i. das Gesuch (der Antrag) auf Verleihung von Bergwerkseigentum. Der Rechtsanspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum, der durch eine

gültige Mutung begründet wird, ist im Dritten Abschnitt „Vom Verleihen“ geregelt. Beide Abschnitte gehören zusammen, da sie das Verfahren bei der Entstehung von Bergwerkseigentum durch Verleihung behandeln.

Art. 14 bayBergG — § 12 ABG

[Einlegung der Mutung]

Art. 14

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung¹ — muß bei dem Oberbergamt² angebracht werden³.

Art. 14 stimmt mit § 12 Abs. 1 ABG überein.

§ 12 Abs. 2 und 3 ABG lauten:

(2) Das Oberbergamt hat die Befugnis, für bestimmte Reviere die Annahme der Mutungen den Bergämtern zu überweisen^{2b}.

(3) Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und den Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

In Hessen ist die Überweisung in Staatsanzeiger bekanntzumachen (Abs. 3).

Mutung.

Das Wort „Mutung“ ist die im deutschen Bergrecht übliche Bezeichnung für den Antrag auf Verleihung von Bergwerkseigentum. Es kommt von „muten“ = verlangen, begehren. **1a**

Eine gültige Mutung setzt einen Fund im bergfreien Felde voraus. Fund ist die Entdeckung des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung, sei es beim Schürfen oder durch Zufall. Der Fund braucht nicht vom Muter selbst gemacht zu sein (RekB v. 21. 4. 1871 — ZfB 12, 401; RG 23. 1. 1909 — ZfB 50, 609, 611). **1b**

Der Antrag richtet sich als öffentlich-rechtlicher Anspruch gegen den Staat, gleichzeitig wird durch die gültige Mutung ein privates Recht mit dem Inhalt begründet daß das gesetzmäßig beantragte Feld zugunsten des Muters aus dem Bergfreien ausscheidet und späteren Mutungen gegenüber geschlossen wird (s. Anm. zu Art. 24). Dieses private Recht wirkt gegen jeden Dritten, ist also ein absolutes (nicht dingliches) Recht (Voelkel S. 72). **1c**

Muten kann grundsätzlich jedermann, Inländer wie Ausländer, natürliche wie juristische Personen. Erforderlich ist die Rechtsfähigkeit. Ausnahmen von der Befugnis zu muten bestehen für die Beamten der Bergbehörden in ihrem Bezirk (Art. 252 bzw. § 195 ABG). Eine Mutung kann auch von mehreren Personen gemeinschaftlich eingelegt werden. In diesem Fall muß eine Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht werden (entsprechend Art. 177 bzw. 134 ABG). Die Mutung kann auch namens eines Dritten eingelegt werden. **1d**

Will der Staat Bergwerkseigentum durch Mutung erwerben, so unterliegt er den gleichen Vorschriften. Im Geltungsbereich des ABG erwirbt der Staat Bergwerkseigentum an den in § 2 Abs. 1 ABG aufgeführten Mineralien durch Verleihung ohne Mutung (§ 38 b ABG). In Bayern hat der Staat ohne weiteres auf Grund des Gesetzes die Rechtsstellung eines Bergwerkseigentümers an den ihm vorbehaltenen Mineralien (Art. 2). Der den gesamten Bergwerksbesitz des bayerischen Staates verwaltenden Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerte AG wurde durch Vertrag vom 23. 4. 1927 (§ 3) die Verpflichtung auferlegt, im Falle der Einlegung einer Mutung für den Freistaat Bayern zu muten. **1e**

Die Ansprüche aus einer Mutung können veräußert werden und sind vererblich. **1f**

Die Entgegennahme der Mutung durch die Bergbehörde ist gebührenpflichtig (Bayern: Art. 1 KG). Mehrere Personen haften für die Kosten einer gemeinsam eingelegten Mutung als Gesamtschuldner (Bayern: Art. 2 KG). **1g**

1h Die Zurücknahme der Mutung ist nicht an die Voraussetzungen des Verzichts auf Bergwerkseigentum gebunden (vgl. Art. 218 bzw. § 162 ABG); sie kann daher bis zur Verleihung jederzeit erklärt werden. In entsprechender Anwendung von Art. 15 bzw. § 13 ABG ist für die Zurücknahmeerklärung Schriftform bzw. Erklärung zu Protokoll der Bergbehörde notwendig. Die Zurücknahme muß der für die Entgegennahme der Mutung zuständigen Behörde gegenüber vorgenommen werden, in Bayern also gegenüber dem Oberbergamt, im Geltungsbereich des ABG gegenüber dem Bergamt. Ist die Mutung von mehreren Personen eingelegt worden, so muß die Zurücknahme von allen Mutern erklärt werden, andernfalls verbleibt sie den nicht verzichtenden Personen. Die Zurücknahmeerklärung ist bedingungsfeindlich, da es sich um eine rechtsgestaltende Erklärung handelt (vgl. Palandt, Überbl. v. § 104 3d). Sie ist unwiderruflich (vgl. Palandt § 130 Anm. 4 u. 5). Es muß neu gemutet werden. Dies kann nur innerhalb von 6 Monaten nach Einlegung der Mutung geschehen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 19a Abs. 1 Satz 2 ABG). Die Zurücknahme ist gleichfalls gebührenpflichtig (Bayern: Art. 10 KG).

2a Die Entgegennahme von Mutungen ist in Bayern allein dem Oberbergamt übertragen. Wird eine Mutung bei einem Bergamt oder beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr eingelegt, so sind diese Behörden gehalten, den Muter an das Oberbergamt zu verweisen bzw. schriftliche Mutungen dorthin weiterzuleiten. Die Mutung wird aber erst mit der Anbringung beim Oberbergamt wirksam.

2b Im Geltungsbereich des ABG können die Oberbergämter nach § 12 Abs. 2 ABG für bestimmte Reviere die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Mutungen auf die Bergämter übertragen. Hiervon haben alle Oberbergämter Gebrauch gemacht (vgl. Boldt, Anm. 3) außer für das Gebiet des jetzt zu Baden-Württemberg gehörigen ehemaligen Hohenzollern. Es sind daher überall, außer in den ehemals preußischen Landesteilen von Baden-Württemberg (Hohenzollern) — die Bergämter zur Entgegennahme von Mutungen zuständig (Reuß-Grotefend-Dapprich Anm. 1). Die Oberbergämter bleiben nicht etwa daneben zuständig, vielmehr ist die Zuständigkeit der Bergämter eine ausschließliche (Klostermann-Thielmann Anm. 4 u. 5).

3 Über die Form der Mutung s. Art. 15 bzw. § 13 ABG.

Art. 15 bayBergG — § 13 ABG

[Form der Mutung]

Art. 15

(1) Die Mutung ist schriftlich¹ in zwei gleichlautenden Exemplaren² einzulegen.

(2) Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen³ und sodann ein Exemplar dem Muter zurückgegeben⁴.

(3) Es ist statthaft, die Mutung bei dem Oberbergamte⁵ zu Protokoll zu erklären.

Art. 15 entspricht § 13 ABG, in Abs. 3 heißt es statt „Oberbergamte“ „zur Annahme derselben zuständigen Behörde“.

1 Auch telegraphische Einlegung ist zulässig „da die Mutungsanmeldung nicht vom Muter selbst unmittelbar schriftlich eingereicht zu werden braucht, sondern auch von einem anderen (hier dem Telegraphenamte) für ihn in dessen Namen geschrieben und unterschrieben werden kann“ (Mot. S. 25). Ebenso ReKB v. 30. 4. 1866, ZfB 7, 256. Auch die Einlegung durch Fernschreiben ist für zulässig zu erachten, nicht aber fernmündliche Mutungen.

Unterläßt der Muter die Einreichung der Zweitschrift, so ist die Mutung des- **2**
halb nicht unwirksam; vielmehr fertigt die Bergbehörde auf Kosten des Muters eine Ab-
schrift der Mutung an. Ebenso wird bei Erklärung zu Protokoll verfahren.

Sog. Präsentatum. Die mit gleicher Post einlaufenden Mutungen erhalten **3**
das gleiche Präsentatum, so daß sie als gleichberechtigt gelten.

„Die Aushändigung eines mit Tag und Stunde des Einlaufes versehenen Exem- **4**
plars der Mutung an den Muter dient zur Kontrolle gegen die Behörde und zur Legiti-
mation des Muters gegenüber dritten Personen.“ (Mot. S. 25).

Im Geltungsbereich des ABG sind die Bergämter zur Protokollierung zuständig **5**
(vgl. Anm. 2 zu Art. 14).

Art. 16 bayBergG — § 14 ABG

[Inhalt der Mutung — Gebührenvorschuß]

Art. 16

(1) Jede Mutung muß¹ enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muters,
2. die Bezeichnung des Minerals², auf welches die Verleihung des Berg-
werkseigentums verlangt wird,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes³,
4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen⁴.

(2) Fehlt der Mutung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich, so ist
die Mutung ungültig¹.

(3) Fehlt die Angabe Ziffer 4 oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 und 4
ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung des Oberbergamts
innerhalb einer Woche nicht abgeholfen, so ist die Mutung von Anfang an
ungültig¹.

(4) Eine Mutung ist auch dann von Anfang an ungültig, wenn die für die
Ausfertigung der Verleihungsurkunde zu erhebende Gebühr nicht binnen der
vom Oberbergamt bestimmten Frist bezahlt wird⁵.

*Art. 16 Abs. 4 wurde durch Art. 1 Ziff. 6 des Gesetzes v. 30. 3. 1939 (GVBl. S. 87)
eingefügt.*

Art. 16 Abs. 1 stimmt mit § 14 Abs. 1 ABG, Art. 16 Abs. 4 mit § 14 Abs. 3 ABG
überein. Statt des Abs. 2 und 3 enthält

§ 14 ABG folgenden Abs. 2:

(2) Fehlt der Mutung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der
Muter dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer
Woche abzuweichen. Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an
ungültig.

Die in Art. 16 Abs. 1 bzw. § 14 Abs. 1 ABG aufgeführten formellen Erforder- **1**
nisse einer Mutung sind zwingend. Hinsichtlich der Wirkungen des Fehlens einzelner An-
gaben weichen das bayerische Berggesetz und das ABG voneinander ab:

Bayern: Fehlt die Anführung des Namens oder Wohnorts des Muters, die Be- **1a**
zeichnung des gemuteten Minerals oder des Fundpunktes, so ist die Mutung ohne
weiteres ungültig. Eine Nachholung dieser Angaben ist in diesen Fällen ausgeschlossen
(Art. 16 Abs. 2). Dagegen kann die Angabe des Namens des Bergwerks auch noch nach
Aufforderung durch das Oberbergamt binnen einer Woche nachgeholt werden (Art. 16
Abs. 3). Nur ungenaue Angaben können bei allen Erfordernissen noch innerhalb einer
Woche nach entsprechender Aufforderung durch das Oberbergamt ergänzt werden
(Art. 16 Abs. 3).

1b *ABG*: Alle fehlenden Angaben können nach Aufforderung durch das Bergamt (§ 189 *ABG*) innerhalb einer Woche nachgeholt werden (§ 14 Abs. 2 *ABG*). Die Frist von einer Woche ist in allen Fällen bindend. Sie betrifft aber nur die in der Aufforderung angeführten Mängel. Sie gilt daher nicht, falls die Bergbehörde andere Unterlagen wünscht, z. B. Vollmachten.

1c Eine danach ungültige Mutung wird von der Bergbehörde zurückgewiesen. Die Entscheidung ist mit den gewöhnlichen Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruch, Anfechtungsklage) anfechtbar. Der Gerichtsstand der belegen Sache (§ 52 Ziff. 1 VwGO) dürfte auch hier zutreffen.

Eine rechtskräftig als ungültig zurückgewiesene Mutung kann auf der gleichen Grundlage nicht den Gegenstand einer neuen Mutung bilden (BayVGH 29. 3. 1901).

2 In einer Mutung kann auf verschiedene Mineralien gemutet werden, sie müssen jedoch einzeln genau bezeichnet werden. Es kann nur ein gemeinsames Feld begehrt werden. Der Fundpunkt muß derselbe sein. Andernfalls wären mehrere Mutungen einzulegen.

Ein Mangel in der Bezeichnung des Minerals zieht nicht ohne weiteres die Ungültigkeit der Mutung nach sich (RekB v. 11. 4. 1879 — ZfB 20, 262). Sie ist nach Aufforderung binnen einer Frist von einer Woche zu ergänzen (Art. 16 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 2 *ABG*).

3 Auf einen Fundpunkt kann nur eine Mutung eingelegt werden (OBA Clausthal 6. 7. 1881, ZfB 23, 125). Die Mutung darf nur einen Fundpunkt benennen. Bei Angabe mehrerer Fundpunkte hat der Muter sich für einen Fundpunkt zu erklären; dies kann auch noch nach entsprechender Aufforderung geschehen.

3a Die Lage des Fundpunktes muß in der Mutung so genau bezeichnet sein, daß eine Prüfung seiner Identität zweifelsfrei möglich ist. Es ist zweckmäßig, ihn schon bei Einlegung der Mutung durch genau Einzeichnung in einen Flurkartenabschnitt oder eine Pause davon zu bezeichnen. Wenn die Angaben in der Mutung die Lage des Fundpunktes nicht einwandfrei ersehen lassen, verlangt das Oberbergamt (nach *ABG* das Bergamt) die Ergänzung der Einzeichnung. Sie muß binnen einer Woche nach Aufforderung nachgebracht werden (Art. 16 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 2 *ABG*). Die genaue Angabe der Lage des Fundpunktes ist notwendig, damit die Möglichkeit besteht nachzuprüfen, daß das Mineral am angegebenen Fundpunkt schon vor Einlegung der Mutung entdeckt worden war (vgl. Art. 17 bzw. § 15 *ABG*).

Wenn der Fund in einem Bohrloch, in einem Schächtchen oder in einem sonstigen Grubenbau gemacht wurde, muß die Tiefe genau angegeben werden (vgl. RG 8. 5. 1901, RGZ 49, 227 = ZfB 43, 67), bei Stollen oder unterirdischen Strecken deren Länge.

3b Wenn der Muter in der Nähe des Fundpunktes weitere Aufschlüsse des gemuteten Minerals macht — wozu er nach Art. 23 bzw. § 21 *ABG* grundsätzlich berechtigt ist — so kann das Ergebnis bei der amtlichen Untersuchung mitvermerkt werden. Maßgebend ist aber stets der Fundpunkt. Die Verhältnisse der nächsten Umgebung können im allgemeinen unberücksichtigt bleiben (RG a.a.O.).

Bezüglich der Angabe der Lage und Größe des begehrten Feldes s. Art. 18 und 19 bzw. §§ 17 und 18 *ABG*.

4 Die Auswahl des dem Bergwerk beizulegenden Namens — häufig auch als Namen der Mutung bezeichnet — ist dem Muter freigestellt, sofern die Verwendung eines bestimmten Namens nicht als Mißbrauch erscheint. Das ist u. a. der Fall, wenn der Namen gegen den guten Geschmack oder die gute Sitte verstößt. Die Bergbehörde kann die Änderung verlangen, wenn der betreffende Name für Bergwerke in der gleichen Gegend auf dasselbe Mineral schon besteht, damit Verwechslungen vermieden werden.

Der Name des Bergwerks genießt den Schutz des § 16 UWG; auch § 14 WZG, § 13 HGB und § 12 BGB kommen in Frage (Isay Anm. 3).

Die Bestimmung dieses Absatzes soll die Eintreibung der Verleihungsgebühr **5** erleichtern. Die Frist kann verlängert werden (Reuß-G.-D. Anm. 2).

Die Vorschrift gilt als spezielles Gesetz auch gegenüber später erlassenen allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften über eine Vorschußpflicht weiter (vgl. z.B. Art. 15 BayKG).

Art. 17 bayBergG — § 15 ABG

[Fündigkeit — Feldefreiheit]

Art. 17

(1) Die Gültigkeit einer Mutung wird dadurch bedingt¹,

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral auf dem angegebenen Fundpunkt (Art 16)² auf seiner natürlichen Ablagerung³ vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist⁴ und bei der amtlichen Untersuchung⁵ in solcher Menge und Beschaffenheit⁶ nachgewiesen⁷ wird, daß sich die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung des Minerals vernünftigerweise annehmen läßt⁶,

2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen⁸.

(2) Ist die auf den Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden⁹.

Art. 17 stimmt inhaltlich mit § 15 ABG weitgehend überein; in Abs. 1 Ziff. 1 heißt es jedoch am Ende:

... , daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint⁶;

Art. 17 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 ABG stellt als weitere und zwar materielle Erfordernisse der Mutung die sog. Fündigkeit und die sog. Feldefreiheit auf, die neben den formellen Voraussetzungen der Mutung nachgewiesen werden müssen. Auch diese Voraussetzungen sind zwingend vorgeschrieben. Fehlen sie, so wird die Mutung abgewiesen. Über die Anfechtbarkeit der Entscheidung siehe Anm. 1 zu Art. 16.

Über die Bezeichnung des Fundpunktes s. Anm. 3 zu Art. 16. Der Fundpunkt **2** ist nicht ein mathematischer Punkt, sondern die eng zu begrenzende Stelle in der Natur, an der das gemutete Mineral entdeckt wurde, z. B. das Bohrloch. An den verschiedenen Stößen eines Schachtes, Stollens oder Streckenbetriebes können jedoch keine verschiedenen Fundpunkte angenommen werden (RekB vom 2. 3. 1868 — ZfB 9, 191). Nach Lage des Falles muß bei Funden, die in Bohrlöchern gemacht worden sind und durch eine Kontrollbohrung nachgewiesen werden, die nächste Umgebung des ursprünglichen Fundpunktes als dazugehörig angesehen werden (RekB v. 24. 12. 1870 — ZfB 12, 134, RG 8. 5. 1901, RGZ 49, 227 = ZfB 43, 66). Ein neuer Fund oder Fundpunkt kommt dabei nicht zustande.

Das Mineral muß nur an dem Fundpunkt entdeckt worden sein — den Nachweis, daß das Mineral über den Fundpunkt hinaus vorkommt, insbesondere eine Lagerstätte im bergmännischen Sinne vorliegt, verlangt das Gesetz nicht.

Das Mineral muß in **natürlicher Ablagerung** nachgewiesen werden. Eine **3** künstliche, d. h. durch Menschenhand bewirkte Aufhäufung darf in keinem Zeitpunkt vorausgegangen sein. Eine Mutung auf angeschwemmte Haldenbestandteile ist daher nicht möglich (RekB vom 30. 7. 1869 — ZfB 10, 256). Die Ablagerung kann sich aber auch auf sekundärer Lagerstätte befinden (vgl. ZfB 23, 397).

3a Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts wie auch des Bay. VGH setzt der Begriff „natürliche Ablagerung“ aber ferner den Nachweis einer gewissen Anhäufung voraus, wenn auch nicht eine bestimmte Lagerstätte wie ein Flöz, einen Gang od. dgl. Welche Mindestmenge als Ablagerung anerkannt werden kann, wird als Tatfrage angesehen, die von den Verhältnissen des Einzelfalles u. a. von der Art des gemuteten Minerals abhängt. So sollte eine bloße „Einlagerung“, d. i. das nur zufällige Vorkommen des Minerals innerhalb des tauben Gesteins oder innerhalb eines anderen Minerals, z. B. in der Kohle, etwa als Niere oder Butzen, nicht genügen (Bay. VGH 24. 5. 1909 Nr. 8 III/09). Dieser Rechtsprechung schwebte als leitender Gesichtspunkt vor Augen, daß einer Mutung nur dann stattgegeben werden sollte, wenn eine bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint (absolute Bauwürdigkeit). Vgl. RG 8. 5. 1901, RGZ 45, 227 = ZfB 43, 66 — ferner auch Bay VGH 19. 1. 1910 Nr. 75 III/08.

3b Mit der Änderung des ABG durch die Novelle vom 18. 6. 1907 (GS S. 119) und der Neufassung des Berggesetzes vom 13. 8. 1910 wurde der Nachweis der Bauwürdigkeit jedoch als zusätzliches Erfordernis einer gültigen Mutung in den Gesetzestext des Art. 17 bzw. § 15 ABG aufgenommen. Da deshalb nunmehr der Fund ohnehin auf seine Bauwürdigkeit hin überprüft werden muß, und zwar auch unter Heranziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte (vgl. unten Anm. 6), besteht kein Grund mehr, den Begriff „natürliche Ablagerung“ so zweckgerichtet eng auszulegen, wie es vor der Neufassung der Berggesetze für erforderlich gehalten wurde.

Als natürliche Ablagerung wird man daher nachweisbare natürliche Vorkommen des Minerals ansehen können, sei es auch nur in geringen Mengen oder in geringer Konzentration.

4 Es ist gleichgültig, wer den Fund gemacht hat (RekB vom 21. 4. 1871 — ZfB 12, 401; RG 23. 1. 1909, RGZ 70, 216 = ZfB 50, 609), oder auf welche Weise er entdeckt worden ist. Auf einen verbotswidrigen Fund kann gültig gemutet werden, jedoch schließt diese Tatsache die Geltendmachung des Finderrechtes (Art. 26 bzw. § 24 ABG) aus.

5a Für das bei der amtlichen Untersuchung (**Fundesbesichtigung**) zu beobachtende Verfahren wurden Verwaltungsvorschriften erlassen. In Bayern ist maßgeblich die Dienstanweisung für die bayerischen Bergämter vom 19. 4. 1960:

§ 23

Amtliche Untersuchung des Fundes gem. Art. 17 des Berggesetzes

(1) Das Bergamt hat auf Ersuchen des Oberbergamtes einen Termin zur Fundesbesichtigung anzuberaumen. Hierzu ist der Muter zu laden.

(2) In dem Termin werden die Angaben des Muters auf ihre Richtigkeit geprüft. Abweichungen sind festzustellen und soweit möglich aufzuklären.

(3) Das Bergamt hat sich von der Art und Menge des gemuteten Minerals grundsätzlich durch Augenscheinseinnahme am Fundpunkt zu überzeugen. Ist das nicht möglich, so ist die Weisung des Oberbergamtes einzuholen.

(4) Bei Bohrfunden ist das gemutete Mineral im Termin aus dem Bohrloch zu gewinnen und zu Tage zu fördern. Wird der Nachweis der Fündigkeit durch Weiterbohren geführt, so ist vor dessen Beginn festzustellen, ob die Bohrwerkzeuge leer und schlammfrei sind und das Bohrgestänge auf der Bohrlochsohle aufsitzt.

(5) Am Fundpunkt sind in Gegenwart des Muters Mineralproben zu entnehmen, zu verpacken, mit dem Amtssiegel zu verschließen und mit Aufschriften über ihre Herkunft zu versehen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Niederschrift (Absatz 6) aufzunehmen. Für die zuverlässige Beförderung der Mineralproben zum Bergamt ist zu sorgen.

(6) Die Niederschrift über den Fundesbesichtigungstermin muß eine genaue Beschreibung des Fundes (Beschaffenheit des Minerals, Art der Lagerstätte, Beschaffenheit des Nebengesteins usw.), möglichst unter Beifügung einer Skizze über den Anschluß der Lagerstätte, und die Festlegung des Fundpunktes enthalten. Insbesondere ist die Übereinstimmung der Lage des Fundpunktes mit der Angabe in der Mutung zu bestätigen oder eine Abweichung genau festzulegen. Im übrigen gilt § 20 DA.

(7) Um die Übereinstimmung des im Situationsriß eingezeichneten Fundpunktes mit dem in der Mutung angegebenen und vom Bergamt bei der Fundesbesichtigung festgestellten Fundpunkt überprüfen zu können, ist der Fundpunkt in einem Flurkartenblattausschnitt oder in einer Pause davon genau aufzunehmen.

(8) Die Niederschrift über die Fundesbesichtigung ist unverzüglich dem Oberbergamt mit der Mineralprobe einzureichen. In dem Begleitbericht hat sich das Bergamt darüber zu äußern, ob es die Voraussetzungen der Art. 16, 17 und 47 des Berggesetzes für gegeben hält.

(9) Hat ein Dritter auf den im Grubengebäude eines Bergwerkes gemachten Fund Mutung eingelegt, so hat das Bergamt den Bergwerksbesitzer von der beabsichtigten Fundesbesichtigung unter Tage in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Entsprechende Regelungen enthalten: § 23 Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1958 (Erl. d. Min. für Wirtschaft und Verkehr — MBl. Nr.-W. S. 1626 — ZfB 100, 333); § 31 Geschäftsordnung für die Bergämter im Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld vom 30. 4. 1959; § 32 Geschäftsordnung für die Bergämter im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamtes in Wiesbaden vom 1. 12. 1958.

Diese Bestimmungen enthalten als Verwaltungsvorschriften keine verbindlichen Rechtssätze. Sie entsprechen aber der bisher geübten und von den Gerichten gebilligten Praxis.

Den Termin für die Durchführung der Fundesbesichtigung setzt die Berg- **5b** behörde fest. Der Muter ist nicht berechtigt, den Nachweis durch wiederholte Vertagungsanträge nach Belieben zu verzögern (Bay. VGH 19, 1. 1904). Die Bergbehörde kann dann den Termin auch ohne den Muter durchführen.

Mit dieser, im *ABG* etwas abweichenden Formulierung (vgl. vor Anm. 1), soll nach **6a** h. M. die von der Rechtsprechung und Praxis vor der Neufassung der Berggesetze entwickelte „absolute Bauwürdigkeit“ umschrieben sein. Darunter wurde verstanden, das Mineral müsse am Fundpunkt dergestalt nachgewiesen sein, „daß vernünftigerweise die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung angenommen werden kann. (Bay. VGH 13. 3. 1905 MABl. 1905, S. 304; 13. 1. 1908 Nr. 155 III/07; 26. 4. 1909 Nr. 60 III/08; vgl. auch Preuß. OVG 3. 12. 1925 — ZfB 67, 93). Über den Versuch, diesen Begriff aus den Worten „natürliche Ablagerung“ abzuleiten, siehe oben Anm. 3.

Demgegenüber sei die Frage der sog. relativen oder ökonomischen Bau- **6b** würdigkeit, d. h. die Frage der Rentabilität der Gewinnung nicht zu prüfen. Es soll nicht erwogen werden können, ob der Abbau sich lohnen wird oder ob ein Gewinn daraus als wahrscheinlich erscheint, sondern nur, ob nicht von vornherein als sicher anzunehmen ist, daß jeder Gedanke an eine vorteilhafte Gewinnung des Minerals unsinnig, undisputabel wäre.

Der ursprüngliche Inhalt der Begriffe „absolute“ und „relative“ Bauwürdigkeit **6c** wird u. E. der Neufassung des Gesetzestextes — vor allem des § 15 *ABG* nicht gerecht, obwohl nach den Motiven zur *ABG*-Novelle von 1907 (vgl. Amtl. Begründung zu Art. III Ziff. 2 — ZfB 48, 205) nur eine genaue Bestimmung des Begriffs der absoluten Bauwürdigkeit bezweckt werden sollte. Mit dem Hinweis auf die Eignung zur wirtschaftlichen Verwertung in § 15 *ABG* ist zum Ausdruck gebracht, daß die Bergbehörde bei der Prüfung der sog. Bauwürdigkeit wirtschaftliche Überlegungen anstellen muß. Wirtschaftlich heißt aber lohnend (s. Isay Anm. 5), da jede wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Sinne auf Ertrag gerichtet ist. Das gleiche gilt auch von der Fassung des Art. 17; dort ist zwar nicht von wirtschaftlicher Verwertung die Rede. In dem Wort „vernünftigerweise“ liegt aber ebenfalls der Gedanke, daß die Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit zu prüfen ist. Es kann u. E. daher nicht zweifelhaft sein, daß sich die Prüfung der Gültigkeit der Mutung auf die Frage der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Abbaus erstrecken muß (so auch Kiessling-Ostern Anm. 2). Boldt (ZfB 102, 296—1961) will die Möglichkeit der Verwendung der Mineralien im Wirtschaftsprozeß genügen lassen.

Aus den Worten „möglich erscheint“ in § 15 *ABG* und „die Möglichkeit . . . an- **6d** nehmen läßt“ in Art. 17 kann aber weiter geschlossen werden, daß bei dieser Prüfung die Person des Muters außer Betracht zu bleiben hat. Die Voraussetzungen der Bau-

würdigkeit sind schon dann als gegeben anzusehen, wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, daß irgendein Muter das Mineral in absehbarer Zeit in wirtschaftlicher, d. h. lohnender, Weise zu gewinnen vermag (vgl. Isay Anm. 5, Voelkel ZfB 53, 349, Kiessling-Ostern Anm. 2). Dabei ist im Hinblick auf die rasch fortschreitende Gewinnungs- u. Verhüttungstechnik im allgemeinen großzügig zu verfahren. Damit scheidet die Überprüfung der Rentabilität automatisch aus, da sie immer nur in bezug auf einen bestimmten Unternehmer vorgenommen werden könnte.

6e Die größten Schwierigkeiten bei der Feststellung der Bauwürdigkeit ergeben sich im allgemeinen daraus, daß die Voraussetzungen nur für den Fundpunkt nachgewiesen zu werden brauchen. Eine auch nur einigermaßen sichere Prognose über die Möglichkeit eines lohnenden Abbaus läßt sich aber nur abgeben, wenn über die Verbreitung des Vorkommens Näheres bekannt ist. Diese Schwierigkeit wurde durch die Neufassung der Bergesetze herbeigeführt, die insofern inkonsequent war, als sie nach wie vor den Nachweis der Fündigkeit nur für den Fundpunkt verlangt, der Bergbehörde aber auf Grund dieser unzureichenden Unterlagen eine wirtschaftliche Bewertung vorschreibt. Die Behörde wird bei der Prüfung der Bauwürdigkeit davon auszugehen haben, daß die am Fundpunkt vorhandenen Bedingungen auch über den Fundpunkt hinaus vorliegen.

6f Das Gesetz weist für die Prüfung der Bauwürdigkeit besonders auf die Menge und Beschaffenheit des Minerals hin. Welche Menge ausreicht, hängt ganz von der Art des gemuteten Minerals und von seiner Beschaffenheit am Fundpunkt ab. Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen. Der Mutung wird jedenfalls dann nicht stattzugeben sein, wenn das Mineral am Fundpunkt nur in sog. Butzen oder Nieren vorkommt. Ein abbauwürdiger Erzgang oder ein abbauwürdiges Flöz braucht jedoch nicht nachgewiesen werden, da sich der Nachweis nur auf die Verhältnisse am Fundpunkt erstreckt.

6g Das Mineral muß sich nach seiner Beschaffenheit für die bergmännische Gewinnung eignen. Erste Voraussetzung ist, daß es sich um ein Mineral im Sinne von Art. 1 bzw. § 1 ABG handelt. Die meisten Mineralien müssen gediegen oder als Erze nachgewiesen werden. Erze sind aber nicht alle Mineralien, die das entsprechende chemische Element enthalten, sondern nur solche Verbindungen, aus denen sich das Element nach dem Stand der Bergbau- und Hüttentechnik unter Zugrundelegung günstiger Bedingungen überhaupt gewinnen läßt. Deshalb sind z. B. Eisenverbindungen unter 15 % Fe-Gehalt nicht als Eisenerze angesehen worden (vgl. über den Begriff Erz Anm. 10 zu Art. 1). Diese Feststellung ist aber unabhängig von der Beschaffenheit einer Lagerstätte nach Mächtigkeit, Teufe usw. Für die Überprüfung der Gültigkeit einer Mutung nach Art. 17 bzw. § 15 ABG kommt es darüberhinaus auch darauf an, ob die im konkreten Fall nachgewiesenen Erze in wirtschaftlicher Weise gewinnbar und verwertbar erscheinen. Bei Eisenerzen spielt es etwa eine Rolle, ob sie kalk- oder kieselsäurehaltig sind. Ein Mineral kann unter Umständen noch als verwertbar angesehen werden, wenn es mit anderen z. B. höherprozentigen Verbindungen des gleichen Stoffes vergesellschaftet vorkommt, so daß sich seine Ausbeute im Hinblick auf das hochwertige Mineral ausnahmsweise doch lohnt, wenn auch ein selbständiges Vorkommen dieses Minerals nicht verleihbar wäre („Streckungserze“). „Gewohnheitsmäßig rechnet man überall solche Streckungserze mit zu den Erzen im bergmännischen Sinne, sofern diese Erze mit absolut oder relativ im bergmännischen Sinne vollwertigen Erzen gemeinsam vorkommen und bei gemeinsamer Gewinnung ein Durchschnittsprodukt gewonnen werden kann, das den an den Begriff Erz im bergmännischen Sinne zu stellenden Anforderungen noch genügt. Dieser gewohnheitsmäßige Gebrauch erstreckt sich nicht etwa nur auf solche Streckungserze, die bei der Hereingewinnung der vollwertigen Erze mitgewonnen werden müssen, sondern auch darüber hinaus auf solche Erzmittel, für die besondere Aus- und Vorrichtungsarbeiten betrieben werden müssen“ (Bay. VGH 23. 12. 1919 Nr. 40 I/17). Nicht zu den ihrer Beschaffenheit nach verleihbaren Mineralien gehören solche, die nur als Zuschläge bei der Verhüttung Verwendung finden sollen.

„Unter Zuschlägen werden Mineralien verstanden, welche die Verschlenkung der nicht metallischen Bestandteile eines Erzes erleichtern sollen.“ (Bay VGH a.a.O.).

Es ist der Fall möglich, daß Mineralien im Sinne von Art. 1 bzw. § 1 *ABG* nicht **6h** verliehen werden können, weil die Bauwürdigkeit nicht nachgewiesen ist. Nach Auffassung von Ebel Anm. 3 und Klostermann-Thielmann Anm. 2, sollen diese Mineralien dem Grundeigentümer gehören. Diese Auffassung ist schon theoretisch unhaltbar, da die Mineralien auch ohne Nachweis der Bauwürdigkeit nach Art. 1 bzw. § 1 *ABG* dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen sind. Sie ist aber auch praktisch unerwünscht, da ja an anderer Stelle die Bauwürdigkeit nachgewiesen werden kann und im Falle der späteren Verleihung das Bergwerkseigentum sich auch auf diese Mineralien erstrecken würde.

Im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt aber anerkanntermaßen ebenfalls **6i** zu berücksichtigen ist die *T e u f e*, in der das Mineral vorkommt. Für die Möglichkeit eines Abbaus spielt diese Frage neben der Mächtigkeit des Vorkommens und der Beschaffenheit des Minerals im physikalisch-chemischen Sinne eine entscheidende Rolle.

Die Frage der Bauwürdigkeit ist von den Gerichten nachprüfbar, da es sich **6k** um keine Ermessensentscheidung handelt. Zwar setzt die Feststellung der Bauwürdigkeit eine besondere Fachkunde voraus, über die das Gericht nicht verfügt, so daß es auf Sachverständige angewiesen ist. Die für die Entscheidung maßgeblichen Begriffe sind aber im Gesetz dergestalt umschrieben, daß die Behörde kein Ermessen walten lassen kann, d. h. nur eine Entscheidung die richtige ist. Über Rechtsmittel s. näheres bei Anm. 1 zu Art. 16.

Das Mineral muß nicht nur vor Einlegung der Mutung entdeckt worden sein, **7** sondern auch bei der stets erforderlichen Fundesbesichtigung **nachgewiesen** werden (RekB v. 9. 2. 1894 — ZfB 35, 392). Der fehlende Nachweis kann nicht durch geologische Schlußfolgerungen ersetzt werden (BayVGH 2. 4. 1919 Nr. 54 I/18).

Wenn durch weitere Aufschließungsarbeiten am Fundpunkte in der Zeit zwi- **7a** schen dem Fündigwerden und der amtlichen Untersuchung ein Teil der Mineral-Lagerstätte von ihrer natürlichen Ablagerung losgetrennt worden ist, so daß nur mehr Spuren davon nachgewiesen werden können, oder wenn das ganze Vorkommen abgelöst worden ist, so daß die Mineralstücke zwar vorgewiesen werden können, aber nicht mehr im natürlichen Verbands mit dem Gebirge, so kann ein Nachweis des Fundes nicht als erbracht erachtet werden, auch wenn es wahrscheinlich oder anzunehmen ist, daß das Mineralvorkommen auf seiner natürlichen Lagerstätte vor Einlegung der Mutung entdeckt worden war.

Der Nachweis der Fündigkeit wird grundsätzlich durch Augenschein geführt **7b** (vgl. Anm. 5). Andere Beweismittel (Urkunden, frühere Feststellungen, Zeugen, Bohrtabellen) werden nur in Frage kommen, wenn der Augenschein aus irgendwelchen außerhalb des Willens des Muters liegenden Gründen nicht möglich ist (h.M.). Die verleihende Bergbehörde darf sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß ihr nur der Augenscheinbeweis genüge, sondern muß andere Beweismittel zulassen (OVG Lüneburg 28. 11. 1958, ZfB 100, 202). In der Beweiswürdigung ist die Bergbehörde aber frei.

Das Oberbergamt braucht sich nicht mit dem Ergebnis der Fundesbesichtigung **7c** zu begnügen, sondern kann weitere Untersuchungen anschließen, insbesondere eine Analyse der Fundproben anordnen. Es kann auch die bereits vorliegende frühere amtliche Untersuchung eines Fundes zum Nachweis der Fündigkeit verwenden.

Das Oberbergamt ist aber nicht etwa an eine auf den Fund des Muters früher vorgenommene Verleihung von Bergwerkseigentum, die später wieder aufgehoben worden ist, gebunden (Bay. VGH vom 26. 4. 1909, 24. 5. 1909, 14. 6. 1909).

Weitere Voraussetzung einer gültigen Mutung ist die sog. **Feldesfreiheit**. Eine **8** Mutung ist danach ungültig, wenn der Fundpunkt in dem Felde eines auf dasselbe Mineral verliehenen Bergwerks, in dem gestreckten Felde einer bevorrechtigten Mutung (s. Art. 26 bzw. § 24 *ABG* bzw. Art. 47 bzw. § 55 *ABG*) liegt oder wenn ein älteres Vorbehaltsrecht (Regal) in dem fraglichen Gebiet besteht. Der Fund darf auch nicht in einem dem Mutter gehörigen Felde liegen (RekB v. 4. 3. 1904 — ZfB 45, 235). Liegt der Fundpunkt

innerhalb des Schlagkreises einer älteren Mutung (vgl. Art. 29 bzw. § 27 ABG), so ist die Mutung nicht ohne weiteres ungültig. Ihre Gültigkeit hängt vielmehr davon ab, ob der bevorrechtigte Muter sein Feld so streckt, daß der Fundpunkt überdeckt wird.

9 Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird verhindert, daß ein Muter, der mit dem Feld einer älteren Mutung den Schürf- bzw. Fundpunkt eines anderen überdeckt hat, unter Verzicht auf den überdeckenden Feldesteil oder auf das überdeckende Feld auf den fremden Fund mutet.

§ 16 ABG ist aufgehoben

Die Vorschrift behandelte Mutungen auf Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

Art. 18 bayBergG — § 17 ABG

[Feldesstreckung]¹

Art. 18

(1) Der Muter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 29), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und die einschlägigen Flurkarten² in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider³ oder das Vermessungsamt eingezeichnet sein müssen⁴.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann allgemein oder für einzelne Fälle gestatten, daß die Einzeichnung durch einen in einem deutschen Land geprüften Bergingenieur oder Markscheider erfolgt⁵.

Über die Fassung vgl. Anm. 2 a.

Art. 18 entspricht

§ 17 ABG

(1) Der Muter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 27), letztere nach Quadratmetern anzugeben und einen von einem konzessionierten Markscheider³ oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientierung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen⁴.

(2) Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtblätter bekanntgemacht.

1 Durch die Einreichung der Pläne über Lage und Größe des begehrten Feldes wird das Feld gestreckt. Die inhaltlichen Voraussetzungen enthält Art. 29 bzw. § 27 ABG.

Die Feldesstreckung hat Bedeutung für die Beurteilung benachbarter Mutungen (vgl. Art. 20 bzw. § 19 ABG). Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung der Bergbehörde über die Verleihung (Mot. S. 28).

2 Flurkarten.

2a Die Bezeichnung Flurkarten, die im Text des bay. Berggesetzes im Gegensatz zum ABG berücksichtigt ist, beruht auf § 5 d. Ges. v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Teil II Ziff. 1 d. Erl. d. RMI vom 22. 2. 1938 Nr. VI a 4074/38 — 6833 (nicht veröffentlicht).

2b Die Flurkarten, in die das zu verleihende Bergwerk eingezeichnet ist, hießen früher auch in Bayern — wie nach ABG — Situationsrisse (vgl. Art. 19). Für die Anfertigung von Situationsrissen hat das Oberbergamt München eine nicht veröffentlichte Dienst-anweisung vom 25. 10. 1951 Nr. 4829/51 h für die amtlich bestellten Markscheider zur Anfertigung von Situationsrissen für Mutungen, für Vereinigung und Teilung von Bergwerken sowie für Austausch von Feldesteilen erlassen. Danach werden Flurkarten im Maßstab von 1 : 5000 verlangt, die auf Leinwand aufgezogen sein müssen. Im Geltungs-

bereich des *ABG* ist gem. § 17 Abs. 2 der bei Anfertigung von Situationsrissen anzuwendende Maßstab durch die Oberbergämter im allgemeinen auf 1 : 10 000 festgesetzt worden. Im Bezirk des Oberbergamts Bonn gilt jedoch für die Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen, Neuwied, sowie für Waldeck und Pyrmont der Maßstab 1 : 2000.

In Bayern können die in den Bergesetzen vorgesehenen markscheiderischen **3a** Aufgaben von den staatlichen Vermessungsämtern, den amtlich bestellten Markscheidern (vgl. § 4 Abs. 1 VO über die Bergbehörden — **Anh. B I 3**) und den amtlich anerkannten Markscheidern (Werksmarkscheider — Art. 18 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 a.a.O.) wahrgenommen werden. Im Geltungsbereich des *ABG* sind allein die sog. konzessionierten Markscheider und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (früher Feldmesser) hierzu berufen. Werksmarkscheider, die nicht im Besitze einer staatlichen Konzession sind, können im *ABG*-Bereich nicht anerkannt werden. Für Nordrhein-Westfalen vgl. auch das Ges. v. 27. 7. 1961 — **Anh. K I 20**.

Rechtsstellung und Aufgabenbereich dieser Personen sind näher geregelt: **3b**

Im *ABG*-Bereich in der Markscheiderordnung vom 23. 3. 1923 (StRuPr StAnz. 1924 Nr. 105 — ZfB 65, 184, geändert durch Erl. d. RuPrWM an die Pr. OBÄmter vom 4. 2. 1936 III 61 (StRuPrStAnz. Nr. 79 — ZfB 77, 22) und in Nordrhein-Westfalen durch §§ 8, 9. d. Ges. v. 27. 7. 1961 — **Anh. K I 20**;

in Bayern in der Markscheiderordnung des Oberbergamts vom 1. 12. 1913 i.d.F. vom 28. 1. 1937 mit Nachträgen vom 3. 1. 1951, 3. 12. 1951, 8. 5. 1952 und 16. 6. 1952 (nicht veröffentlicht).

Für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gilt die Berufsordnung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40).

Die Grenzen des begehrten Feldes und die Lage des Fundpunktes müssen, so genau es die Flurkarten zeichnerisch zulassen, festgelegt werden. Bei Funden, die durch Tiefbohrungen ermittelt wurden, ist darauf zu achten, daß sich leicht Abweichungen zwischen Fundpunkt und Ansatzpunkt der Bohrung ergeben (Ebel Anm. 4). Der Fundpunkt muß innerhalb der Grenzen des Feldes unter Beachtung der Mindest- und Höchstabstände des Art. 29 bzw. § 27 *ABG* liegen. Es genügt nicht, daß der Markscheider oder das Vermessungsamt (bzw. der öffentl. best. Vermessungsingenieur) die Richtigkeit einer durch eine andere Person erfolgte Einzeichnung des Fundpunktes oder der Feldesgrenzen bestätigt, sondern der ganze Plan muß von den Genannten angefertigt sein. Der Fundpunkt muß auf Grund eigener Aufnahme an Ort und Stelle genau eingezeichnet sein. Eine Abweichung von dem bei der amtlichen Untersuchung vorgewiesenen Fundpunkt darf sich nicht ergeben. Deshalb muß der Mutter bei der Aufnahme genau die Stelle benennen, die er in der Mutung als Fundpunkt bezeichnet hat. Der Situationsriß muß vom Fertiger als zur Mutung gehörig bezeichnet sein, er muß die Feldesgröße den Tag der Fertigung und den Namen des Fertigers angeben. Angrenzende oder überdeckte Bergwerks- oder Mutungsfelder müssen eingeschrieben sein. **4**

Art. 19 bayBergG — § 18 ABG

[Einreichung der Situationsrisse]

Art. 19

(1) Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Flurkarten (Art. 18) muß binnen sechs Monaten nach Einlauf der Mutung¹ bei dem Oberbergamte² erfolgen.

(2) Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(3) Unterläßt der Mutter die Einreichung der vorgeschriebenen Anzahl von Flurkarten, so kann das Oberbergamt² auf Kosten des Muters solche ankaufen und in sie den Situationsriß einzeichnen lassen.

(4) Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamte beseitigt werden (Art. 36)³, hat der Mutter auf die Aufforderung des Oberbergamtes² binnen sechs Wochen abzuhelpen; auf Antrag des Muters kann die Frist an-

gemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig⁴.

Wegen der Fassung vgl. Anm. 2a zu Art. 18.

Art. 19 stimmt weitgehend mit **§ 18 ABG** überein; statt Flurkarten heißt es **Situationsrisse**; an die Stelle des Oberbergamts tritt das **Bergamt** in den Fällen des **Abs. 1, 3** und für die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel in **Abs. 4**.

1 Die Frist beginnt mit dem Einlauf der Mutung, der durch das Präsentatum (Art. 15 bzw. § 13 *ABG*) genau festgehalten wird. Das gilt auch dann, wenn die Mutung als unvollständig angesehen und eine Ergänzung nach Art. 16 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 2 *ABG* verfügt worden ist.

Die Frist endet mit dem Ablauf des Tages des sechsten Monats, der in seiner Bezeichnung dem Tag des Einlaufs entspricht, falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, mit dem Ablauf des nächsten Tages (Art. 298 bzw. § 242 *ABG* i. V. m. §§ 187 ff. BGB).

Der Fristablauf wird nicht unterbrochen, wenn gegen die Ablehnung der Mutung aus einem anderen Grunde ein Verwaltungsstreitverfahren durchgeführt wird (RekB v. 22. 2. 1873, ZfB 14, 260). Die Frist kann nicht verlängert werden (RekB v. 4. 4. 1870, ZfB 11, 354). Befindet sich beim Oberbergamt (bzw. beim Bergamt — nach *ABG*) schon ein Situationsriß mit der Einzeichnung des Fundpunktes und der Grenzen des begehrten Feldes und gibt er Aufschluß über alle für die Verleihung notwendigen Angaben, so kann ein rechtzeitiger Hinweis die Einreichung eines neuen Situationsrisses ersetzen (RekB v. 22. 11. 1871 — ZfB 13, 132; OLG Kassel 29. 1. 1883 und RG 29. 9. 1883 — ZfB 25, 392). Bis zur Einreichung der Pläne hat der Muter das Recht, sein Feld unter Beachtung der Vorschriften des Art. 29 bzw. § 27 *ABG* beliebig zu strecken. Er beherrscht einen sog. Schlagkreis um den Fundpunkt. Wird eine weitere Mutung auf dasselbe Mineral innerhalb des Schlagkreises eingelegt, so kann der erste Muter in der Regel sein Feld so strecken, daß die zweite Mutung ungültig wird. Mit der Einreichung der Pläne verliert er dieses Recht (Art. 20 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 *ABG*).

2 Im *ABG*-Bereich beim Bergamt.

3 Vgl. Anm. 3 zu Art. 36.

4 Eine Heilung ist ausgeschlossen. Es muß neu gemutet werden. Auch bei Nachweis eines Verschuldens der Post ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

Art. 20 bayBergG — § 19 ABG

[Wirkung der Feldesstreckung — Feldeschließung]

Art. 20

(1) Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Flurkarten (Art. 18) angegebenen Grenzen abgeändert werden¹.

(2) Gegen Mutungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf den Flurkarten angegebene Feld einer Mutung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen².

(3) Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Mutung ein³ und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Flurkarten mit Einzeichnung erst später innerhalb der im Art. 19 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind².

Wegen der Fassung vgl. Anm. 2a zu Art. 18.

Art. 20 stimmt mit **§ 19 ABG** überein; statt Flurkarten heißt es **Situationsrisse**.

1 Ein einmal gestrecktes Mutungsfeld kann nur mehr verkleinert, nicht mehr erweitert werden. Das gilt auch dann, wenn die Frist des Art. 19 bzw. § 18 *ABG* noch nicht abgelaufen ist (Boldt Anm. 1). Der Fundpunkt muß auch bei der Verkleinerung

innerhalb des Feldes liegen. Art. 29 Abs. 2 bis 5 bzw. § 27 Abs. 2 bis 5 *ABG* finden Anwendung.

Liegt eine Kollision mit dem Felde einer anderen Mutung vor, so wird die Wirkung **2** der ordentlich erfolgten Feldesstreckung der älteren Mutung auf den Zeitpunkt ihrer Einlegung zurückbezogen. Das Feld ist deshalb schon von diesem Zeitpunkte ab gegen andere Mutungen gesperrt. Mit ihrem Mutungsfelde kann die ältere gültige Mutung die benachbarten Fundpunkte anderer jüngerer Mutungen überdecken und diese ungültig machen. Wird der Fundpunkt einer Mutung durch das Feld einer älteren gültigen Mutung überdeckt, so wird die erstere ungültig, auch wenn auf die ältere Mutung verzichtet wird, weil das Feld dieser älteren Mutung gegen jüngere Mutungen geschlossen war und der Verzicht nicht rückwirkt. Wird aber die ältere Mutung wegen nicht nachgewiesener Fündigkeit u. dgl. von Anfang an ungültig, so wird die jüngere Mutung gültig, sie lebt wieder auf.

Siehe Art. 15 bzw. § 13 *ABG*.

3

Art. 21 bayBergG — § 19a ABG

[Ausschluß des Mutungsrechts bei Verzicht und Fristversäumnis]¹

Art. 21

(1) Wird nach oder unter Verzichtleistung² auf eine Mutung auf den dieser zugrunde liegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch³ oder Schurfschacht³ aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für diese der Lauf der im Art. 19 Abs. 1 bestimmten Frist mit dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlauf der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch³ oder Schurfschacht³ aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden⁴.

(2) Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im Art. 19 Abs. 1 und 4 bestimmten Frist von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden⁵.

Art. 21 stimmt mit § 19a *ABG* überein.

Die Vorschrift soll verhindern, daß ein Muter, der auf Grund eines Fundes eine **1** Mutung eingelegt hat, diese beliebig oft zurücknehmen und sofort, meist mit gleicher Post, auf denselben Fundpunkt neu muten kann. Auf diese Weise könnte er für jede Mutung ein neues Feld begehren und damit in der Umgebung liegende Schürfe oder Funde Dritter überdecken (Schlagkreis der Mutung vgl. Art. 20 Abs. 2 und 3 bzw. § 19 Abs. 2 und 3 *ABG*). Der Muter kann zwar nach Einlegung der Mutung und nach Streckung des Feldes eine Mutung zurücknehmen und mit einer auf denselben Fundpunkt eingelegten neuen Mutung ein anderes Feld begehren, allerdings nach Art. 21 bzw. § 19a *ABG* nur innerhalb einer Sechsmonatsfrist, die auf die ursprüngliche Mutung zurückbezogen wird.

Das Gesetz spricht von „Verzicht“ auf die Mutung. Soweit die Mutung als Gesuch **2** um Verleihung (Art. 14 bzw. § 12 *ABG*) aufzufassen ist, wäre die Bezeichnung Zurücknahme treffender. Durch die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung wird aber auch ein Rechtsanspruch auf Verleihung erworben (Art. 24 bzw. § 22 *ABG*). In der Zurücknahme der Mutung liegt daher gleichzeitig ein Verzicht auf dieses Anwartschaftsrecht (s. hierzu Anm. 1 zu Art. 24). Insoweit erscheinen beide Bezeichnungen zutreffend, je nachdem, von welcher Sicht aus man die Erklärung betrachtet. Über die förmlichen Voraussetzungen der Zurücknahmeerklärung s. Anm. 1 zu Art. 14.

3 Das Gesetz hat den Fall im Auge, daß mit einem Bohrloch oder Schurfschacht mehrere Schichten des Minerals durchteuft werden, so daß auf jede einzelne Schicht neu gemutet werden und somit die endgültige Feldesstreckung doch hinausgeschoben werden könnte. Unter Bohrlöchern sind dabei nur solche senkrechter oder wenig davon und nur zufällig abweichender Tiefbohrungen, nicht jedoch Löcher absichtlich schräger oder horizontaler Bohrungen zu verstehen. Ein Teilverzicht auf ein Gebiet, das den Fundpunkt nicht umschließt, ist unschädlich.

4 Es ist gleichgültig, ob die frühere Mutung innerhalb der sechsmonatigen Frist oder nach Ablauf, ob vor oder nach Einreichung der Situationsreise zurückgenommen wurde. Die Mutung kann nach der Zurücknahme durch den ersten Muter auch nicht von einem Dritten auf denselben Fundpunkt erneuert werden. Der Fundpunkt ist also unverwertbar geworden.

Die Beschränkung des Art. 21 Abs. 1 bzw. § 19a Abs. 1 ABG gilt nur, wenn die erste Mutung zurückgenommen wurde. Ist die Mutung aus einem anderen Grunde ungültig gewesen, so kann auf den gleichen Fund oder auf einen anderen im gleichen Bohrloch oder Schurfschacht aufgeschlossenen Fund auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist neu gemutet werden.

Art. 22 bayBergG — § 20 ABG

[Mutungsübersichtskarte]

Art. 22

(1) Das Feld einer Mutung wird sogleich nach Einreichung der Flurkarten (Art. 18)¹ von dem Oberbergamt² auf die Mutungsübersichtskarte³ aufgetragen.

(2) Die Einsicht dieser Karte ist einem jeden gestattet⁴.

Wegen der Fassung vgl. Anm. 2a zu Art. 18.

Art. 22 entspricht § 20 ABG; statt Flurkarten heißt es **Situationsrisse**, an die Stelle des Oberbergamts tritt das **Bergamt**.

1 Gemeint sind die Flurkarten (Situationsrisse), auf denen das gestreckte Feld eingezeichnet ist.

2 Im ABG-Bereich das Bergamt.

3 Die Mutungsübersichtskarte soll jedem Interessenten jederzeit Auskunft über verliehene und gestreckte Felder und über die bergfreien Gebiete geben. Eine unmittelbare rechtliche Bedeutung kommt ihr aber nicht zu, insbesondere kein öffentlicher Glaube. Für die verliehenen Rechte sind die in den Verleihungsakten vorhandenen beglaubigten Situationsrisse (Verleihungsrisse, Grubenfeldpläne) maßgebend, aus denen die Lage des Rechts jederzeit verbindlich festgestellt werden kann. Beteiligte können über diese Pläne Auskunft erhalten (Bayern: Art. 134 AG BGB — **Anh. B II 2**). Als verbindliche Grundlage wären die Mutungsübersichtskarten schon deshalb nicht geeignet, da sie im Maßstab 1 : 100 000 angelegt werden, und daher leicht Irrtümer unterlaufen können.

3a Nach einem Erl. d. Pr. u. RWM v. 16. 11. 1937 (ZfB 78, 605), der an alle oberen und obersten Bergbehörden übermittelt worden ist, soll die Anfertigung von Abpausen oder Fotokopien der Mutungsübersichtskarte für Private unzulässig sein. Der Erlaß gilt indes in Bayern nicht, da § 39 ADOS eine Regelung getroffen hat. Danach steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob einem Ansuchen, Pausen oder Zeichnungen nach der Übersichtskarte anzufertigen, stattgegeben werden kann.

4 Die Einsichtnahme in die Mutungsübersichtskarte ist grundsätzlich gebührenpflichtig (Bayern: Art. 1 des Kostengesetzes; vgl. Boldt, Anm. 2).

Art. 23 bayBergG — § 21 ABG
[Versuchsarbeiten vor der Verleihung]

Art. 23

Versuchsarbeiten¹, welche der Muter etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 4 bis 13)².

Art. 23 stimmt mit **§ 21 ABG** überein. Art. 4 bis 13 entsprechen §§ 3 bis 11 ABG.

Als Versuchsarbeiten kommen Arbeiten in Frage, die bezwecken, über die Bau- **1**
würdigkeit, den Verlauf des Minerals und die danach zweckmäßigste Art der Feldes-
streckung zu erlangen (Rauck, Anm. 1).

Alle vor der Verleihung durchgeführten Arbeiten werden wie Schürfarbeiten be- **2**
handelt. Es gelten also namentlich die Schürfvorschriften für die Benützung von Grund-
stücken, über bergbehördliche Aufsicht und über Bergschäden (Art. 210 bzw. § 152 ABG).

Versuchsarbeiten, die sich auf staatsvorbehaltene Mineralien beziehen, fallen eben-
falls unter die Schürfvorschriften, solange — im ABG-Bereich — keine Verleihung er-
folgt ist oder — in Bayern — keine Erlaubnis zur Gewinnung des erschürften Minerals
erteilt wurde. Die Befugnis zur Durchführung von Versuchsarbeiten kann aber durch
entsprechende Auflagen bei Erteilung der Aufsuchungserlaubnis eingeschränkt werden.
Insbesondere kann die Befugnis zur Aneignung der gewonnenen Mineralien (Art. 23
i. V. m. Art. 13) an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Dies ist derzeit bei allen
Aufsuchungserlaubnissen der Fall. In der Regel werden durch das Oberbergamt sog.
widerrufliche Gewinnungserlaubnisse erteilt, ohne die eine Gewinnung der Mineralien
nicht rechtmäßig ist.

Dritter Abschnitt

VOM VERLEIHEN

Überblick

Das Verleihungsverfahren beginnt mit der Einlegung der Mutung (Art. 14 bzw.
§ 12 ABG). Die Mutung wird auf ihre formellen Voraussetzungen überprüft (Art. 15, 16
bzw. §§ 13, 14 ABG). Anschließend werden Fündigkeit und Feldesfreiheit festgestellt
(Art. 17 bzw. § 15 ABG). Sodann müssen innerhalb von sechs Monaten nach Einlegung
der Mutung Situationsrisse über die Lage und Größe des begehrten Feldes eingereicht
werden (Feldesstreckung, Art. 18 bis 21 bzw. §§ 17 bis 19a ABG). Eine Mutung, die
diese Voraussetzungen erfüllt, nennt das Gesetz „die den gesetzlichen Erfordernissen
entsprechende Mutung“ (Art. 24 bzw. § 22 ABG).

Erst das weitere Verfahren ist im Dritten Abschnitt geregelt. Die Feldesstreckung
wird nach ihrer sachlichen Richtigkeit überprüft (Art. 28, 29 bzw. §§ 26, 27 ABG).
Ferner wird ermittelt, ob die Mutung mit etwaigen Vorzugsrechten Dritter kollidiert
(Art. 26, 27, 30 bzw. §§ 24, 25 ABG). Über die Ansprüche und Einwendungen Dritter
findet in der Regel ein streitiges Verfahren, die sog. Schlußverhandlung, statt (Art. 31,
32 bzw. §§ 28, 29 ABG). Daraufhin wird die eigentliche Entscheidung über die Verleihung
gefällt (Art. 33 bis 35 bzw. §§ 30 bis 32 ABG), die Verleihungsurkunde ausgefertigt
(Art. 36, 37 bzw. §§ 33, 34 ABG), ihre Bekanntmachung veranlaßt (Art. 38 bzw. § 35
ABG), die Situationsrisse zur Einsichtnahme ausgelegt (Art. 39 bzw. § 37 ABG) und
das Grundbuchamt um Eintragung des Bergwerkseigentums ersucht (Art. 40 bzw.
Art. 23—25 *Preuß. AGGBO*).

Art. 24 bayBergG — § 22 ABG
[Anspruch auf Verleihung]

Art. 24

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums¹ in dem im Art. 29 bestimmten Felde².

Art. 24 stimmt mit **§ 22 ABG** überein.

1 Das Gesetz gewährt dem Muter, der die gesetzlichen Erfordernisse (vgl. Überblick vor Art. 24) erfüllt hat, einen Rechtsanspruch auf Verleihung. Da die Verleihung von Bergwerkseigentum unbestritten ein Hoheitsakt ist (RG 30. 5. 1927 — ZfB 69, 246), richtet sich der Anspruch gegen den Staat als Hoheitsträger. Es handelt sich um ein sog. subjektives öffentliches Recht des Muters. Der Anspruch kann nur aus den im Berggesetz vorgesehenen Gründen abgelehnt werden, nicht aus anderen Gründen. Vor allem kann die Verleihung nicht deshalb versagt werden, weil aus Gründen der Grubensicherheit in dem zu verleihenden Bergwerksfeld ein Betrieb nicht durchgeführt werden kann (Klostermann-Thielmann Anm. 1). Dieser Gesichtspunkt kann aber bei der Feldestreckung (Art. 29 bzw. § 27 ABG) eine Rolle spielen. Dagegen besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien nach Art. 2. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. Anm. 9 zu Art. 2).

1a Mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Mutung (vgl. oben) hat der Muter auch bereits eine gegenüber jedermann wirksame, privatrechtlich geschützte Rechtsstellung erlangt, da er gegen jeden Dritten, der ihm ein besseres Recht entgegensetzt, Klage im ordentlichen Rechtsweg erheben kann (Art. 25 bzw. § 23 ABG). Da dieser privatrechtlichen Rechtsstellung das in der Entstehung begriffene Bergwerkseigentum, das ebenfalls Privatrechtscharakter hat (RG 30. 5. 1927 — ZfB 69, 246), zugrundeliegt, kann man sie als Anwartschaft bezeichnen (vgl. v. Tuhr, Allgem. Teil des Bürgerl. Rechts, § 9; Palandt, Einf. vor § 158 Anm. 3).

1b Diese Anwartschaft ist ein Vermögensrecht. Da der gegen den Staat gerichtete Verleihungsanspruch ein Vermögensrecht beinhaltet und nicht an eine bestimmte Person gebunden ist — also im Gegensatz zur Erlaubnis nach Art. 2 Abs. 2 nicht höchstpersönlich ist — kann er veräußert werden und geht auf die Erben über. Die Veräußerung erfolgt durch formlosen Vertrag (§ 413 BGB). Sie ist der Bergbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr angezeigt und nachgewiesen wird. Der Anspruch kann gepfändet werden (§ 857 ZPO). Er fällt beim Konkurs des Muters in die Konkursmasse. Eine Unterbrechung des Verleihungsverfahrens tritt nicht ein. An Stelle des Muters tritt der Konkursverwalter (Isay Anm. 3). Der Anspruch auf Verleihung verjährt nach § 195 BGB nach 30 Jahren (RG 7. 3. 1901 — ZfB 42, 347). Über Ausschlußfristen für die Geltendmachung vgl. Art. 34 Abs. 2 und Anm. 3 dazu.

2 Besonderheiten galten in Nordrhein-Westfalen auf Grund des Ges. v. 25. 5. 1954 (GS NW S. 694) für das Gebiet des ehemaligen Landes Lippe während einer Übergangszeit, die inzwischen jedoch verstrichen ist.

Art. 25 bayBergG — § 23 ABG

[Rechtsweg]

Art. 25

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege¹ nicht gegen das zur Erteilung der Verleihung berufene Oberbergamt, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen².

Art. 25 entspricht § 23 ABG; statt Oberbergamt heißt es dort **verleihende Bergbehörde**, d. i. nach § 30, 32 ABG ebenfalls das Oberbergamt.

1 Der Anspruch auf Verleihung (Art. 24 bzw. § 22 ABG) kann nicht gegen den Staat im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden. Dagegen ist die Anfechtung einer die Verleihung ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung des Oberbergamts im Verwaltungsrechtsweg möglich.

2 Das Berggesetz schützt die Rechtsstellung des Muters vor der Verleihung (Anwartschaft, vgl. Anm. 1 zu Art. 24) auch als Privatrecht, insofern es gegen alle Personen,

die den Verleihungsanspruch bestreiten, im Zivilrechtswege verfolgt werden kann. Es kommen vor allem Klagen gegen andere Muter in Frage, die ein Mutungsvorrecht (vgl. Art. 26 bzw. § 24 ABG und Art. 47 bzw. § 55 ABG) geltend machen. Für Klagen aus Rechten, die im Verleihungsverfahren behandelt worden sind, besteht eine besondere Ausschlußfrist (Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 ABG — hierzu vgl. Anm. 3 zu Art. 34). Andere Rechte können nach Art. 38 bzw. § 35 ABG ausgeschlossen werden. Hierzu vgl. Anm. 6 zu Art. 38.

Da die Bergbehörde bei der Durchführung des Verleihungsverfahrens auch Rechte Dritter berücksichtigen muß, soweit sie bergrechtlicher Natur sind, ergibt sich die Möglichkeit, daß ein und dasselbe Recht Gegenstand eines Verwaltungs- und eines Zivilrechtsstreites wird. Hierzu vgl. Anm. 3 zu Art. 34.

Art. 26 bayBergG — § 24 ABG

[Findervorrecht¹]

Art. 26

(1) Wer auf eigenem Grund und Boden² oder in seinem eigenen Grubengebäude² oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 4 bis 13 unternommen worden sind³, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht¹ vor anderen nach dem Zeitpunkt seines Fundes eingelegten Mutungen.

(2) Der Finder muß jedoch innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt⁴.

Art. 26 stimmt inhaltlich mit § 24 ABG überein.

Das Berggesetz gewährt bestimmten Personen ein Vorrecht zu muten und durch- **1**
bricht damit den allgemeinen Grundsatz, daß die Priorität entscheidet (Art. 27 bzw. § 25 ABG). In Art. 26 bzw. § 24 ABG ist das Vorrecht des Finders geregelt. Daneben hat der Bergwerkseigentümer, in dessen Feld das gemutete Mineral mit dem verliehenen Mineral vergesellschaftet ist, nach Art. 47 bzw. § 55 ABG ein Mutungsvorrecht.

Das Findervorrecht wird nur gewissen Findern zugesprochen, nämlich dem **1a**
Schürfer, dem Grundeigentümer und dem Bergwerkseigentümer (s. Anm. 2). Der Schürfer ist jedoch nur berechtigt, wenn er in der Absicht, ein Mineralvorkommen zu entdecken, nach den Vorschriften des Berggesetzes (Art. 4 ff. bzw. § 3 ff. ABG) Schürfarbeiten durchgeführt hat. Wird der Fund unter Verletzung dieser Vorschriften gemacht, so ist die auf den Fund eingelegte Mutung deshalb zwar nicht ungültig, das Vorrecht besteht aber nicht.

Das Finderrecht ist ein vermögenswertes Recht, das durch Einlegung der Mutung **1b**
realisiert wird. Es ist daher auch veräußerlich und vererblich (Boldt Anm. 3). Der Finder kann wirksam verzichten.

Das Gesetz gewährt ein Vorrecht auch dem Grundeigentümer, der auf eigenem **2**
Grund und Boden einen Fund macht, und dem Bergwerkseigentümer für einen Fund im eigenen Grubengebäude; denn diese Personen handeln bei der Aufsuchung jedenfalls innerhalb der Grenzen ihres Rechts. Ferner würde das Fehlen der Absicht, Arbeiten zur Entdeckung des Minerals unternommen zu haben, oft nicht nachzuweisen sein. Grundstückspächter haben das Vorrecht nicht, da das Gesetz ausdrücklich von eigenem Grund und Boden spricht (h. M.). Über das Vorrecht von Miteigentümern siehe Wachler, ZfB 15, 298 (1874). Ob das Vorrecht nur dem Bergwerkseigentümer oder auch dem Bergwerkspächter zusteht, ist bestritten. Aus dem Wortlaut „eigenes Grubengebäude“ zieht die h. M. den Schluß, daß es nur für den Bergwerkseigentümer gilt (Klostermann-Thiermann Anm. 2, Ebel Anm. 1, Wachler ZfB 15, 298 ff. — 1874). U. E. besteht kein Grund, den Pächter auszuschließen, da das Gesetz nicht vom „Bergwerkseigentümer“ spricht (ebenso Isay Anm. 4).

2a Der Fund muß in einem Bau des vom bevorrechtigten Bergwerkseigentümer betriebenen Bergwerks auf verleihbare Mineralien gemacht worden sein; beim Grundeigentümerbergbau kommt nur der Grundeigentümer als Bevorrechtigter in Frage.

Hilfsbaue gehören zu dem „eigenen Grubengebäude“ (Brassert-Gottschalk Anm. 5). Zweifelhaft könnte sein, ob das Vorrecht auch dem Inhaber einer nach Art. 2 Abs. 2 erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung oder Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien zusteht. U. E. ist die Frage zu bejahen, da Art. 3 auch die Vorschriften über das Verhältnis des Unternehmers zu den Mutern für anwendbar erklärt (vgl. hierzu Anm. 3 zu Art. 3).

3 Die Schürfarbeiten brauchen nicht auf das Mineral vorgenommen worden zu sein, für das er das Vorrecht geltend macht. Es kann auf jedes verleihbare noch bergfreie Mineral bevorrechtigt gemutet werden. Anderenfalls müßte der Schürfer bekanntgeben, auf welches Mineral er schürft, und könnte dadurch andere ermuntern, ebenfalls zu schürfen. Eine Verpflichtung des Schürfers, zu erklären, nach welchen Mineralien er schürfe, besteht nicht (Wachler, ZfB 15, 298, 337 — 1874; Isay Anm. 2).

4 Legen innerhalb der Frist des Abs. 2 zwei bevorrechtigte Finder Mutung ein (z. B. der Schürfer und der Grundeigentümer, der den Fund beobachtet hat), so ist der Zeitpunkt des Fundes und nicht der Zeitpunkt der Mutung maßgebend (RG 19. 6. 1901 — ZfB 42, 480, a. A. RekB v. 30. 8. 1898 (ZfB 40, 99).

Sind auch die Funde gleichzeitig erfolgt, so ist an beide Muter gemeinschaftlich zu verleihen (Art. 30).

Art. 27 bayBergG — § 25 ABG

[Priorität]

Art. 27

In allen übrigen Fällen geht die ältere Mutung der jüngeren vor¹. Das Alter wird durch das Präsentatum bei dem Oberbergamte² beziehungsweise durch das Datum der Protokollareklärung (Art. 15) bestimmt.

Art. 27 entspricht § 25 ABG; § 25 Satz 2 ABG lautet:

Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§ 12) bestimmt².

1 Die danach für den Rang einer Mutung maßgebliche Priorität entspricht einem alten Grundsatz des deutschen Bergrechts. Durchbrechungen dieses Grundsatzes enthalten Art. 26 bzw. § 24 ABG (Findervorrecht) und Art. 47 bzw. § 55 ABG (Mutungsvorrecht des Bergwerkseigentümers für vergesellschaftete Mineralien).

Gleichzeitig eingehende Mutungen erhalten gleichen Rang (Art. 30).

2 Im ABG-Bereich das Bergamt (außer in Baden-Württemberg).

Art. 28 bayBergG — § 26 ABG

[Gviertfelder]

Art. 28

Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Örtlichkeit es gestattet¹, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe² begrenzt werden³. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen⁴.

Art. 28 stimmt mit § 26 ABG überein; Satz 2 ist ein selbständiger Absatz 2.

1 Ausnahmen sind z. B. zulässig beim Angrenzen eines Feldes an die Landesgrenze, an Flüsse oder an schon bestehende Grubenfelder, da in diesen Fällen das Festhalten

an dem Erfordernis der geradlinigen Begrenzung zum Ausschluß von Feldesteilen führen würde (vgl. Mot. S. 38).

Bergmännischer Ausdruck für Tiefe.

2

Die Berggesetze lassen heute nur noch das sog. Geviertfeld zu. Früher wurden sog. Längenfelder verliehen. Vgl. Art. 276 und Anm. 1 hierzu.

3

Da der Flächeninhalt nur nach der horizontalen Projektion ermittelt wird, besitzt der Querschnitt des Grubenfeldes in jeder Teufe denselben Flächeninhalt (Mot. S. 38).

4

Art. 29 bayBergG — § 27 ABG

[Größe und Lage des Feldes]

Art. 29

(1) Der Mutter hat das Recht,

1. für Steinkohlen¹ ein Feld bis zu 800000 Quadratmetern (800 Hektaren),

2. für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 200000 Quadratmetern (200 Hektaren)

zu verlangen².

(2) Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkt der Begrenzung des Feldes darf bei Steinkohlenfeldern³ nicht unter 80 und nicht über 6000 m, bei sonstigen Grubenfeldern nicht unter 25 und nicht über 2000 m betragen³. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Wege durch das Feld gemessen¹.

(3) Freibleibende Flächen dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

(4) Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 28 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist⁴.

(5) Abweichungen von den Vorschriften über den Abstand des Fundpunktes und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden^{5 6}.

Art. 29 Abs. 1 und 2 i. d. F. des Art. 1 Ziff. 2 d. Ges. vom 17. 8. 1918 (GVBl. S. 551).

Art. 29 entspricht § 27 ABG. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 haben jedoch folgende abweichende Fassung:

(1) Der Mutter hat das Recht,

1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirkes Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirkes Koblenz ein Feld bis zu 110000 Quadratmetern,

2. in allen übrigen Landesteilen ein Feld bis zu 220000 Quadratmetern zu verlangen².

(2) . . . Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkte der Begrenzung des Feldes darf bei 110000 Quadratmetern (Nr. 1) nicht unter 25 Meter und nicht über 500 Meter, bei 220000 Quadratmetern (Nr. 2) nicht unter 100 Meter und nicht über 2000 Meter betragen³. . . .

In Hessen lauten § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ABG abweichend folgendermaßen:

(1) Der Mutter hat das Recht, ein Feld bis zu 220000 qm zu verlangen².

(2) . . . Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkt der Begrenzung des Feldes darf nicht unter 100 m und nicht über 2000 m betragen³. . . .

In den ehemals bayerischen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist die Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle dem Staat vorbehalten. Die Vorschriften sind daher dort gegenstandslos.

2 Die Erlaubnis zur Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien nach Art. 2 Abs.2 wird im allgemeinen für Felder von 340 ha Größe erteilt.

Die Maximalgrößen für Grubenfelder der Berggesetze sind für moderne Abbauethoden zu klein. Österreich erweiterte im neuen Berggesetz vom 10. 3. 1954 (ZfB 95, 361) die zulässigen Feldegrößen.

3 Durch die Bestimmungen über den Abstand des Fundpunktes von jedem Punkte der Begrenzung wird die Längenausdehnung des Feldes beschränkt, so daß in größerer Entfernung liegende Schürf- bzw. Fundpunkte Dritter nicht so leicht damit überdeckt werden können. Außerdem ist die Möglichkeit auf einem entdeckten Mineralvorkommen mehrere nahe beisammenliegende Fundpunkte herzustellen und von ihnen aus mehrere Grubenfelder zu strecken, behindert. Nach der Bestimmung des Absatzes 2 ist in Bayern die größte Längenausdehnung eines Feldes für Kohle auf 12000 m, für andere Mineralien auf 4000 m beschränkt. Der Abstand der Fundpunkte von einander muß mindestens 160 m bzw. 50 m betragen.

4 Zusätzlich zu den besonderen Erfordernissen, die Art. 29 bzw. § 27 *ABG* in den Absätzen 1 bis 3 an die Form und Größe der Felder und die Lage des Fundpunktes stellt, wird dem Oberbergamt in Abs. 4 noch allgemein die Befugnis eingeräumt, zu prüfen, ob das Feld seiner Form nach für den Bergwerksbetrieb geeignet ist. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, „daß bei der Ausgestaltung des Feldes lediglich nach sachlichen, durch das Bedürfnis des späteren Betriebes bedingten Rücksichten verfahren wird.“ (Begründung zum *ABG*-Änderungsgesetz von 1907, ZfB 48, 210).

Es handelt sich um keine verfahrensmäßig selbständige Entscheidung des Oberbergamts. Gemeint ist die Entscheidung über den Verleihungsantrag (Art.34 bzw. Art.31*ABG*).

5 Abweichungen von den Vorschriften können wegen der Nähe von Grenzen älterer Grubenfelder oder Landesgrenze erforderlich werden, da sonst auch die in den verbleibenden einzelnen Flächen vorkommenden Mineralien nicht gemutet werden könnten.

6 Widerspricht eine Feldestreckung den Erfordernissen des Art. 29 bzw. § 27 *ABG*, so ist das Feld insoweit nicht gegenüber Mutungen Dritter geschlossen. Widerspricht das Feld den Absätzen 2 oder 3 und ändert der Muter auch nach Beanstandung der Mängel seinen Antrag nicht, so ist die Mutung ungültig, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 5 liegen vor.

Art. 30 bayBergG

[Gleichrangige Mutungen]

Wenn mehrere Mutungen gleichen Rang haben¹, haben die Muter, soweit die von ihnen begehrten Felder sich decken², Anspruch darauf, daß ihnen das Bergwerkseigentum in diesem Teile der Felder gemeinschaftlich verliehen wird³.

Im *ABG* fehlt eine entsprechende Vorschrift. Sachlich gilt aber dort das gleiche (Müller-Erzbach S. 168).

1 Gleichrangig sind zwei Mutungen mit Rücksicht auf Art. 27 bzw. § 25 *ABG* dann, wenn sie gleichzeitig (z.B. mit derselben Post) bei der für die Entgegennahme der Mutung zuständigen Bergbehörde (Art. 14 bzw. § 12 *ABG*) eingehen. Das Alter des Fundes spielt keine Rolle.

2 Soweit die begehrten Felder sich nicht decken, wird die Verleihung getrennt ausgesprochen. Bei der Streckung der Felder muß aber Art. 29 bzw. § 27 *ABG* beachtet werden.

3 Bei gemeinschaftlicher Verleihung entsteht (außer in Nordrhein-Westfalen) kraft Gesetzes eine Gewerkschaft, falls nicht ein anderes Rechtsverhältnis vereinbart wird (vgl. Anm. 3a zu Art. 139).

Art. 31 bayBergG — § 28 ABG

[Schlußverhandlung]¹

Art. 31

(1) Ehe die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt, hat der Muter in einem von dem Bergamt² anzusetzenden, ihm mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machenden Termin³ seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter⁴ abzugeben.

(2) Auf Antrag des Muters kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden⁵.

(3) Erscheint der Muter in dem Termin nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf der Flurkarte (Art. 18) eingezeichneten Felde und erwarte die Entscheidung des Oberbergamtes über seinen Anspruch sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter⁶.

Wegen der Fassung vgl. Anm. 2a zu Art. 18.

Art. 31 entspricht § 28 ABG; Abs. 1 lautet abweichend:

(1) Sobald die Sachlage es gestattet, hat die Bergbehörde² einen dem Muter mindestens vierzehn Tage vorher bekanntzumachenden Termin³ anzusetzen, in welchem dieser seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben hat.

Eine Art. 31 Abs. 2 entsprechende Vorschrift enthält § 28 ABG nicht mehr (vgl. Anm. 5). Art. 31 Abs. 3 stimmt mit § 28 Abs. 2 überein; statt Flurkarte heißt es **Situationsrisse**.

In Hessen hat § 28 Abs. 2 ABG folgende Fassung:

(2) **Erscheint der Muter im Termin nicht, so wird angenommen, daß er seinen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Situationsriß (§ 17) angegebenen Felde aufrechterhält.**

In der Regel findet vor der Entscheidung des Oberbergamts über die Verleihung **1** eine sog. Schlußverhandlung (Schlußtermin) statt. Dem Muter soll Gelegenheit gegeben werden, sich abschließend sowohl über die Größe und Begrenzung des begehrten Feldes als auch über etwaige Kollisionen mit den Rechten anderer Muter oder anderer Bergwerkseigentümer zu äußern.

Eine Mutung kann jedoch auch ohne Schlußverhandlung abgewiesen werden, **1a** wenn sie wegen Verstoßes gegen Art. 16 oder 17 bzw. §§ 14 oder 15 ABG den „gesetzlichen Erfordernissen“ nicht entspricht und daher von Anfang an ungültig ist (RekB v. 15. 2. 1866 — ZfB 7, 391 — und v. 3. 8. 1893 — ZfB 34, 533; Boldt Anm. 2, Eskens ZfB 49, 135 — 1908, Isay Anm. 2, Klostermann-Thielmann Anm. 1, Müller-Erbach, S. 177; abw. BayVGH 20. 9. 1909 Nr. 154 III/09). In diesen Fällen hätte eine Schlußverhandlung keinen Zweck, da sie keine weitere Klärung des Sachverhalts bringen könnte. Auch besteht nach Art. 24 bzw. § 22 ABG kein Verleihungsanspruch. Es fehlt also an der verfahrensmäßigen Grundlage für eine Schlußverhandlung.

Dem Schlußtermin kommt rechtliche Bedeutung insofern zu, „als Ansprüche oder **1b** Einsprüche gegen die Verleihung“ nachträglich im Verleihungsverfahren selbst nicht mehr erhoben werden können. Das Oberbergamt darf sie nicht mehr berücksichtigen (Isay Anm. 2). Die Zivilklage aus Art. 34 bzw. § 31 ABG kann auf sie nicht gestützt werden. Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf sie, den übergangenen Dritten bleibt die Zivilklage aus Art. 38 bzw. § 35 ABG (RG 3. 1. 1900, RGZ 45, 257). Über den Verwaltungsrechtsweg s. Anm. 3 zu Art. 34.

Die Schlußverhandlung wird, obwohl das Verleihungsverfahren in den Händen **2** des Oberbergamts liegt, wegen des leichteren Verkehrs mit den Beteiligten vom Bergamt abgehalten. Das Bergamt handelt als Beauftragter des Oberbergamts. Über die Durchführung der Schlußverhandlung vgl. § 24 Dienstanweisung für die bay. Bergämter v. 19. 4. 1960:

§ 24

(1) Auf Ersuchen des Oberbergamtes hat das Bergamt gemäß Art. 31 des Berggesetzes Termin zur Schlußverhandlung anzuberaumen. Zu dem Termin sind außer dem Muter die in Art. 23 des Berggesetzes genannten Personen zu laden.

(2) In dem Termin ist zunächst der Muter zur Abgabe einer Erklärung über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes zu veranlassen. Das Bergamt hat zu prüfen, ob die Angaben den Erfordernissen der Art. 20, 28 und 29 des Berggesetzes entsprechen.

(3) Anschließend sind die übrigen Beteiligten über die Anträge des Muters zu hören; Einsprüche oder entgegenstehende Rechte Dritter sind zwischen den Beteiligten zu erörtern. Das Bergamt hat, soweit zulässig, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(4) Der Muter ist aufzufordern, sich auch zu Einsprüchen oder entgegenstehenden Rechten Dritter, die trotz Ladung nicht erschienen sind, zu erklären.

(5) Über die Verhandlung hat das Bergamt eine Niederschrift aufzunehmen (§ 20 DA). Diese ist mit allen Unterlagen unverzüglich dem Oberbergamt vorzulegen.

3 Wenn Dritte nicht beteiligt sind, kann von der Frist zur Vorladung mit Zustimmung des Muters abgesehen werden (Isay Anm. 3, Klostermann-Thielmann Anm. 1). Die Ladung erfolgt zweckmäßig durch Postzustellungsurkunde.

4 Gegenstand der Schlußverhandlung sind grundsätzlich nur Einwendungen und kollidierende Ansprüche Dritter bergrechtlicher Natur. Privatrechtliche Einwendungen die sich nicht aus dem Bergrecht ableiten (z. B. aus Verträgen), hat das Bergamt nach der Rechtsprechung zum *ABG* ausnahmslos auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (RekB v. 14. 8. 1902 — ZfB 44, 160).

4a In Bayern berücksichtigen die allgemeinen Verwaltungsbehörden allerdings auch im öffentlich-rechtlichen Verfahren sog. liquide Einwendungen, d. s. im Privatrecht wurzelnde Einwendungen, die der Behörde zweifelsfrei (etwa durch rechtskräftiges Urteil oder Grundbuchauszug) nachgewiesen sind oder vom Antragsteller nicht bestritten werden (vgl. BayVGh 16. 12. 1952 Nr. 112 I S. 1, Bundesbaublatt 1953 S. 419). Die Behörde darf danach einem im öffentlichen Recht wurzelnden Anspruch nicht stattgeben, wenn dadurch in das private Recht eines Dritten in einer Weise eingegriffen würde, die er nicht zu dulden verpflichtet ist. Dieser allgemeine Grundsatz des bayerischen Verwaltungsrechts muß auch im Bergrecht Anwendung finden und von der verleihenden Bergbehörde berücksichtigt werden. Das Bergamt hat also liquide Einwendungen privatrechtlicher Natur entgegenzunehmen.

5 Das Bergamt ist nicht verpflichtet, den Anträgen des Muters auf Verlegung oder Vertragung der Schlußverhandlung stattzugeben, wenn der Muter keinen hinreichenden Grund vorbringt. Es ist nicht klargestellt, ob auch beteiligte Dritte die Vertragung eines Termins oder eine Terminverlegung beantragen können. Auf dem Boden des *ABG*, das die dem Art. 31 Abs. 2 entsprechende Vorschrift aufgehoben hat, um Verzögerungen zu vermeiden, steht man auf dem Standpunkt, daß die Behörde aus wichtigen Gründen eine Verlegung oder Vertragung anordnen kann (vgl. Begründung zum Änderungsges. v. 1907 bei Klostermann-Thielmann Vorbem.). Die beteiligten Dritten können auch in Bayern entsprechende Gründe vortragen.

6 Es steht dem Muter frei, auch nach Abhaltung der Schlußverhandlung noch auf die Mutung oder auf Teile des Feldes zu verzichten.

Art. 32 bayBergG — § 29 ABG

[Ladung der Beteiligten]

Art. 32

Zu dem Termin (Art. 31) werden

1. diejenigen Muter, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidieren oder doch in Kollision geraten können,
2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder teilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke¹

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen², daß im Falle ihres Ausbleibens das Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.³

Art. 32 stimmt mit § 29 ABG überein.

Zu laden sind nicht nur die Vertreter der Eigentümer, der nach dem Berggesetz **1** verliehenen Grubenfelder (Repräsentanten von Gewerkschaften etc.), sondern auch der alten durch das Berggesetz aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen (vgl. Art. 281 bzw. § 222 ABG). Die früher geübte Praxis des Bayer. Oberbergamts, die Vertreter der alten Bergbauberechtigungen nicht zuzuziehen, ist mit Recht aufgegeben worden. Es sind auch die Vertreter von Berechtigungen auf andere Mineralien als das gemutete zu laden. Zweifelhaft ist, ob auch die Inhaber von Erlaubnissen zur Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien auf Grund von Art. 2 Abs. 2 zuzuziehen sind. U. E. ist die Frage zu bejahen, da auch den Erlaubnisträgern ein Mutungsvorrecht nach Art. 47 zusteht (vgl. Anm. 2a zu Art. 47).

Dagegen besteht kein Zwang, die Grundeigentümer zu laden; selbst dann **1a** nicht, wenn sie Bergbau betreiben. Ein Mutungsvorrecht steht ihnen nicht zu. Ihre Rechte werden also durch die bevorstehende Verleihung nicht berührt. Etwaige Schwierigkeiten des Abbaus durch den künftigen Bergwerkeigentümer, die im Hinblick auf den bestehenden Grundeigentümerbergbau auftreten können, müssen im Verleihungsverfahren außer Betracht bleiben, da sie rein sicherheitlichen Charakter tragen und es sich bei der Wahrung der Rechte nach Art. 32 bzw. § 29 ABG nur um die Überprüfung der Gewinnungsberechtigungen handelt. Das Bergamt soll aber in besonderen Fällen aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch Grundeigentümer, die Bergbau treiben zuziehen. (Vgl. hierzu Erlaß des preußischen Ministers für öffentliche Arbeiten v. 27. 5. 1882 — ZfB 24, 16.) Durch die Beteiligung dieser Bergbautreibenden können möglicherweise später auftauchende Kollisionen beigelegt werden. Vgl. Näheres Anm. zu Art. 49.

Im Bereich des ABG erscheint die Ladung von Grundeigentümern im Hinblick **1b** auf die Anfechtungsmöglichkeit nach § 38a geboten (vgl. Motive zu § 38a ABG, ZfB 78, 159, und Reuß-Grotefeind-Dapprich Anm. 1).

Ladung. Die in Art. 31 bzw. § 28 ABG für die Ladung des Muters vorgesehene **2** Frist von zwei Wochen ist für die Ladung der Beteiligten nach Art. 32 bzw. § 29 ABG nicht vorgeschrieben. Die Vorladung soll aber stets so frühzeitig erfolgen, daß sich die Geladenen noch über den Gegenstand der Verhandlung unterrichten und über ihr Verhalten schlüssig werden können. Für die Ladung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie wird zweckmäßig mittels Postzustellungsurkunde oder eingeschriebenen Brief durchgeführt.

Entstehen durch die Zuziehung Beteiligter besondere Kosten, so müssen sie die Beteiligten tragen, da ihre Zuziehung im eigenen Interesse liegt (Bayern: Art. 2 Abs. 2 KG).

Ist die Ladung eines Beteiligten zu Unrecht unterblieben, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Verleihungsverfahrens zur Folge (Müller-Erzbach S. 178). Es ist auch zulässig, einen Beteiligten noch nachträglich vorzuladen.

Die Beteiligten können eine Abschrift der Niederschrift über die Schlußverhandlung gegen Ersatz der Schreibauslagen verlangen, jedoch keine Abschriften der Pläne und sonstigen Unterlagen.

Vgl. Anm. 1 zu Art. 31.

3

Art. 33 bayBergG — § 30 ABG

[Verleihung nach Antrag]

Art. 33

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muters gesetzlich nichts zu erinnern¹, so fertigt das Oberbergamt ohne weiteres die Verleihungsurkunde aus².

Art. 33 stimmt wörtlich mit § 30 ABG überein.

1 Das Oberbergamt muß den Verleihungsantrag auf alle Einwendungen Dritter gegen die Verleihung sowie auf etwaige Widersprüche mit Rechten Dritter prüfen, auch wenn Kollisionen nicht geltend gemacht werden, ehe es die Verleihungsurkunde ausfertigt.

Außerdem hat das Oberbergamt das Vorliegen aller gesetzlicher Voraussetzungen festzustellen. Das Oberbergamt darf die Verleihung nicht von anderen als den im Berggesetz vorgesehenen Erfordernissen abhängig machen (vgl. hierzu Anm. 1 zu Art. 24 und Anm. 1 zu Art. 34). Vor der Verleihung muß das Oberbergamt die Verleihungsgebühr anfordern (Art. 16 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 3 *ABG*).

Im Geltungsbereich des *ABG* bedarf der Erwerb von Bergwerkseigentum durch ausländische juristische Personen nach § 1 des Gesetzes v. 23. 6. 1909 (GS S. 619) der Genehmigung der Landesregierungen (früher des Königs). Die Genehmigung muß vor der Verleihung dem Oberbergamt vorgelegt werden.

2a Falls keine Einwendungen Dritter vorliegen, keine Widersprüche mit Rechten Dritter festgestellt werden und auch sonst der Verleihungsantrag allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht, fertigt das Oberbergamt ohne weiteres die Verleihungsurkunde aus. In allen anderen Fällen bedarf es eines besonderen den Beteiligten zuzustellenden Beschlusses (Art. 34 bzw. § 31 *ABG*).

Wenn bei der Bergbehörde ein Kollegium gebildet ist (vgl. Anm. 5d zu Art. 247), bedarf es in diesem Fall auch keines Kollegialbeschlusses.

2b Der Inhalt der Verleihungsurkunde ist in Art. 37 bzw. § 34 *ABG* geregelt.

2c Die Verleihung ist ein Hoheitsakt, der erst mit der Kundbarmachung wirksam wird.

Das Bergwerkseigentum entsteht daher noch nicht mit der Ausfertigung der Urkunde durch die Behörde, sondern mit der Aushändigung oder Zustellung der Urkunde an den Beliehenen (vgl. KG 22. 2. 1906 — ZfB 47, 459). Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Verleihung ein behördeninterner Vorgang ohne Außenwirkung. Die nachfolgende Eintragung im Bergwerksgrundbuch hat nur deklaratorische Bedeutung (hierüber s. Anm. 2a zu Art. 40).

2d Die Verleihung ist gebührenpflichtig. In Bayern bestehen derzeit noch keine besonderen Tarife für Verleihungen. Vorgesehen ist ein Rahmen zwischen 300 und 3000 DM.

2e Die Verleihung ist von Dritten, die eine Rechtsverletzung geltend machen, mit den gewöhnlichen Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar (vgl. Anm. 3 zu Art. 34). Auch der Grundeigentümer, der geltend macht, daß ein seinem Verfügungsrecht unterliegendes Mineral zu Unrecht verliehen worden sei, kann den Verwaltungsrechtsweg beschreiten (vgl. auch § 38a *ABG*).

2f Offensichtliche Unrichtigkeiten in der Verleihungsurkunde, über die Einverständnis aller Beteiligten besteht, können von Amts wegen berichtigt werden (RekB v. 11. 7. 1895, ZfB 37, 247). Einem Irrtum über die Voraussetzungen der Verleihung kann nur auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils oder einer abweichenden feststellenden Entscheidung des ordentlichen Gerichts nach Art. 38 bzw. § 35 *ABG* durch Berichtigung Rechnung getragen werden. Für eine Klage vor den ordentlichen Gerichten zur Feststellung der Unrichtigkeit der Verleihungsurkunde gilt die Ausschlußfrist des Art. 38 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 2 *ABG* nicht (Isay Anm. 2 zu § 32).

Zweifelhaft erscheint, ob die Bergbehörde eine auf Täuschung beruhende Verleihung rückgängig machen kann. U. E. ist die Frage zu bejahen, solange noch nicht gutgläubige Dritte Rechte an dem Bergwerkseigentum erworben haben.

Art. 34 bayBergG — § 31 ABG

[Entscheidung über Hindernisse]

Art. 34

(1) Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen¹ den Anträgen des Muters gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Erteilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß², welcher dem Muter und den beteiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird².

(2) Einsprüche, welche in diesem Verfahren abgewiesen, in gleichen Ansprüchen, welche, ohne angemeldet worden zu sein, hierbei nicht anerkannt wurden, müssen, insofern sie auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung an bei Vermeidung des Ausschlusses durch gerichtliche Klage verfolgt werden³.

(3) Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen⁴.

Art. 34 Abs. 1 stimmt mit § 31 Abs. 1 ABG überein;

Art. 34 Abs. 2 entspricht § 31 Abs. 2 und 3 ABG:

(2) Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tage an, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§ 191) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden³.

(3) Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Art. 34 Abs. 3 stimmt mit § 31 Abs. 4 ABG überein.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 33 bzw. § 30 ABG nicht vor, d.h. ist die Verleihung irgendwie streitig, so muß vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde ein förmlicher Beschluß erlassen werden. Erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses und zweckmäßigerweise auch erst nach Ablauf der Ausschlußfrist für die Klage vor dem ordentlichen Gericht (Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 ABG) fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus (Art. 35 bzw. § 32 ABG).

Das Gesetz verlangt in allen streitigen Fällen von der eigentlichen Verleihung einen Beschluß, damit die Einsprüche Dritter gegen die Verleihung möglichst schon vor der Bergbehörde ausgetragen werden. Ferner soll das Bergwerkseigentum erst entstehen, wenn die Entscheidung des Oberbergamts über den Verleihungsantrag unanfechtbar geworden und über etwaige privatrechtliche Ansprüche gegen die Verleihung durch die ordentlichen Gerichte entschieden ist. Dieses Verfahren stellt allerdings nicht sicher, daß ein einmal verliehenes Bergwerkseigentum unantastbar bestehen bleibt; denn Einwendungen Dritter, die das Oberbergamt nicht erörtert hat, werden durch Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 ABG nicht ausgeschlossen. Sie können auch noch nach der Verleihung innerhalb der Frist des Art. 38 bzw. § 35 ABG im Klagewege verfolgt werden. Vgl. Anm. 6 zu Art. 38.

Der Beschluß ergeht als eine förmliche Entscheidung des Oberbergamts, die mit 2 Gründen versehen sein muß. Bei Oberbergämtern mit Kollegialprinzip (vgl. Anm. 5d zu Art. 247) muß der Beschluß vom Kollegium gefaßt werden.

Der Beschluß muß den Beteiligten zugestellt werden, widrigenfalls die Frist des Abs. 2 nicht in Lauf gesetzt wird. Der Beschluß wird mit der Zustellung wirksam.

2a Inhalt des Beschlusses bildet die Entscheidung über den Verleihungsanspruch (Art. 24 bzw. § 22 *ABG*). Dem Antrag des Muters kann ganz oder teilweise stattgegeben oder er kann abgewiesen werden. Falls ein Findervorrecht (Art. 26 bzw. § 24 *ABG*) oder ein Mutungsvorrecht (Art. 47 bzw. § 55 *ABG*) geltend gemacht wurde, ist auch hierüber in dem Beschluß zu entscheiden. Eine gesonderte Entscheidung über die Voraussetzungen des Vorrechts ist zwar nicht ausgeschlossen, erscheint aber nicht zweckmäßig. (Vgl. hierzu auch Anm. 5b zu Art. 47).

2b Das Oberbergamt hat alle geltend gemachten bergrechtlichen Einwendungen und Ansprüche Dritter zu behandeln und über alle Widersprüche mit Rechten Dritter nach dem Berggesetz, die ihm bekannt geworden sind, zu entscheiden. Privatrechtliche Einwendungen nicht bergrechtlicher Natur dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie liquid (zweifelsfrei) sind (vgl. Anm. 4a zu Art. 31). Als privatrechtliche Einwendungen nicht bergrechtlicher Natur kommen etwa Streitigkeiten aus Abmachungen zwischen dem Muter und einem mit Schürfarbeiten Beauftragten in Frage.

Der Beschluß muß sich mit den behandelten Einwendungen und Widersprüchen in den Gründen befassen, auch wenn sie nicht anerkannt wurden. Ferner muß den betreffenden Personen eine Beschlußanfertigung zugestellt werden, auch wenn sie nicht geladen waren oder im Verhandlungstermin nicht erschienen sind (vgl. Kammer der Abgeordneten, Ber. 1899/1900 Bd. II S. 812). Andernfalls tritt die Ausschlußwirkung des Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 3 *ABG* nicht ein.

3 Rechtsbehelfe

3a a) Rechtsbehelfe im allgemeinen

Die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Verleihungsverfahren sind infolge ihrer Doppelgleisigkeit umständlich und praktisch unbefriedigend geregelt. Dies ergibt sich daraus, daß die Entscheidungen der Bergbehörde einerseits mit den ordentlichen Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung andererseits aber auch vor den ordentlichen Gerichten mit Klage gegen einen Dritten, der ein besseres Recht entgegenstellen will, angefochten werden können.

Die Zweigleisigkeit widerspricht nicht der Verwaltungsgerichtsordnung, weil die Zuweisung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten an die Zivilgerichte nach wie vor zulässig ist (§ 40 *VwGO*). Der Landesgesetzgeber hat auch nicht den Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen, was an sich möglich wäre, denn die Berggesetze sahen schon vor der Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel eine doppelte Anfechtungsmöglichkeit vor. So konnten gewisse Entscheidungen in Bayern mit der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof, in Preußen mit der Beschwerde zum Bergausschuß und nachfolgend mit Revision zum Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Im übrigen bestand die Möglichkeit der Beschwerde (des Rekurses) an das übergeordnete Ministerium.

Die Zweigleisigkeit ist vor allem deshalb so unbefriedigend, weil mehrere Gerichte mit derselben Rechtsfrage befaßt werden können, ferner aber auch weil die im Interesse der Rechtsbeständigkeit des einmal entstandenen Bergwerkseigentums für die Klagen vor den ordentlichen Gerichten geschaffenen Ausschlußfristen nach Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 *ABG* für die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gelten.

Eine Vereinheitlichung der Anfechtungsmöglichkeit wäre im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dringend erwünscht.

Abs. 2 enthält keine allgemeine Regelung der Rechtsbehelfe gegen den Beschluß des Oberbergamts nach Abs. 1. Er sieht lediglich für die nach anderen Vorschriften (z. B. Art. 25 bzw. § 23 *ABG*) vorgesehene Klage vor den ordentlichen Gerichten unter gewissen Voraussetzungen eine Ausschlußfrist von drei Monaten ab Zustellung der Beschlußanfertigung vor.

b) Rechtsbehelfe des Muters (oder seines Rechtsnachfolgers):

3b

Der Muter hat gegen die gänzliche oder teilweise Versagung der Verleihung folgende Rechtsbehelfe:

1. Die ordentlichen Rechtsbehelfe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens **3b 1** nach der VwGO (Widerspruch, Anfechtungsklage). Die Anfechtungsklage ist beim Verwaltungsgericht der belegenen Sache einzureichen (§ 52 Ziff. 1 VwGO). Sie kann sowohl darauf gestützt werden, daß ein vom Oberbergamt angenommenes gesetzliche Hindernis der Verleihung nicht vorliege (z. B. die Fündigkeit entgegen der Annahme des Oberbergamtes gegeben sei) als auch darauf, daß ein vermeintliches besseres Recht eines Dritten (Muters, Bergwerkseigentümers, Grundeigentümers) nicht bestehe. Kommt das Gericht zur Aufhebung des Beschlusses, so kann es bei Spruchreife auf Antrag auch entscheiden, daß die Verleihung auszusprechen ist (§§ 42, 113 Abs. 4 VwGO).

2. Statt oder neben der Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens **3b 2** kann der Muter die sog. Verleihungsklage (Art. 25 bzw. § 23 ABG) vor dem Gericht der belegenen Sache erheben (RG 14. 4. 1888, ZfB 29, 401 und h. M.; abw. Isay Anm. 7 zu § 23, Bassert-Gottschalk Anm. 5 zu § 23, Klostermann-Thielmann Anm. 2 zu § 23).

Die Verleihungsklage kann nur darauf gestützt werden, daß ein vermeintliches besseres Recht eines Dritten nicht bestehe. Sie ist gegen den Dritten zu richten, dessen besseres Recht bestritten wird. Die Klage ist nach Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 ABG nur innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten ab Zustellung des Beschlusses an den Muter zulässig. Wird der Beschluß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten, so beginnt die Frist erst mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides bzw. einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu laufen (vgl. Isay Anm. 10). Der Muter kann aber auch in diesem Fall schon ab Zustellung des Beschlusses die Klage erheben. Vor dem Wirksamwerden des Beschlusses, also während des Verleihungsverfahrens ist die Klage nicht zulässig.

Wird der Beschluß im Verwaltungsrechtsweg angefochten und gleichzeitig Verleihungsklage erhoben, so kann dieselbe Frage, z. B. ob ein Mutungsvorrecht eines Dritten besteht, Gegenstand zweier gerichtlicher Verfahren sein. Der Einwand der Rechtshängigkeit, der an sich auch zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglich ist (§ 90 VwGO), kann hier nicht zum Zuge kommen, weil die Anfechtungsklage gegen den Staat oder die Behörde, die Verleihungsklage aber den Dritten zu richten ist, also verschiedene Streitgegenstände vorliegen.

Das ordentliche Gericht kann jedoch nach § 148 ZPO das Verfahren bis zur Rechtskraft des Verwaltungsrechtsstreits aussetzen, da u. U. im Falle einer Aufhebung des Beschlusses das Rechtsschutzinteresse an der Verleihungsklage fehlt und diese daher insoweit vom Ausgang des Verwaltungsrechtsstreits abhängig ist. Umgekehrt kann auch das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit aussetzen, wenn die Mutung nur wegen eines Rechts eines Dritten abgewiesen wurde, das bereits Gegenstand eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten bildet (§ 94 VwGO). Auf diesem Wege können die theoretisch möglichen von einander abweichenden Entscheidungen der beteiligten Gerichte vermieden werden.

Die Frist des Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 ABG wird nur dann in Lauf gesetzt, wenn die Zurückweisung der Mutung wegen des Rechts eines Dritten erfolgt. Ist die Mutung aus einem anderen Grund z. B. mangels Fündigwerden abgewiesen worden, so kann der Muter seinen vermeintlichen Verleihungsanspruch auch noch später gegen einen Dritten geltend machen (RG 7. 3. /13. 4. 1901, RGZ 49, 214 — ZfB 42, 347, s. a. PrOTr. 4. 6. 1875, ZfB 16, 509 teilw. abw. Isay Anm. 10).

Durch Abs. 2 ist auch ein Klage nicht ausgeschlossen, mit der ein vom Oberbergamt zurückgewiesener Anspruch in einem anderen Verfahren geltend gemacht werden soll. So kann der mit seinem Verleihungsanspruch zurückgewiesene Muter sein Recht wieder verfolgen, wenn ein anderer das Feld begehrt; solange das Feld nicht verliehen wurde und daher die Frist für die Widerspruchsklage (Art. 38 bzw. § 35 ABG) nicht

verstrichen ist, bleibt der Verleihungsanspruch nur der dreißigjährigen Verjährung unterworfen.

Das bayer. Berggesetz und das *ABG* weichen insofern voneinander ab, als nach dem bayer. Berggesetz die Ausschlußfrist für alle Einsprüche und Ansprüche Dritter gelten soll, die in dem Verfahren abgewiesen oder „ohne angemeldet worden zu sein, hierbei nicht anerkannt wurden“, während das *ABG* nur Ansprüche erwähnt, die „durch den Beschluß des Oberbergamtes abgewiesen werden“.

Ein sachlicher Unterschied besteht aber nicht, da auch nach *ABG* alle Ansprüche der Ausschlußfrist unterworfen sind, die vom Oberbergamt im Verleihungsverfahren berücksichtigt wurden, wenn den betroffenen Dritten der Beschluß zugestellt worden ist.

Wenn gleichzeitig mit der Zurückweisung einer Mutung dem konkurrierenden Antrag eines anderen Muters stattgegeben wird, so muß der abgewiesene Muter auch die Frist des Art. 38 bzw. § 35 *ABG* innehalten, da er dann neben der Verleihungsklage auch Widerspruchsklage erheben muß, wenn er mit seinem Recht noch durchdringen will (RG 3. 1. 1900 RGZ 45, 257 — ZfB 41, 223).

Erstreitet der Muter auf die Verleihungsklage hin ein obsiegendes Urteil, so ist das Oberbergamt in analoger Anwendung von Art. 38 Abs. 3 bzw. § 35 Abs. 4 *ABG* verpflichtet, seinen, wenn auch formell unanfechtbar gewordenen Beschluß, zu ändern und die Verleihung auszusprechen, falls ihr nicht sonstige Hindernisse entgegenstehen. Ist die Verleihungsurkunde für den unterlegenen Beklagten bereits ausgefertigt worden, so muß das Oberbergamt sie im Nachhinein aufheben. Über die Rechtswirkungen dieser Aufhebung vgl. Anm. 7 zu Art. 38.

3c c) Rechtsbehelfe Dritter

Gegen einen die Verleihung aussprechenden Beschluß können sich beteiligte Dritte und Grundeigentümer wenden:

3c 1 1. Dritte, die ein besseres Recht auf die Mutung geltend machen (z.B. Finder, Bergwerkseigentümer) können entweder den Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch, Anfechtungsklage) beschreiten, indem sie geltend machen, durch den Beschluß des Oberbergamts in ihren Rechten verletzt zu sein. Dieses Recht kann aber nicht daraus hergeleitet werden, daß die Mutung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen habe, z.B. nicht fündig geworden sei. Nur wenn geltend gemacht wird, daß durch die Verleihung ein Recht des Dritten verletzt werde, ist die Klage zulässig (§ 42 Abs. 2 VwGO). Zuständig für die Anfechtungsklage ist das Verwaltungsgericht der belegen Sache (§ 52 VwGO).

Dritte können auch die sog. Einspruchsklage vor dem ordentlichen Gericht der belegen Sache gegen den Muter erheben. Diese Klage ist an eine Ausschlußfrist von 3 Monaten ab Zustellung des Beschlusses gebunden, falls das Oberbergamt über das vermeintliche Recht des Dritten, wenn auch ohne sein ausdrückliches Vorbringen, entschieden hat. Die Einspruchsklage kann vor allem auf ein Finder- oder Mutungsvorrecht nach Art. 26, 47 bzw. §§ 24, 55 *ABG* gestützt werden. Über weitere Klagegründe vgl. Isay Anm. 13.

Ergeht auf die Einspruchsklage hin ein obsiegendes Urteil, so kann die Verleihungsurkunde vom Oberbergamt nicht ausgefertigt werden. Ist sie bereits ausgestellt, so muß sie nachträglich wieder aufgehoben werden. Über die Wirkung einer nachträglichen Aufhebung vgl. Anm. 7 zu Art. 38.

Über den Lauf der Ausschlußfrist vgl. oben unter b). Die Ausschlußfrist wirkt nicht gegenüber einem Dritten, über dessen Rechte in dem Beschluß nicht entschieden wurde. Er kann noch nach Art. 38 bzw. § 35 *ABG* vorgehen.

Über die Möglichkeit der Aufhebung des Bergwerkseigentums durch die Bergbehörde nach § 38a *ABG* siehe Anm. 1d zu Art. 38.

Art. 35 bayBergG — § 32 ABG

[Verleihung nach Beseitigung von Hindernissen]

Art. 35

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse durch rechtskräftige Entscheidung nach Art. 34 oder durch Richterspruch beseitigt¹, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus².

Art. 35 entspricht

§ 32 ABG

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt¹, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus².

Hat das Oberbergamt nach Art. 34 dem Verleihungsantrag ganz oder teilweise **1** stattgegeben, so darf die Verleihungsurkunde doch erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses ausgefertigt und dem Muter ausgehändigt oder zugestellt werden. Auch im Geltungsbereich des *ABG* muß die Entscheidung rechtskräftig sein, obwohl § 32 hierüber (im Gegensatz zu Art. 35) keine ausdrückliche Bestimmung enthält. Dies ergibt sich aber aus dem Sinn der Vorschrift.

Da der Beschluß nach Art. 34 bzw. § 31 *ABG* von einem Dritten durch Einspruchsklage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden kann, wird das Oberbergamt mit der Ausfertigung der Verleihungsurkunde bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist des Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 *ABG* und falls die Klage erhoben wird, bis zur Rechtskraft oder Vollstreckbarkeit eines Urteils warten.

Eine Pflicht des Oberbergamtes nachzuforschen, ob vor dem ordentlichen Gericht Klage erhoben wurde, besteht an sich nicht; die Anfrage ist aber zweckmäßig und auch leicht durchführbar, weil das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig ist (RG 14. 4. 1888 — ZfB 29, 401, 404; vgl. hierzu Lindig, ZfB 8, 549).

Das Bergwerkseigentum entsteht wie in den Fällen des Art. 33 (§ 30 *ABG*) erst **2** mit der Übermittlung der Verleihungsurkunde an den Muter (vgl. KG 22. 2. 1906, ZfB 47, 459).

Die nachfolgende Eintragung im Grundbuch hat nur deklaratorische Bedeutung (vgl. Art. 40).

Über Irrtümer vgl. Anm. 2 zu Art. 33.

Über die Anfechtung der Verleihung durch den Grundeigentümer s. Anm. 3c zu Art. 34.

Bezüglich der Möglichkeiten, eine Verleihung zu widerrufen, vgl. Anm. 1 zu Art. 38.

Über die Aufhebung von Bergwerkseigentum durch das Oberbergamt nach § 38a *ABG* siehe Anm. 1d zu Art. 38.

Über die Verleihungsgebühr vgl. Anm. 2 zu Art. 33.

Art. 36 bayBergG — § 33 ABG

[Verleihungspläne]

Art. 36

(1) Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare der mit der Einzeichnung des Situationsrisses versehenen Flurkarte von dem Oberbergamte beglaubigt¹, erforderlichenfalls aber vorher berichtet² und vervollständigt².

(2) Das eine Exemplar hiervon erhält der Bergwerkseigentümer, das andere wird bei dem Oberbergamte aufbewahrt³, welches das verliehene Feld in die Mutungsübersichtskarte einzutragen hat⁴.

Wegen der Fassung vgl. Anm. 2a zu Art. 18.

Art. 36 entspricht

§ 33 ABG

(1) Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§ 17) von dem Oberbergamte beglaubigt¹, erforderlichenfalls aber vorher berichtet² und vervollständigt².

(2) Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigentümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt³.

In Hessen hat § 33 Abs. 1 ABG folgende abweichende Fassung:

(1) Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Stücke des Situationsrisses (§ 17) von dem Oberbergamt beglaubigt¹.

1 Die vom Oberbergamt beglaubigten beiden Ausfertigungen des Verleihungsplanes sind allein maßgeblich für die Größe und Lage des Feldes, nicht etwa die nicht zwingend vorgeschriebene Vermessung in der Natur (vgl. Anm. 1 zu Art. 42). Die Eintragung des Bergwerksfeldes in die Mutungsübersichtskarte hat nur deklaratorische Bedeutung (vgl. Anm. 4).

2 Berichtigungen können sich durch das Verleihungsverfahren ergeben. Sie können sich insbesondere beziehen auf den Namen des Beliehenen, etwa bei einer Veräußerung der Anwartschaft aus der Mutung während des Verleihungsverfahrens (vgl. Anm. 1 zu Art. 24), auf die Bezeichnung des Minerals in dem Plan, falls der Nachweis der Fündigkeit auf eines von mehreren Mineralien nicht erbracht wurde, auf die Größenangabe des Feldes, auf den Grenzverlauf, so wenn das Feld nur in einem beschränkteren Umfang verliehen wurde.

Vervollständigungen können durch die Einzeichnung der Grenzen anschließender oder benachbarter Bergwerksfelder notwendig werden.

3 Die Erstaufertigung der Verleihungsurkunde, die üblicherweise mit der Erstaufertigung des Verleihungsplanes (Unikat) fest verbunden wird, erhält der Bergwerkseigentümer (Muter), die Zweitaufertigung (Duplikat) verbleibt beim Oberbergamt.

4 In Bayern wird die Mutungsübersichtskarte beim Oberbergamt geführt; die Bergämter besitzen Duplikate für ihren Amtsbezirk. Im ABG-Bereich ist es umgekehrt geregelt. Über die Bedeutung der Eintragungen in die Mutungsübersichtskarte siehe Anm. 3 zu Art. 22.

Art. 37 bayBergG — § 34 ABG

[Inhalt der Verleihungsurkunde]

Art. 37

Die Verleihungsurkunde muß¹ enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerkes,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf die Flurkarte (Art. 36)²,
4. den Namen der Gemeinde, des Landkreises³ und Regierungsbezirkes, in welchem das verliehene Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigentum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des Oberbergamtes.

Wegen der Fassung vgl. Anm. 2 a zu Art. 18.

Art. 37 entspricht § 34 ABG, in Ziff. 3 heißt es statt Flurkarte Situationsriß; ferner lautet Ziff. 4 abweichend:

4. den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamtsbezirks, in welchem das Feld liegt, . . .

Das Fehlen eines Bestandteils der Urkunde hat in der Regel ihre Nichtigkeit zur **1** Folge. Lassen sich fehlende oder mangelhafte Angaben aus der Urkunde selbst ergänzen, so kann der Mangel geheilt sein (Boldt Anm. 1). Jedoch muß die Urkunde oder der Verleihungsplan selbst für die Ergänzung genügen; aus den Akten kann der Inhalt nicht ergänzt werden, weil diese nicht Bestandteile der Urkunde sind (teilweise abw. Boldt, a.a.O.). Berichtigungen der Urkunde sind durch das Oberbergamt bei offensichtlichen Irrtümern zulässig. Andernfalls muß gegen die Verleihung im Klagewege vorgegangen werden (vgl. Anm. 2 zu Art. 35).

Die Urkunde braucht keine Grenzbeschreibung zu enthalten. Es genügt, wenn in **2** eindeutiger Weise auf den Verleihungsplan, der Bestandteil der Urkunde ist, verwiesen wird.

Maßgebend für die Größe und Lage des Bergwerks sind die Einzeichnungen in dem Verleihungsplan.

Die Bayerische Bereinigte Sammlung hat den ursprünglichen Text „Polizei- **3** bezirk“ in „Landkreis“ umgeändert. Das dürfte ein Redaktionsversehen sein, da auch die Stadtkreise anzugeben sind.

Art. 38 bayBergG — §§ 35, 36 ABG

[Bekanntmachung, Widerspruchsklage]¹

Art. 38

(1) Die Verleihungsurkunde ist binnen einem Monat² nach der Ausfertigung³ durch den Bayerischen Staatsanzeiger⁴ unter Verweisung auf die Vorschriften dieses und des folgenden Artikels⁵ zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

(2) Muter, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein Vorzugsrecht geltend machen wollen, haben dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und rechtskräftig (Art. 34) entschieden worden ist, bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger⁴ ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigentümer zu verfolgen⁶.

(3) Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder anzuändern⁷.

Fassung der Bek. v. 14. 11. 1922 (GVBl. S. 655)

Art. 38 entspricht

§ 35 ABG

(1) Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

(2) Muter, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigentümer verfolgen⁶.

(3) Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

(4) Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern⁷.

In Hessen erfolgt die Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

Im *ABG* folgt noch

§ 36 ABG

(1) Der § 35 findet auch auf solche Bergwerkseigentümer Anwendung, welche nach § 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publizierten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach § 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist^{9a, 6f}.

(2) Im übrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigentums durch die Aufforderung und Prälusion des § 35 nicht betroffen.

Eine entsprechende Bestimmung enthält das bayer. Berggesetz nicht.

In Hessen entfällt § 36 Abs. 2.

1 Schon Art. 34 bzw. § 31 *ABG* verfolgt das Ziel, möglichst während des Verleihungsverfahrens alle Einwendungen Dritter zu erledigen. Auch Art. 38 bzw. § 35 *ABG* dient diesem Zweck. Durch die Bekanntmachungspflicht und den ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß etwaiger Vorzugsrechte soll sichergestellt werden, daß alle Muter von der Verleihung unterrichtet werden und ihre etwaigen Vorrechte innerhalb der Ausschlußfrist von drei Monaten seit der Veröffentlichung durch sog. Widerspruchsklage vor dem ordentlichen Gericht geltend machen.

1a Nach Ablauf der Ausschlußfrist kann die Verleihung auch vor den ordentlichen Gerichten nicht mehr angefochten werden, selbst wenn der zur Widerspruchsklage Berechtigte von der Bekanntmachung keine Kenntnis erlangt hat (RG 27. 2. 1904, RGZ 57, 149 — BayVGH 20. 9. 1909 Nr. 154 III 08).

1b Eine Anfechtung der Verleihung im Verwaltungsrechtsweg ist für die im Verleihungsverfahren Beteiligten (vgl. Anm. 2b zu Art. 34), nachdem der Beschluß nach Art. 34 bzw. § 31 *ABG* unanfechtbar geworden ist, ausgeschlossen. War ein Betroffener nicht zum Verleihungsverfahren zugezogen worden, so kann er die Verleihung auch noch nach der Bekanntmachung innerhalb der Anfechtungsfristen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechten. Erst mit Ablauf dieser Fristen wird die Verleihung auch im Verwaltungsrechtsweg unanfechtbar. Erlangt der Betroffene von der Verleihung keine Kenntnis, so läuft diese Frist aber nicht, da das Berggesetz für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Ausschlußfristen kennt. Die Bergbehörden müssen im Interesse der Rechtssicherheit daher darauf bedacht sein, möglichst alle Personen, die durch die Verleihung in ihren Rechten berührt werden können, schon bei dem Verfahren selbst zuzuziehen. Bei einer Reform müßte diese Zweigleisigkeit des Verfahrens unbedingt beseitigt und für den zulässigen Rechtsbehelf eine einheitliche Ausschlußfrist vorgesehen werden.

1c Die Anfechtungsklage kann nur auf die Verletzung von Rechten gestützt werden, die nicht schon auf Grund von Art. 38 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 3 *ABG* ausgeschlossen sind.

Die Bergbehörde selbst kann das verliehene Bergwerkseigentum nur in den Fällen der Art. 214ff. bzw. §§ 156ff. *ABG* aufheben (RekB v. 6. 2. 1874 ZfB 15, 286 und v. 10. 11. 1874 ZfB 15, 533, RekB v. 11. 7. 1895 ZfB 37, 243); vgl. aber Anm. 1d.

1d Eine Ausnahme gilt im *ABG*-Bereich für den Fall des § 38a. Hiernach kann das Oberbergamt auf fristgebundenen Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Bergwerkseigentum aufheben, wenn festgestellt wird, daß ein Mineral verliehen wurde, das dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegt (vgl. Anm. 3c zu Art. 34).

Es ist streitig, ob darüberhinaus die Bergbehörde auch in anderen Fällen, z. B. bei Täuschung durch den Muter, die Verleihung rückgängig machen kann. Nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts können begünstigte Verwaltungsakte, die erschlichen sind, widerrufen werden. Problematisch ist jedoch, ob dies noch möglich ist, wenn gutgläubige Dritte an dem einmal entstandenen Bergwerkseigentum Rechte er-

langt haben. Da diese Personen die Täuschungshandlung nicht entgegengesetzt werden kann, müssen ihre Rechte gewahrt bleiben. Der Widerruf kann also in diesen Fällen nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

Nach *ABG* beträgt die Frist 6 Wochen. **2**

Die Frist beginnt entgegen dem Wortlaut nicht mit der Ausfertigung, sondern erst mit der Übermittlung der Urkunde an den Bergwerkseigentümer. **3**

Die Ausschreibung erfolgte ursprünglich auch in Bayern in den Kreisamtsblättern der Regierungen wie nach *ABG*. Die Kreisamtsblätter der Regierungen r. d. Rh. wurden mit Bek. v. 14. 11. 1922 (GVBl. S. 655) mit Wirkung vom 1. 1. 1923 und das Kreisamtsblatt der Regierung der Pfalz mit Bek. v. 22. 12. 1924 (GVBl. S. 248) mit Wirkung vom 1. 1. 1925 aufgehoben. An ihre Stelle ist der Bayer. Staatsanzeiger getreten. Im Geltungsbereich des *ABG* werden die Verleihungen durch das Amtsblatt der Regierung in deren Bezirk das Bergwerksfeld liegt, veröffentlicht. **4**

In Hessen erfolgt die Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

Die Bestimmung, daß die Bekanntmachung auch einen Hinweis auf den folgenden Artikel des bayer. Berggesetzes enthalten müsse, dürfte ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers sein. Im *ABG* folgt nämlich auf § 35, der dem Art. 38 entspricht, der von der Widerspruchsklage des Bergwerkseigentümers handelnde § 36. Eine diesem Paragraphen entsprechende Bestimmung enthält das bayerische Berggesetz aber nicht. A. A. ist Rauck, Anm. 2, der einen Hinweis auf Art. 38 und 39 für richtig hält. **5**

Art. 38 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 2 *ABG* regelt die sog. **Widerspruchsklage** **6**

Das Klagerecht steht nur den Mutern, die ein Vorzugsrecht gegenüber der Verleihung geltend machen, also nicht anderen Personen zu. Der Kläger muß selbst Mutung auf das verliehene Mineral eingelegt haben. Ein Vorzugsrecht kann aus Art. 26 bzw. § 24 *ABG* (Findervorrecht) oder aus Art. 47 bzw. § 55 *ABG* (Mutungsvorrecht des Bergwerkseigentümers bei vergesellschafteten Mineralien) abgeleitet werden (abw. Rauck Anm. 2, der für den Fall des Art. 47 die Regelung des Art. 38 nicht für anwendbar hält). Früher bestanden auch noch Vorrechte von Standesherrn, die als Vorzugsrecht in diesem Sinne galten (vgl. RG 3. 1. 1900, RGZ 45, 257 — ZfB 41, 223). Privatrechtliche Vorrechte nicht bergrechtlicher Natur (z. B. aus Verträgen) berechtigen nicht zur Widerspruchsklage. **6a**

Die Mutung muß vor Abschluß des Verleihungsverfahrens eingelegt worden sein. Mutungen, die erst innerhalb der Dreimonatsfrist des Art. 38 bzw. § 35 *ABG* eingelegt wurden, berechtigen nicht zur Widerspruchsklage. Die Vorrechtsmutung nach Art. 47 bzw. § 55 *ABG* muß außerdem innerhalb eines Monats bzw. 4 Wochen (nach *ABG*) eingelegt werden. **6b**

Die Widerspruchsklage ist nur zulässig, wenn über den bevorrechtigten Verleihungsanspruch nicht schon im Verleihungsverfahren nach Art. 34 bzw. § 31 *ABG* entschieden wurde. Ist dieser Anspruch zwar Gegenstand des Verfahrens gewesen, wurde aber über ihn in dem Beschluß des Oberbergamts nicht entschieden, so kann er noch durch Widerspruchsklage geltend gemacht werden (RG 3. 1. 1900, RGZ 45, 275 — ZfB 41, 223). **6c**

Eine Entscheidung, die im Verleihungsverfahren ergangen ist, schließt die Geltendmachung des Vorrechts nur in dem laufenden Verfahren aus, nicht bei neuen Mutungen (RG a. a. O.). **6d**

Die Widerspruchsklage ist im dinglichen Gerichtsstand (§ 24 ZPO) zu erheben. Sie ist ihrer Natur nach eine Feststellungsklage, da ein Urteil feststellt, daß dem Kläger sein geltend gemachtes Vorrecht zusteht oder nicht zusteht. Isay vertritt die Auffassung, daß für diese Klage die Dispositionsmaxime nicht gilt, also z. B. kein Anerkenntnisurteil erlassen werden kann. (Isay Anm. 10 zu § 35 und Anm. 10 zu § 23.) Dem ist beizupflichten, da das Oberbergamt nicht durch eine Entscheidung gebunden werden kann, die unter Umgehung der bergrechtlichen Vorschriften getroffen wurde. **6e**

6f Das *ABG* regelt in § 36 Abs. 1 noch ausdrücklich, daß die Widerspruchsklage auch für den Bergwerkseigentümer gilt, der nach § 35 (entspricht Art. 47) ein Mutungsvorrecht geltend macht. Die Vorschrift ist u. E. überflüssig, da er als bevorrechtigter Muter ohnehin unter Art. 38 bzw. § 35 *ABG* fällt (vgl. oben).

In § 36 Abs. 2 *ABG* wird ferner noch festgestellt, daß bereits verliehenes Bergwerkseigentum durch die Ausschlußfrist des § 35 Abs. 2 (entspricht Art. 38 Abs. 2) nicht betroffen wird. Auch diese Frage ist nach dem bayerischen Berggesetz trotz des Fehlens einer entsprechenden Bestimmung ebenso zu beurteilen. Denn Art. 38 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 2 *ABG* regelt nur die Anfechtung der Entstehung von Bergwerkseigentum, nicht die inhaltliche Reichweite gegenüber bereits bestehenden Rechten Dritter. Der Inhaber des älteren Bergwerkseigentums hat daher auf Grund seines ausschließlichen Aufsuchungs- und Gewinnungsrechts (Art. 46 bzw. § 54 *ABG*) einen Unterlassungsanspruch (Art. 45 Abs. 2 bzw. § 50 Abs. 3 *ABG*) nach § 1004 BGB gegen jeden Störer. Dieser Anspruch unterliegt der allgemeinen (dreißigjährigen) Verjährung des BGB. Der Umfang des neuen Bergwerkseigentums kann also bestritten werden, nur nicht die Entstehung als solche.

6g Anderen Personen als Mutern steht die Widerspruchsklage nicht zu. Gegen sie wirkt auch nicht die Ausschlußfrist des Art. 38 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 3 *ABG*. Hat das Oberbergamt jedoch im Verleihungsverfahren über solche Rechte Dritter nach Art. 34 bzw. § 31 *ABG* entschieden, so können diese wegen der Ausschlußwirkung des Art. 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 3 *ABG* das Bergwerkseigentum nicht mehr anfechten. Das gleiche gilt von Grundeigentümern, die das Mineral als ihrem Verfügungsrecht unterliegend ansehen (bestr. s. Anm. 3c zu Art. 34).

7 Wirkungen einer erfolgreichen Widerspruchsklage.

7a Hat der Muter ganz oder teilweise obsiegt, so ist damit nicht automatisch das Bergwerkseigentum aufgehoben; denn das Urteil wirkt unmittelbar nur zwischen den Streitparteien oder ihren Rechtsnachfolgern.

Das Oberbergamt ist aber nach Art. 38 Abs. 3 bzw. § 35 Abs. 4 *ABG* verpflichtet, die Verleihungsurkunde aufzuheben oder entsprechend zu ändern.

Diese Aufhebung oder Abänderung wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Entstehung des Bergwerkseigentums (anders im Falle des § 38a *ABG*), Die Vorrechtsmutung, der stattgegeben wird, fällt damit ins Bergfreie, da die durch die Streckung des Feldes der nachträglich abgewiesenen Mutung bewirkte Feldeschließung als nicht wirksam anzusehen ist.

7b Sehr bestritten ist die Wirkung der Aufhebung oder Abänderung auf bereits von Dritten erworbene Rechte am Bergwerk. Eine Auffassung nimmt an, daß gutgläubige Dritte nach §§ 892 BGB, 325 ZPO geschützt seien, ihnen gegenüber das Bergwerkseigentum also unverändert (und zwar auch hinsichtlich der Größe des Feldes) fortbestehe. Der Widerspruchskläger könnte sich nur durch Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung seines Vorrechts gegen den gutgläubigen Erwerb schützen (Isay Anm. 12, Arndt, Anm. 1 und 3 zu § 31, bei teilweiser Aufhebung auch Klostermann-Thielmann, Anm. 6 zu § 35). U. E. sind jedoch die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb hier nicht anwendbar, da die Aufhebung auf Grund einer Widerspruchsklage noch mit der Entstehung des Bergwerkseigentums zusammenhängt und im Rahmen des Verleihungsverfahrens die Interessen der Muter den Interessen Dritter unbedingt vorgehen. Wer innerhalb der Anfechtungsfrist ein Recht an einem Bergwerkseigentum erwirbt, läuft Gefahr, es bei der rückwirkenden Aufhebung wieder zu verlieren (so auch Müller-Erbach S. 183, Brassert-Gottschalk, Anm. 6 zu § 35, Schlüter-Hense Anm. 8 zu § 36 und für den Fall der Aufhebung Klostermann-Thielmann Anm. 6 zu § 35). Über die grundbuchmäßige Behandlung der Rechte vgl. Anm. 2 zu Art. 40.